

# Die Brieftaube

4. März 2017



Zeitschrift für Brieftaubenkunde  Organ des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. Essen

9

**Die Folge**

**Flüge  
Bedingungen  
Termine**

**9**





Oft kopiert und nie erreicht –  
die Originale von Mifuma!



MIFUMA RELAX



- Energiereiche Komponenten und leichtverdauliche Eiweißträger für die erste Wochenhälfte
- Regenerationsfutter mit dem Plus an Amino- und Fettsäuren



MIFUMA ENERGY



- Ölreicher Mais garantiert einen optimalen Energiegehalt für die zweite Wochenhälfte
- Linsen fördern die Blutbildung



MIFUMA POWER-MIX



- Mit hochverdaulichen, energetisch wertvollen Einzelsaaten für höchste Energiereserven und Leistungsbereitschaft
- Zur Veredelung mit anderen Reismischungen geeignet

## BETZ

Ihre Trümpfe für die Reisesaison



BETZ REGENERATION

- Die hochwertige Mischung mit roten und gelben Power-Erbse für eine verbesserte Regeneration



BETZ WITWER TRIATHLON

- Hervorragender Protein- und Fettgehalt, ohne Hülsenfrüchte bis zur Weitstrecke einsetzbar



BETZ GRAND PRIX

- Das Allround-Talent für das ganze Jahr eignet sich perfekt für die Reise in Kombination mit Betz Witwer Triathlon und/oder Superkraft



BETZ SUPERKRAFT

- Hervorragender Energie-lieferant durch Top Mais, Sojabohnen, Hafer- und Sonnenblumenkerne für schwere Flüge

## BETZ

Weitere Informationen zu allen unseren Futtern und dem nächstgelegenen Händler finden Sie unter [www.betz-taubenfutter.de](http://www.betz-taubenfutter.de) und [www.mifuma.de](http://www.mifuma.de)

# Liebe Sportfreundinnen, liebe Sportfreunde,



die aktiven Sportfreunde unter uns trennen noch gerade einmal 8 bis 9 Wochen vom Reisebeginn 2017 – dem von uns allen am meisten herbeigesehnten Moment im Briefftaubenjahr. Ab Ausgang April, Anfang Mai wird sich schließlich zeigen, ob unsere Jungtauben des letzten Jahres und die bewährten Alttauben und Jährigen, die überwintern durften, unsere Erwartungen erfüllen. Selbstverständlich gelingt dies nur, wenn wir Züchter unsere Tauben sehr gut versorgt haben – während der Mauser im Herbst und in der Ruhezeit im Winter.

Das Studium unserer Verbandszeitschrift, mit Beiträgen fachkompetenter Züchter, Publikationen aus der Wissenschaft und nicht zuletzt mit Beiträgen der auf Briefftauben spezialisierten Tierärzte vermittelt uns Grundlagen, die für eine erfolgreiche Alt- und Jungreise hilfreich sind. Doch theoretisches Wissen alleine genügt nicht, man muss das erworbene **Know-how auch konsequent anwenden**. Gerne weise ich in diesem Zusammenhang nochmals auf die unbestrittene Tatsache hin, dass nur absolut gesunde Briefftauben eine Chance

auf Erfolg haben – insbesondere bei der heutzutage zumeist sehr ausgeglichenen Stärke der Konkurrenz. Viele der Erfolgreichsten unter uns haben die fachtierärztlichen Gesundheitschecks ihrer Bestände bereits hinter sich. Für alle anderen wird es jetzt also höchste Zeit.

Im vorhergehenden Satz sprach ich von den „Erfolgreichsten“ unter uns, aber wer sind denn die Erfolgreichsten? Die Deutschen Verbandsmeister auf Bundesebene, die Nationalflugsieger, die Besitzer der As-Tauben oder eine Sportfreundin oder ein Sportfreund, der 5 Tauben mit je 13/13 Preisen zeigt, oder etwa derjenige, der es verstanden hat, 30 Tauben einzusetzen und 30 Preise zu gewinnen? Jeder Einzelne von uns bestimmt für sich selbst, wen er für die Erfolgreichsten hält. Und genauso verhält es sich mit unserem eigenen Erfolg. **Wir bestimmen, wie hoch wir die Messlatte legen**, und was wir als persönlichen Sieg oder Niederlage empfinden. Ein nicht erreichbares, zu hoch gestecktes Ziel lässt uns am Ende schnell frustriert zurück. Erheblich zufriedener macht es uns, wenn wir uns ein erreichbares, gegebenenfalls auch durchaus anspruchsvolles Ziel, stecken und dieses dann auch verwirklichen.

Gerade im Jungtaubenspiel klaffen die Ergebnisse der einzelnen Züchter manchmal extrem weit auseinander. Sportfreunde mit 150 Jungtauben – im Winter gezüchtet, verdunkelt, auf Witerschaft gespielt und zusätzlich mehrfach in der Woche auf der Autobahn – konkurrieren gegen Sportfreunde mit 30 Jungtauben, die konventionell im Frühjahr gezüchtet und vom Sitzbrett gereist werden. Ein ziemlich ungleiches Kräftemessen. Im Januar dieses Jahres hat die Mitgliederversammlung des Verbandes beschlossen, die **RV-Meisterschaft des Verbandes für Jungtauben** einzuführen. Ein jeder Züchter darf maximal 30 Tauben vorbenennen, die in einer separaten Liste – der sogenannten „RV-Liste des Verbandes für Jungtauben“ – untereinander konkurrieren. Die Mitgliederversammlung erhofft sich von der „RV-Liste des Verbandes“, dass die RV-Preislisten, in denen ein einzelner Züchter z. B. die ersten 80 Preise erringt, weniger Beachtung findet und stattdessen vermehrt in die „RV-Liste des Verbandes“ gesehen wird. Die normalen RV-Preislisten sind oft demotivierend für sehr viele Züchter, wohingegen die „RV-Liste des Verbandes“ wenigstens in puncto Anzahl der eingesetzten Tauben pro Züchter Chancengleichheit verspricht.

Liebe Sportfreundinnen und Sportfreunde, so sehr ich jedem einzelnen von uns wünsche, dass sie/er die selbst gesteckten sportlichen Ziele erreicht oder sogar übertrifft, gibt es für uns alle nach meiner Einschätzung noch etwas Wichtigeres: Wir alle müssen gemeinsam alles in unserer Macht stehende tun, um die ungebrochen negative Entwicklung bei der Anzahl der reisenden Züchter zu verlangsamen oder am besten zu stoppen, um somit den Fortbestand unseres geliebten Hobbys zu sichern. Der Verband Deutscher Briefftaubenzüchter e.V. braucht die Mitwirkung jedes Einzelnen von uns, wenn wir hier erfolgreich sein wollen. Nach meiner Überzeugung kann die Mitgliedergewinnung nur in den Städten und Gemeinden vor Ort gemacht werden – durch die dort lebenden Züchterinnen und Züchter.

Von **bereits erfolgreichen Konzepten zur Mitgliedergewinnung** wollen wir lernen! Dafür hat der Prof. Dr. Kohaus-Förderverein die Aktion „Werbe-Prämie für Züchter und RVen“ ins Leben gerufen. Der Förderverein ruft Sie alle dazu auf, den Weg mitzuteilen, auf dem Sie in der Vergangenheit Neumitglieder geworben haben. Die besten und innovativsten Konzepte werden durch den Förderverein belohnt und in der „Briefftaube“ vorgestellt. Die vollständige Ausschreibung finden Sie unter anderem in Heft 6 der „Briefftaube“ und auf der Verbandshomepage. Um es noch einmal deutlich zu machen: Sie dürfen nächste Woche gerne 100 neue Verbandsmitglieder anmelden, aber das führt Sie keineswegs zu den Geldprämien der Aktion! Denn zum einen ist die Aktion retrospektiv, also die vergangenen 3 Jahre zählen, und zum anderen geht es hier nicht allein um die Quantität der geworbenen Neumitglieder, sondern vielmehr um die Qualität der Werbemaßnahmen!

Für die bevorstehende Reise wünsche ich Ihnen allen, auch im Namen meiner Präsidiumskollegen, viel Erfolg! Mögen unsere Tauben immer wohlbehalten zu unseren Schlägen zurückkehren. Schon vorher würde ich mich sehr freuen, möglichst viele von Ihnen anlässlich unserer Hausmesse am 25. März im DBZ in Essen begrüßen zu dürfen.

Ihr Richard Groß, Präsident

## INHALT

### Aktuell

- 4 Checklisten für Flugleiter
- 6 Auflassorte 2017
- 10 In den Startlöchern ...
- 14 Zertifizierungsrichtlinien für Flugleiter

### Kommissionen

- 12 Die Kommissionen und ihre Mitglieder

### Reisesaison 2017

- 13 Richtlinien zur Zertifizierung von Preislistenprogrammen
- 15 Servicestellen für elektronische Konstatiersysteme
- 16 Übersicht Verbandsauszeichnungen

- 18 Sportliche Vergabebedingungen 2017
- 30 Reiseordnung
- 38 Erläuterungen zur Reiseordnung
- 40 Elektronische Konstatiersysteme
- 42 Verordnung zur Durchführung von Dopingkontrollen
- 44 Vorschriften für Halter von Kabinenexpressen
- 47 Zugeflogenen-Regelung
- 48 Meldung einer ausländischen Taube
- 49 Richtlinien für Brieftaubenauflässe

### Nachtrag Meister 2016

- 53 Ergänzungen zur Meisterausgabe 52/2016

### Service

- 55 Private Kleinanzeigen / 1. Preise
- 56 Veranstaltungen / Zugeflogene Tauben / Wir gedenken
- 57 Wir gratulieren

## Vor der Reisesaison

# Checklisten für Flugleiter



*Seit Beginn der Flugleiterseminare stellt der Verband seinen Flugleitern als Richtlinie eine sogenannte Checkliste (Teil 1 und 2) zur Verfügung. Sie dient den Flugleitern als Arbeitsgrundlage, um einen Flug möglichst so durchzuführen, dass die ihnen anvertrauten Tauben einen möglichst sicheren Heimflug haben.*

*von Hans Ohloff (Präsidiumsmitglied)*

### Checkliste Teil 1 Sollte bereits vor Beginn der Reise erledigt sein

- Ist ein Transport- und Fahrzeugdesinfektions-Kontrollbuch vorhanden?
- Sind bei Auslandsauflässen Genehmigungen erforderlich?

- Sind Ausnahmegenehmigungen (Wochenendfahrverbot im In- und Ausland, BAB, Ferienzeiten) erforderlich?
- Sind Einsatz- und Fahrtzeiten zu den einzelnen Auflassorten mit den Ruhezeiten für die Tauben abgestimmt und im Reiseplan be-

rücksichtigt (an Ferienverkehr denken!)?

- Die Ruhezeiten für die Tauben am Auflassplatz sollte eine Stunde pro 100 km Flugstrecke betragen.
- Wer teilt die Boxen auf und wer gibt den Boxenbesatz vor?
- Wir empfehlen für den Transport von Brieftauben in Kabinenexpressen auf allen Entfernungen für Jung- und Alttauben folgende Fläche: je Tier: 350 cm<sup>2</sup>.
- Wer füllt die Tränken vor dem Einsatzgeschäft und wer lässt das Wasser bei Einsatzschluss wieder ab?
- Wer füllt den Wassertank des Kabinenexpresses?
- Wer bestellt Futter für den Kabinenexpress und welches Futter wird bestellt?
- Sind in einer Deutschland- oder Europakarte alle Auflassorte eingetragen?
- Sind die Kontaktleute aus der Flugleiterliste in dieser Karte (Streckenplan) eingetragen? Suche hierzu auf der Flugroute im

Abstand von ca. 50 km, evtl. auch seitlich versetzt, Kontaktleute.

## Checkliste Teil 2 Vor jedem Trainings- oder Preisflug

### Beachte die Großwetterlage:

- Ist die Großwetterlage zwei bis drei Tage vor dem Einsetzen so, dass ein Flug vom geplanten Auflassort nicht durchführbar ist, sollte entschieden werden, ob der Flug zeitlich verschoben, verkürzt oder ganz abgesagt werden wird. Müssen dann die Einsatzzeiten korrigiert werden?  
Fahrer und Beifahrer müssen informiert werden.
- Ist sichergestellt, welche Organisationen am selben Ort oder in unmittelbarer Nähe stehen, damit gegenläufige Starts vermieden werden können?
- Wurde die Boxeneinteilung wie abgestimmt vorgenommen?
- Sind die Tränken zur Einsatzzeit gefüllt?
- Ist der/sind die Wassertank/s gefüllt und reicht die Tankfüllung aus, um die Tauben bei einer längeren Transportzeit nach 4,5 Stunden zusätzlich zu tränken?  
(Bei einer Transportzeit von länger als 4,5 Stunden sollten die Tauben zwischendurch getränkt werden.)  
An welcher Raststätte oder an welchem Ort wird dieses gemacht?
- Ist im Fahrzeug genügend Futter vorhanden?
- Bei einem mehrtägigen Fahrzeugaufenthalt muss die Fütterungszeit festgelegt werden.
- Sind im Fahrzeug alle Genehmigungen? (Sonntagsfahrgenehmigungen, Amtstierarztzeugnis, Auflassgenehmigung etc.)
- Letzte Abstimmung mit dem Fahrer und Reisebegleiter:  
Wer meldet sich wann? Die Uhrzeit bestimmen und Besonderheiten festlegen.
- Kontaktleute anrufen, um sich für den nächsten Tag in der Frühe anzumelden.

### Am Abend:

Nochmals im Internet Wetterberichte anschauen. Den „Internen Bereich“ für Flugleiter nutzen.

### Am Auflassmorgen:

Strecke abfragen, Wetterverhältnisse beachten, „Internen Bereich“

für Flugleiter nutzen, Auflassprotokoll führen.

### Kontaktaufnahme mit dem Fahrer:

- Sind die Tauben planmäßig am Auflassort angekommen und haben sie ausreichend Ruhezeit vor dem Start?
- Am Auflassort sollten die Rollläden und die Tür zum Mittelgang geöffnet sein. Um Tauben vor Diebstahl zu schützen, sollten die Kabinenexpresse mit einer zusätzlichen Gittertür und die Boxen mit Spezialschlössern versehen werden. Alternativ kann der Kabinenexpress bewacht werden. Bei Regenwetter sollten die Rollläden zur Regen hingewandten Seite geschlossen bleiben.
- Der Lüfter soll während der Fahrt und bei großer Hitze laufen. Bei großer Hitze (bei weiten Flügen, wenn der Kabinenexpress in der Hitze am Auflassort ankommt oder der Kabinenexpress am Auflassort stehen bleiben muss, weil die Tauben nicht aufgelassen werden konnten) muss das Fahrzeug im Schatten stehen.
- Konnte das Fahrzeug am Auflassort gleich in die Startposition gestellt werden? (Dieses ist nicht immer möglich)
- Sind die Tränken gefüllt? Das Wasser wird erst nach dem Start der Tauben abgelassen.
- Beträgt die Temperatur am Auflassplatz mehr als 7 °C? Bei kaltem Gegenwind sollte die Temperatur mindestens 10 °C bis 12 °C betragen.
- Falls erforderlich, sind Wetterberichte und Radarbilder mehrfach abzurufen. Es ist sicherzustellen, dass die Tauben auf der Strecke kein Dauerregen erwartet.
- An- und aufziehende Gewitter sind den Wettermeldungen zu entnehmen und zu beachten.
- Nach Abziehen des Gewitters mind. 1 Stunde warten, evtl. den Flug nach vorne verlegen.
- Zusatzvermerk im Auflassprotokoll bei einer Rückfahrt wegen schlechter Wetterlage.
- Aufgrund der Ausarbeitung der Vorjahres-Fahrtzeiten zu den jeweiligen Auflassorten sind die Rückfahrten so rechtzeitig vorzunehmen, dass eine erneute Ruhezeit mit erneutem Tränken vorgenommen werden kann.

### Am Auflassplatz: vor der Startfreigabe

- Welches Wetter ist am Auflassort? Abstimmung Flugleiter/Fahrer mit Hilfe der Mustertafel für Kabinenexpressfahrer.
- Beträgt die Sicht ca. 5 km (auch auf der Strecke?)
- Bei geschlossener Wolkendecke – grau in grau – sollte kein Auflass freigegeben werden!
- Bei tiefblauem Himmel, insbesondere bei Jungtaubenflügen, ist Vorsicht geboten.
- Haben die Fahrer am Auflassplatz „Leben in der Luft“ (fliegende Vögel)?
- Deuten die Tauben durch unruhiges Verhalten an, dass sie aufgelassen werden wollen?
- Unter Berücksichtigung der aktuellen Wettersituation die mögliche Auflasszeit festlegen oder den Flug auf den nächsten Tag verschieben.
- Nach Abwägung aller Risiken den Auflass freigeben.
- Auflassprotokoll führen. Beschreibung der Witterungsverhältnisse am Auflassplatz, auf der Strecke und am Zielort.
- Nach dem Wettflug im Auflassprotokoll die aktuelle Flugsituation und den Flugverlauf beschreiben.

Für die Reisesaison 2017 wünsche ich Ihnen viel Erfolg. 

Ihr Hans Ohloff

- Anzeige -



Unverzichtbar ...



MIFUMA IMMUN PERLE

- unterstützt das körpereigene Abwehrsystem in Stress- und Belastungsphasen!

Weitere Informationen auf:  
[www.mifuma.de](http://www.mifuma.de)

## Auflassorte 2017

Liebe Sportfreundinnen und Sportfreunde,

Auflassorte und Plätze werden sich sicherlich von Jahr zu Jahr verändern. Wir sind deshalb auf Mitarbeit angewiesen. Was hat sich von Januar 2016 bis zum Februar 2017 verändert?

12 Auflassorte mussten geschlossen werden. 11 Auflassorte wurden neu genehmigt bzw. wiedereröffnet. Wir konnten durch die Mitarbeit von Flugveranstaltern, Flugleitern und Kontaktpersonen 10 bessere Auflassplätze mit neuen Koordinaten anbieten. Ebenso änderte sich 20 Mal die Kontaktperson oder wurde deren Telefonnummer berichtigt.



Die Mitglieder der KKB (v. l.): Jens Schmitt (Vorsitzender), Hans-Wilhelm Glösen (Beisitzer), Rüdiger Zeckert (Ersatzmitglied) und Michael Meiser (stellv. Vorsitzender).

### Hinweise für alle Kontaktpersonen:

Als erstes möchte ich mich bei allen, die sich für dieses Amt zur Verfügung gestellt haben, im Namen unserer Tauben und aller Züchter sowie der KKB und des Präsidiums herzlich bedanken!

Ihre Aufgabe ist es, auf Anruf des Flugleiters oder Flugveranstalters zum vereinbarten Termin am Auflassplatz zu sein. Im Verhinderungsfall kann eine Vertretung bestellt werden. Sie bestätigen durch Unterschrift und Stempel nur die Anwesenheit des Kabis sowie die Höhe der Aufwandsentschädigung. Seit 2012 hat jede Kontaktperson am Auflassort einen Stempel, versehen mit einer Nummer. Diese Nummer ist jeweils identisch mit der Nummer des Auflassortes. Der Auflass verbleibt in der Verantwortung des jeweiligen Flugleiters.

Bei nicht mehr anfahrbaren oder besseren Auflassorten/-Plätzen ist die Kontaktperson gefordert, einen besseren zu suchen und der KKB mitzuteilen. Dies kann auch mit Absprache des Flugveranstalters, des Flugleiters oder der Kabifahrer geschehen.

Ungebührliches Verhalten von Flugleitern oder Kabifahrern sind unter Angabe des Flugveranstalters und des Kennzeichens des Kabis umgehend der KKB zu melden.

Die Aufwandsentschädigung ab dem Jahr 2017: Bei einem Kabi vor Ort bekommt die Kontaktperson 18,00 €, bei zwei anwesenden Kabis pro Fahrzeug 10,00 € und bei drei und mehr anwesenden Kabis pro Fahrzeug 8,00 € vom jeweiligen Flugveranstalter.

### Hinweise für alle Flugleiter und Flugveranstalter:

Auch bei der Rückfahrt wegen schlechter Wetterverhältnisse muss ein zertifizierter Auflassort angefahren werden. Die richtigen Koordinaten der Auflassorte finden Sie in der folgenden Aufstellung. So können Sie ihre Flugdaten ggf. zeitnah im Internet berichtigen.

Sollte ein Auflassplatz nicht den Vorstellungen entsprechen, suchen Sie bitte mit der Kontaktperson einen besseren in der Nähe, bestimmen die Koordinaten und teilen dies der KKB umgehend mit. Die Leitlinien für Flugleiter und Flugveranstalter finden Sie unter [www.brieftaube.de](http://www.brieftaube.de) im Downloadbereich. Diese Leitlinien sind unbedingt zu beachten.

Der gewissenhafte Flugleiter wird sicherlich auch seine Kontaktperson vor dem Kommen zum Auflassort (tunlichst zwei Tage vorher) informieren oder bei Änderung des Reiseplans das Nichtkommen mitteilen.

Noch besser ist es, wenn die Kon-

taktperson vor Reisebeginn den Reiseplan zugeschickt bekommt, sie kann sich somit auf den geplanten Auflass rechtzeitig einstellen. Dies fördert auch die Zusammenarbeit.

### Hinweis an die Kabinenexpressfahrer:

Der Auflassplatz ist ordnungsgemäß zu verlassen. Leider kam es auch in der Reisesaison 2016 wieder vermehrt zu Reklamationen wegen ungebührlichen Verhaltens einiger Kabifahrer. Ein Auflassort musste wegen des ungebührlichen Verhaltens eines Kabinenexpressfahrers leider geschlossen werden.

### Allgemeines:

Weiter möchten wir darauf hinweisen, dass die KKB zukünftig evtl. neue Auflassorte nur noch auf Antrag eines Regionalverbandes prüfen und ggf. genehmigen wird.

Im Anschluss sind die zertifizierten Auflassorte für die Reisesaison 2017 mit Stand vom 12.02.2017 veröffentlicht. Insgesamt sind 276 Auflassorte zertifiziert. 

Wir wünschen Ihnen allen ein gutes Reisejahr 2017.

Mit Sportgruß und „Gut Flug 2017“  
Eure KKB

## Zertifizierte Auflassorte ab März 2017

AO Nr.	Auflassort/Platz	Koordinaten		RegV	PLZ	AO Nr.	Auflassort/Platz	Koordinaten		RegV	PLZ
		Breite	Länge					Breite	Länge		
2	Achern/Großweier	48.39.11,3	08.03.43,5	651	77855	65	Eisenach/Archfeld	51.02.30,2	10.09.37,4	454	37293
3	Alpen/Bönnighardt	51.34.11,0	06.29.07,0	414	46519	66	Eisenhüttenstadt/Vogelsang	52.10.27,2	14.40.32,6	300	15898
4	Alsfeld/Feldweg	50.45.06,4	09.15.06,7	454	36304	67	Eisleben/Rothenschirmb.	51.27.10,0	11.32.37,0	503	06295
5	Altdorf/Burgthann	49.22.50,5	11.21.18,8	756	90518	68	Ellwangen/Neunheim	48.57.40,5	10.10.56,7	700	73479
340	Altenglan/Modellflugplatz	49.33.41,2	07.29.03,1	550	66885	70	Emden/Werft Parkpl.	53.21.25,5	07.12.40,4	259	26721
335	Altlandsberg/Feldweg	52.35.04,6	13.42.34,9	351	15345	71	Emmerich/Gewerbegebiet	51.51.02,6	06.15.50,7	414	46446
6	Altötting/Dultplatz	48.13.21,6	12.40.50,1	757	84503	316	Engen/Industriegebiet	47.51.38,9	08.47.05,2	651	78234
8	Amberg/Feldweg	49.26.46,0	11.48.28,0	653	92224	276	Erlangen/Ortsverbind. Str.	49.38.27,8	11.02.16,6	756	91094
9	Anklam/Gewerbegebiet	53.50.11,9	13.40.47,0	201	17389	1	Eschweiler/Kinzweiler	50.51.04,0	06.14.27,0	415	52249
10	Ansbach/Aurach	49.14.58,1	10.26.02,1	754	91522	74	Esslingen/Berkheim	48.42.45,0	09.18.52,7	700	73734
11	Aschaffenburg/ Industrieg. West	50.01.18,8	09.02.20,2	451	63801	75	Ettenheim/Grafenhausen	48.16.33,0	07.46.06,0	651	77966
12	Aßlar/Berghausen	50.34.59,6	08.25.27,6	404	35614	77	Exter/Gewerbegebiet	52.07.42,3	08.47.11,5	251	32602
344	Baccum/Am Övernhoff	52.30.40,9	07.25.14,4	410	49811	326	Falkenberg/Industrie Str.	48.27.42,9	12.43.23,7	757	84307
13	Bad Bentheim/Gewerbepark	52.18.51,0	07.04.18,5	410	48455	81	Forchheim/Buckenhofen	49.44.17,9	11.02.38,8	752	91301
15	Bad Camberg/Feldweg	50.18.10,1	08.14.21,2	450	65520	82	Forst/Gewerbegebiet	51.42.50,8	14.36.57,4	300	03149
16	Bad Hersfeld/ Dankmarshausen	50.55.50,6	09.59.52,2	501	99837	83	Frankenau/Feldweg	51.04.46,0	08.56.09,8	455	35110
17	Bad Kissingen/Götzenberg	50.12.43,3	10.04.54,7	750	97688	84	Frankenthal/Bobenheim	49.34.32,2	08.21.12,0	650	67240
19	Bad Kreuznach/Pfingstwiese	49.51.05,4	07.51.59,4	650	55545	85	Frankfurt - Oder/ Litauische Str.	52.19.31,5	14.28.39,5	351	15236
20	Bad Nenndorf/Piepmühle	52.20.11,4	09.24.25,6	252	31542	86	Freiburg/Mundenhof	48.00.34,5	07.47.04,7	651	79100
21	Bad Oldesloe/Blumendorf	53.47.49,3	10.20.11,9	100	23843	88	Friedersdorf/Friedensfl.	52.16.47,9	13.48.38,2	351	15754
22	Bad Vilbel/Massenheim	50.11.31,3	08.44.05,0	450	61118	89	Friedland/Meensen	51.26.27,0	09.46.16,0	254	37133
23	Bamberg/Viereth-Thrunst.	49.55.43,2	10.46.15,4	752	96049	345	Fulda/Maberszell	50.34.02,5	09.37.53,4	453	36037
24	Bautzen/Burk	51.12.08,1	14.27.45,1	502	02625	91	Fürstenwalde/Heuweg	52.20.40,0	14.04.48,0	351	15517
25	Bayreuth/Bindlach	49.58.35,5	11.36.32,3	752	95463	92	Gardelegen/Segelflugplatz	52.31.57,9	11.21.29,3	350	39638
26	Beelitz/Gewerbegebiet	52.13.29,4	12.58.04,0	300	14547	93	Gelnhausen/Roth	50.12.14,5	09.09.29,5	456	63571
27	Beerfelden/Feldweg	49.34.12,9	08.58.05,6	451	64743	94	Genthin/Fienerode	52.20.53,4	12.09.37,0	350	39307
29	Bitburg/Daimler Str.	49.56.53,0	06.32.10,0	551	54634	95	Geisenfeld/Sportplatz	48.40.47,3	11.36.42,5	755	85290
80	Böglum/Grenzübergang	54.54.13,3	08.54.36,5	100	25926	332	Gifhorn/Isenbüttel	52.26.31,9	10.35.22,7	253	38550
33	Borg/Römische Villa	49.30.07,0	06.27.19,0	551	66706	97	Gilserberg/Sportplatz	50.56.46,0	09.04.15,5	454	34630
34	Borken/Gemen	51.51.30,7	06.51.45,8	408	46325	98	Gödenstorf/Garlstorf	53.14.21,0	10.05.14,0	150	21376
35	Brakel/Industriegebiet West	51.42.27,6	09.09.48,9	258	33034	101	Gotha-Süd/Burger King	50.53.49,8	10.43.24,6	501	99869
37	Brandenburg/Jeserig	52.24.25,3	12.42.04,5	300	14550	102	Göttingen/Niederjesa	51.28.26,5	09.56.36,5	254	37133
38	Braunschweig/Ölper	52.17.12,0	10.29.14,0	253	38104	103	Gransee/Am Gewerbepark	53.00.43,7	13.10.51,9	351	16775
39	Bremen/Delmenhorst	53.01.30,8	08.34.20,7	261	27749	105	Grimma/Böhlen	51.15.20,2	12.42.50,5	502	04668
40	Breuna/Gewerbegebiet	51.24.07,8	09.11.36,5	258	34479	106	Grünberg/Reinhardshain	50.36.34,9	08.54.15,0	450	35305
41	Bruchsal/Industriegeb.	49.08.17,6	08.33.25,4	702	76646	107	Haaren/Gewerbegebiet	51.34.45,6	08.43.22,9	250	33181
42	Buchholz/Sauerwiese	50.40.36,7	07.22.12,7	407	53773	108	Haiger/Ig. Herrenrain	50.45.42,5	08.09.24,6	404	35708
182	Bünde/Stift Quernheim	52.13.56,5	08.37.55,6	251	32278	109	Halberstadt/Harsleben	51.52.33,7	11.05.46,5	350	38820
43	Burg/Gewerbegebiet	52.12.10,3	11.53.33,6	350	39291	110	Haldensleben/Gutenswegen	52.13.57,2	11.29.25,7	350	39340
44	Burgau/Roßhaupten	48.25.26,0	10.28.26,0	701	89331	111	Halle/Kockwitz	51.29.05,9	12.05.28,3	503	06108
45	Butzbach/Industriegebiet	50.25.38,7	08.40.48,2	450	35510	112	Hamburg/Halstenbek	53.37.42,0	09.50.41,0	150	25469
46	Cammin/Teschow	53.58.30,7	12.19.11,8	200	18299	113	Hamm/Trianel-Kraftwerk	51.40.34,9	07.55.42,2	412	54636
47	Celle/Gewerbegebiet	52.35.42,3	09.59.55,5	252	29227	114	Hammelburg/Fuchsstadt	50.05.24,6	09.56.06,0	750	97727
48	Cloppenburg/Industriegebiet	52.50.13,0	08.01.52,2	257	49661	115	Hammersbach/Langen-Bergh.	50.14.15,0	08.59.20,2	456	63694
30	Dahlem/ Schmidtheim-Segelfl.-P.	50.24.11,5	06.31.11,3	406	53945	117	Hannover/Laatzen	52.18.52,4	09.49.15,4	252	30159
51	Dahme/Rosenthal	51.51.32,1	13.27.27,2	300	15936	119	Heddeshelm/ Nogent-Le-Roi-Pla.	49.30.50,4	08.36.47,2	451	68542
52	Darmstadt/Meißplatz - Nord	49.53.15,0	08.39.28,0	451	64289	121	Heide/Gewerbegeb.	54.10.22,1	09.05.51,6	100	25746
53	Dasing/Sportplatz	48.23.40,0	11.04.33,0	755	86453	122	Heilbronn/Gewerbegebiet	49.10.49,0	09.10.32,0	702	74072
339	Daun/Segelflugplatz	50.10.35,3	06.51.45,9	406	54550	318	Heiligenhafen/Höhenweg	54.21.52,4	10.59.01,0	100	23774
334	Delitzsch/Brinnis	51.31.11,8	12.26.27,0	300	04509	123	Helmstedt/Windmühlenb.	52.15.05,0	10.59.00,0	253	38350
55	Demnin/Gewerbegebiet	53.55.38,6	13.01.22,7	201	17109	124	Hemau/Festplatz	49.03.13,9	11.46.39,5	753	93155
56	Dessau/Roßlau	51.53.51,0	12.15.25,0	503	06842	125	Hemer/Freizeitgelände	51.22.57,5	07.47.16,6	402	58675
58	Döbeln/Ost/Leschen/Feldweg	51.06.53,1	13.13.43,1	502	04720	127	Heppenheim/Joachimsee	49.39.07,5	08.37.29,5	451	64646
342	Dittersdorf/Zimmerei Bayer	50.38.41,3	11.49.11,5	758	07907	128	Herborn/Hörbach	50.40.13,2	08.15.30,8	404	35745
61	Duisburg/Neumühl	51.29.52,7	06.47.39,8	400	47051	346	Hermisdorf/Gewerbegebiet	50.53.24,6	11.52.11,3	501	07629
62	Düren/Ford-Werke	50.47.08,0	06.30.33,7	406	52349	130	Hilden/Jägerhof	51.11.29,2	06.56.17,6	405	40721
63	Eberswalde/Festplatz	52.50.21,0	13.45.50,0	351	16244	131	Hildesheim/An der Scharlake	52.10.54,0	09.57.33,9	252	31135
64	Eckenhagen/Blockhaus	50.59.25,0	07.43.26,0	405	51580	132	Hille/Ritterbruch	52.20.36,1	08.43.57,2	255	32479
330	Ehingen/Festplatz	48.16.46,3	09.44.04,4	701	89584	133	Höchstadt a.d. Aisch/ Festplatz	49.41.58,8	10.48.17,1	752	91315

## Zertifizierte Auflassorte ab März 2017

AO Nr.	Auflassort/Platz	Koordinaten			AO Nr.	Auflassort/Platz	Koordinaten		
		Breite	Länge	RegV PLZ			Breite	Länge	RegV PLZ
134	Hockenheim/ Im Auchergrund	49.19.37,1	08.32.06,8	452 68766	193	München/Garching	48.15.20,8	11.38.25,5	751 84518
135	Hof-Nord/Berg	50.22.17,7	11.47.14,0	758 95028	194	Münster/Hiltrup	51.53.53,8	07.38.52,5	409 48165
137	Homburg-Efze/ Behördenzentrum	51.00.50,0	09.24.43,0	454 34576	196	Nauen/Börncke	52.40.29,2	12.55.34,7	300 14641
138	Homburg-Ohm/ Segelflugplatz	50.44.37,1	09.01.09,2	455 35315	198	Neubrandenburg/ Parkplatz im Kulturpark	53.32.52,7	13.15.19,2	201 17033
139	Homburg-Saar/Waldstadion	49.18.53,1	07.21.06,0	550 66424	199	Neukloster/Gewerbegebiet	53.52.30,4	11.41.51,2	200 23992
140	Hünfeld / J V A	50.40.12,0	09.47.34,7	453 36088	200	Neumarkt/Berg	49.20.07,1	11.26.12,6	756 92348
141	Husum/Gewerbegebiet	54.29.01,3	09.04.00,8	100 25813	201	Neuruppin/Hugo-Eckener-Str.	52.56.32,2	12.48.09,1	300 16816
143	Idstein/Hof Michel	50.12.33,0	08.16.56,0	450 65510	202	Neustadt-Wied/Straßenhaus	50.32.37,2	07.31.23,5	409 53577
145	Jessen/Gewerbepark	51.47.55,2	12.55.49,9	503 06917	204	Nienburg/Drakenburg	52.41.12,9	09.14.50,3	261 31623
146	Kaiserslautern/Sembach	49.30.24,0	07.52.01,0	650 67655	205	Nordhausen/Bielen	51.29.14,9	10.49.49,9	501 99734
126	Kaltenkirchen/ Parkpl. Dudenhof	53.50.46,2	09.56.08,5	100 24568	207	Nördlingen/Kaiserwiese	48.51.22,4	10.29.00,1	755 86720
147	Karlsruhe/Palmbach	48.56.47,0	08.29.25,0	702 76228	209	Oelde/Stromberg	51.47.58,4	08.11.13,1	416 59302
148	Karlstadt/Stetten	49.56.35,6	09.48.41,2	750 97753	248	Offenburg/Flugplatz	48.26.50,5	07.55.23,7	651 77652
150	Kerpen/Manheim	50.53.26,4	06.36.41,5	415 50171	211	Öhringen/Gewerbegebiet	49.12.10,0	09.28.39,2	700 74613
151	Kiel/Flintbek	54.14.48,7	10.02.51,4	100 24113	213	Oranienburg/ Industriegeb. Süd	52.43.26,6	13.13.12,7	351 16515
152	Kirchberg/Ilshofen-Arena	49.09.55,5	09.57.09,6	700 74592	214	Ortenberg/Eckartsborn	50.22.32,4	09.03.37,7	456 63683
153	Kirchheimbolanden/ Gewerbegeb.	49.39.24,0	08.01.18,0	650 67292	215	Osterhofen/Donaugelände	48.43.28,6	13.03.02,0	757 83352
155	Koblenz/Metternich	50.20.45,3	07.30.33,1	407 56068	216	Overath/Griessiefen	50.58.27,7	07.18.02,8	407 51491
157	Korbach/Hauerplatz	51.16.21,4	08.51.40,4	455 34497	217	Parchim/Zachow	53.21.50,1	11.53.02,9	200 19376
158	Kupferzell/Gewerbepark	49.12.04,0	09.40.39,1	700 74635	218	Parsberg/Gewerbegeb.	49.10.40,3	11.43.31,2	756 92331
159	Kusel/Konken	49.30.38,0	07.21.55,0	550 66869	219	Pasewalk/Am Silo	53.30.46,3	13.59.00,3	201 17309
160	Laichingen/Feldstetten	48.28.27,0	09.37.38,0	701 89150	220	Passau/Oberjacking	48.37.05,0	13.25.12,0	652 94036
161	Landau-Isar/Moos	48.41.53,0	12.41.29,0	757 94405	221	Peine/Stederdorf	52.20.52,8	10.15.55,3	252 31224
162	Landau-Pfalz/Messe	49.11.30,0	08.08.01,3	650 76829	222	Pforzheim/Feldweg	48.55.35,0	08.42.16,5	702 75172
163	Landshut/Altheim	48.35.41,2	12.11.12,0	757 84028	223	Pfungstadt/Hahn	49.47.50,0	08.33.35,0	451 64319
164	Lauchheim/Röttingen	48.52.27,0	10.17.06,5	700 73466	224	Pirmasens/Am Staffelberg	49.13.51,2	07.35.26,1	650 66953
254	Lauf a.d. Pegnitz/ Oskar-Sembach-Ring	49.29.58,3	11.16.47,5	756 91207	226	Plattling/Feldweg	48.47.40,7	12.50.53,8	757 94447
165	Lauterbach-Hessen/ Landenhausen	50.36.15,8	09.27.33,6	453 36367	227	Plauen/Treuen	50.32.56,9	12.17.33,5	600 08233
166	Lehrte/Burgdorf	52.25.59,5	09.59.03,2	252 31303	228	Plech/Feldweg	49.40.07,0	11.28.36,0	756 91287
328	Leonberg/Feldweg	48.46.55,2	09.01.50,6	702 71254	326	Pocking/Waldstadt	48.21.53,0	13.16.56,0	756 94148
167	Leverkusen/Köln/Parkplatz	51.00.56,3	06.59.49,7	407 51381	229	Pohlheim/Watzenborn	50.32.12,6	08.42.45,0	450 35415
168	Limburg/Dietkirchen	50.24.20,8	08.04.56,0	450 65551	230	Radeburg/Gewerbegebiet	51.13.10,0	13.44.30,0	502 01471
169	Lübeck/Schlutup	53.52.54,8	10.48.44,3	100 23568	231	Rastatt/Segelflugplatz	48.52.17,7	08.12.41,4	702 76437
170	Luckau - Ost/Alte Lubbenestr.	51.51.41,4	13.44.33,7	300 15926	232	Rathenow/Heidefeld	52.34.08,1	12.20.09,9	300 14712
171	Lüdenscheid/Kirmesplatz	51.13.45,9	07.36.28,6	405 58507	233	Recklinghausen/Rennbahn	51.35.25,8	07.13.04,4	401 45665
338	Ludwigsfelde/Genshagen	52.18.55,1	13.17.30,1	300 14974	234	Regensburg/Neutraubling	48.58.55,4	12.13.24,3	753 93073
173	Lüneburg/Erbstorf	53.16.19,9	10.28.53,5	150 21337	235	Rendsburg/Osterrönnfeld	54.17.16,0	09.40.40,7	100 24783
174	Magdeburg/Hohenwarsleben	52.10.33,3	11.29.06,4	350 39167	236	Reuterstadt/Stavenhagen	53.41.50,3	12.54.45,5	201 17153
175	Mainz/Bischofsheim	49.58.25,2	08.20.06,9	450 55116	238	Rheine/Gellendorf	52.15.59,0	07.28.50,0	410 48432
176	Marburg/Messeplatz	50.50.01,8	08.46.09,6	455 35039	239	Rhüden/Feldweg	51.57.22,6	10.08.21,7	254 38723
177	Marktheidenfeld/ Gewerbegebiet	49.49.43,0	09.32.18,0	750 97828	240	Rosenheim/Aising	47.49.30,2	12.06.43,5	751 83022
179	Meckenheim/Gelsdorf	50.34.51,5	07.01.56,3	406 53501	241	Rostock/Brodersdorf	54.04.44,3	12.13.51,1	200 18055
180	Meerane/Gewerbegebiet	50.50.20,0	12.26.50,0	600 08393	242	Rothenburg o. T./ Segelflugplatz	49.23.28,7	10.13.06,1	754 91541
183	Merseburg/Milzau	51.22.17,2	11.54.23,6	503 06217	243	Rottendorf/Mainfrankenpark	49.46.53,0	10.04.05,0	750 97228
333	Michelstadt/Vielbrunn	49.43.06,3	09.05.27,5	457 64720	244	Rüthen/Altenrüthen	51.29.41,3	08.23.54,4	412 59602
184	Michendorf/Luckenwalder Str.	52.18.12,4	13.01.52,9	300 14552	245	Saarlouis/Roden	49.20.37,0	06.45.34,0	551 66740
185	Milmersdorf/Industriegebiet	53.06.19,2	13.38.30,3	201 17268	247	Salzwedel/Arensee	52.52.11,1	11.28.40,5	350 29410
186	Minden/Parkplatz	52.17.08,6	08.55.30,0	255 32423	248	Sangerhausen/Gewerbepark	51.27.53,5	11.16.27,2	503 06526
187	Monheim/Bergkapelle	48.50.03,9	10.51.41,6	755 86653	249	Schleswig/Gewerbegebiet	54.32.28,0	09.35.20,0	100 24837
188	Montabaur/Heiligenroth	50.27.18,5	07.51.12,0	407 56424	250	Schlichtern/Feldweg	50.21.31,0	09.31.37,5	456 36381
189	Morbach-Berglicht/Berglicht	49.46.41,0	06.58.52,0	551 54426	251	Schlüsselfeld/Feldweg	49.45.04,4	10.38.17,9	752 96132
190	Mosbach/Binau	49.22.29,0	09.04.24,0	702 74821	252	Schönebeck/Kaufland	51.59.52,0	11.43.35,0	350 39218
191	Müllheim a. Rhein/ Gewerbegebiet	47.48.21,0	07.35.55,0	651 79379	253	Schrobenhausen/ Langenmosen	48.35.50,3	11.13.47,4	755 86571
					337	Schwabach/Nördlinger Str.	49.18.59,1	11.00.25,6	756 91126
					255	Schwedt-Oder/Meyenburg	53.02.47,7	14.14.55,4	351 16303
					256	Schweinfurt/Gochsheim	50.01.19,0	10.17.33,5	750 97421
					257	Schwerin/Pampow	53.33.58,7	11.22.34,2	200 15755
					329	Seelow/Am Solarpark	52.32.06,8	14.21.59,2	351 15306

## Zertifizierte Auflassorte ab März 2017

AO Nr. Auflassort/Platz	Koordinaten		RegV	PLZ	AO Nr. Auflassort/Platz	Koordinaten		RegV	PLZ
	Breite	Länge				Breite	Länge		
258 Seligenstadt/ Dr. Neubauer Ring	50.02.12,4	08.57.28,5	451	63500	317 Waldshut/Waldhaus	47.40.49,7	08.09.11,9	651	79809
259 Siegen/Marienhütte	50.51.10,9	08.00.02,4	404	57080	290 Walldürn/Feldweg	49.35.31,0	09.23.50,0	457	74731
260 Sinsheim/Steinsfurt	49.14.35,1	08.54.07,7	702	74889	292 Wegscheid/Gewerbegebiet	48.36.28,0	13.46.58,0	652	94110
261 Soest/Bad Sassendorf	51.34.21,6	08.12.24,1	412	59494	293 Weibersbrunn/Feldweg	49.55.51,0	09.21.22,0	457	63879
343 Sögel/Industriegebiet	52.49.53,2	07.31.03,4	257	49751	294 Weil a. Rhein / Drei Ländergarten	47.35.16,0	07.36.28,0	651	79576
263 Soltau/Almhöhe	52.58.15,4	09.49.41,6	261	29614	295 Weimar/Legefild	50.56.15,7	11.17.28,8	501	35096
264 Stendal/Langer Weg	52.37.38,4	11.51.40,5	350	39576	296 Weißenburg/Schwimmbad	49.01.26,5	10.58.24,0	754	91781
347 Strassburg/Gewerbegebiet	53.30.09,0	13.43.52,0	201	17335	298 Wertheim/Wartberg	49.45.21,7	09.29.34,6	750	97877
267 Straubing/Festplatz	48.53.02,5	12.33.54,5	753	94315	300 Wetzlar/Leice Platz	50.33.07,0	08.32.01,4	450	35586
270 Sulingen/Festplatz	52.41.21,6	08.48.58,3	261	27232	301 Wiesentheid/Gewerbegebiet	49.47.05,0	10.20.15,0	750	97353
272 Tantow/Gewerbegebiet	53.16.12,6	14.20.55,3	201	16307	303 Wismar/Bürgerpark	53.53.29,1	11.25.44,6	200	23966
273 Tarnow/Mühlengiez	53.45.56,1	12.03.02,0	200	18249	304 Wittenberge/Perleberg	53.01.01,9	11.43.27,5	300	19348
274 Taucha/Segelflugplatz	51.23.56,4	12.32.38,3	502	04425	305 Wittlingen/Glüsingen	52.43.41,7	10.42.43,4	350	29378
275 Telgte/Lise-Meitner-Str.	51.59.09,3	07.46.07,3	409	48291	306 Wittlich/Am Sportplatz	49.59.23,5	06.52.40,3	551	54516
277 Teterow/Alt Sürkow	53.48.17,7	12.38.59,9	201	17166	307 Wittstock/Gewerbegebiet	53.09.27,4	12.27.26,8	300	16909
278 Torgau/Melpitz	51.31.52,6	12.56.09,6	502	04860	308 Wolfsburg/Grafhorst	52.26.03,1	10.56.43,2	253	38440
118 Ueberherrn/Berus	49.15.53,1	06.41.09,2	551	66802	57 Wollin/Wenzlow/ Stellplatz an der L 94 *)	52.14.46,3	12.26.00,2	300	14778
281 Ueckermünde/Gewerbegebiet	53.44.25,9	14.05.56,1	201	17373	310 Worbis/Birkungen	51.22.07,9	10.19.42,0	501	37339
282 Uelzen/Zum Moorfeld	52.58.55,0	10.34.24,0	150	29525	312 Zarentin/Gewerbegebiet	53.30.36,0	10.49.20,0	200	19246
283 Uffenheim/Autohof Gollhofen	49.35.07,4	10.10.41,4	754	97215	32 Zeven/Sportplatz	53.17.51,1	09.17.30,6	260	27404
284 Ulm/Albeck	48.28.21,9	10.03.16,2	701	89073	313 Zweibrücken/Sportplatz	49.15.18,0	07.22.31,5	550	66482
325 Vetschau/Agrar GmbH	51.48.06,0	14.03.00,0	300	03226					
286 Verden/Gewerbegebiet	52.55.13,0	09.17.57,0	261	27283					
287 Vilshofen/Dobl	48.39.32,6	13.11.23,7	757	94474					
288 Völklingen/Weitkulturerbe	49.14.47,5	06.50.41,5	551	66333					
289 Waidhaus/Sportplatz	49.38.20,0	12.29.57,0	653	92726					

\*) In Wollin steht nur ein Auflassplatz für maximal 3 Kabis zu Verfügung. Als Ausweichort kann der Auflassort Brandenburg angefahren werden.

- Anzeige -

## ZUCHT-Paket - Sparen Sie gegenüber dem Einzelkauf!



Das Zuchtpaket der Taubenklinik ist in idealer Weise auf die Anforderungen Ihrer Brieftauben während der Zucht angepasst. Weitere Empfehlungen und individuelle Kombinationsmöglichkeiten stellen wir Ihnen ebenfalls vor, damit Sie unsere Produkte auf Ihre Brieftauben abstimmen können.

Für die ganz speziellen Anpassungen an Ihre Erfordernisse beraten wir Sie gern.

1 x VITAL Amotin

1 x CalgoPHOS  
(vormals C-Phos)



**65,00 €**

Porto und Verpackung für Sie kostenlos!

### Taubenklinik des Verbandes

Katernberger Straße 115 - 45327 Essen - Tel.: 0201-84 83 90

Fax: 0201-84 83 968 - tk@brieftaubenverband.de - www.brieftaube.de



Taubenklinik



## In den Startlöchern ...



*Wir schreiben mittlerweile schon wieder Ende Februar, und wie in jedem Jahr gehen die Vorbereitungen zur Reisesaison schon jetzt in die heiße Phase, nicht nur auf den Schlägen zur Vorbereitung der Tauben auf die kommenden Aufgaben, sondern vielmehr auch in den jeweiligen Organisationen, um die letzten Vorbereitungen für eine reibungslose Saison zu treffen.*

*Von Wilhelm Brocks (Vorsitzender der ROK)*

Wie ebenfalls in jedem Jahr ist die Folge 9 unserer Zeitschrift diejenige, die vielleicht inhaltlich nicht die unterhaltsamste und spannendste ist, aber zweifelsohne ist sie mit Blick auf die bald beginnende Saison inhaltlich die Wichtigste. Alles Wissens- und Beachtenswerte finden Sie hier wieder. Die komplette Reiseordnung nach dem neuesten Stand, die dazugehörigen Erläuterungen, Übersichten über Vorbenennungen und sportliche Vergabebedingungen etc.

**Diese Nr. 9 sollte eigentlich zur Pflichtlektüre aller Verantwortlichen in den Regionalverbänden, den RVen und Fluggemeinschaften gehören, aber auch natürlich als Grundlage für ein regelkonformes Reisen eines jeden Verbandsmitgliedes dienen.**

In der Ihnen vorliegenden neuen Ausgabe 9 unserer Verbandszeitschrift finden Sie nun alles Aktuelle an Regularien etc. zur bald beginnenden Saison 2017.

Bedenken Sie bitte bei aller aufkommenden Kritik, dass die Beschlüsse zur Reiseordnung, zu den allgemeinen Vergabebedingungen etc. nicht wie so häufig angeführt, vom Verband, von den Kommissionen, also von denen „da oben“ wie es so häufig dargestellt wird, erlassen werden, sondern dass deren Inhalte allesamt von den Vertretern der Basis, in diesem Fall von den Vorsitzenden der Regionalverbände nach demokratischen Grundlagen beschlossen werden. Die ROK hat allenfalls in gewisser Weise eine Kontrollfunktion auszuüben, und darauf zu achten, dass die Vorgaben einge-

halten werden. Natürlich wird es auch immer Situationen geben, in denen Entscheidungen getroffen werden (müssen), die den Wünschen des einen oder anderen Sportfreundes nicht entgegenkommen. Das liegt nun mal in der Natur der Sache. Wir werden es nicht jedem recht machen können, und unsere Entscheidungen werden an die Vorgaben der Reiseordnung, der Vergabebedingungen etc. gebunden sein. Dafür sollten Sie Verständnis haben.

Aber wir, die Sportfreunde der ROK, verstehen unsere Aufgabe nicht nur als Kontrollfunktion, sondern vielmehr auch als beratende Funktion im Vorfeld. Ebenso wie Ihre gewählten Vertreter, sei es nun auf RV- und/oder Regionalverbandsebene, stehen wir Ihnen zu Fragen jederzeit gern zur Verfügung. Einer der drei gewählten Vertreter sowie auch das notwendige Ersatzmitglied ist sicherlich erreichbar; wenn nicht sofort, so können Sie aber sicher sein, das spätestens innerhalb eines Tages ein Rückruf erfolgt. Sprechen Sie uns also frühzeitig an, wenn es Fragen und Erklärungsbedarf zu den vielschichtigen Themen rund um die Reise gibt. Wir werden Ihre Anfragen zeitnah bearbeiten. So können sicher schon im Vorfeld viele Dinge geklärt und Schwierigkeiten oder gar Verstöße, die gerade oft zum Nachteil eines Züchters gereichen, vermieden werden. Unsere Kontaktdaten finden sie ebenfalls in dieser Ausgabe.

Ebenso wie in den vergangenen Jahren gibt es auch für die Saison 2017 keine Vielzahl von Änderungen insbesondere der Reiseordnung,

sodass vieles so wie im vergangenen Jahr laufen wird. In den Erläuterungen zur Reiseordnung finden Sie zu den einzelnen Paragraphen die jeweiligen Erklärungen, die Ihnen zum Verständnis helfen sollen. Für dennoch auftretende Fragen stehen wir wie gesagt gern zur Verfügung.

Dennoch möchten wir an dieser Stelle auch in diesem Jahr wieder einige wichtige Dinge und Probleme ansprechen, zu denen es gerade im letzten Jahr häufige Anfragen, Einsprüche etc. gab. Erstaunlicherweise sind es häufig Probleme, auf die wir schon seit Jahren hinweisen, und trotzdem tauchen diese Probleme unverständlicherweise in jedem Jahr wieder auf. Grund genug also, sich diese Punkte noch einmal vor Augen zu führen, sowohl als Verantwortlicher einer RV oder eines RegV, als auch als reisender Züchter.

Sie sollten diese Dinge einfach beachten, sie sich immer wieder vor Augen führen und dann aus den Fehlern der Vergangenheit lernen. Erst dann sind Sie für das kommende Reisejahr bestens gerüstet. Hier also nun exemplarisch die wichtigsten Dinge, die im vergangenen Jahr immer wieder zu Fragen oder auch zu Problemen führten:

- Die Zuordnungen der an der Reise teilnehmenden Tauben haben jeweils vor Beginn der Alt- bzw. Jungtierreise zu erfolgen. Zuordnungen während der Reise können nur bei Verlust oder Defekt eines zugeordneten elektronischen Rings erfolgen. Das Zuordnen hat in den RVen zu erfolgen, denen die Züchter angehören. **Zuordnungen an anderer Stelle sind nicht zulässig.** Das war zwar auch in der Vergangenheit so, ist aber zum Teil nicht beachtet worden. In der neuesten Fassung der RO ist es jetzt klargestellt. **Züchter, die Ihre Zuordnungen nicht in der RV, der sie angehören tätigen, können nicht an den Preisflügen teilnehmen! Das Zuordnungsprotokoll ist vom Züchter und vom RV-Bevollmächtigten zu unterschreiben.**
- Achten Sie bitte in den Regionalverbänden darauf, das nach § 3 II 2 im Vorfeld der Saison bestimmt wird, **wer unter welchen Umständen befugt sein soll, den beschlossenen Reiseplan innerhalb der lau-**

**fenden Saison zu ändern.** In einigen Regionalverbänden war dieses im vergangenen Jahr nicht eindeutig geregelt.

- Achten Sie ebenfalls darauf, dass Ihre elektronischen Anlagen (sowohl die Geräte der Züchter als auch die RV-Anlagen) mit der **aktuell gültigen und zugelassenen SW-Version** versehen sind. Die zugelassenen Versionen der einzelnen Systeme finden sie ebenfalls in dieser Ausgabe. Über aktuelle Veränderungen/Ergänzungen wird zeitnah in der „Brieftaube“ unter Verbandsmitteilungen berichtet.
- Ein großes Problem stellten, wie schon in vielen Jahren davor so auch 2016, nicht korrekt funktionierende Einsatzstellenantennen dar. In sehr vielen RVen gab es große Differenzen (teilweise von mehr als 24 h) bezüglich der tatsächlichen Einsatz-/Konstatierzeiten und den Zeiten der Funkuhr. In den meisten Fällen konnte das Problem durch Überprüfung der Einsatzstellenantennen durch die Hersteller und Austausch der Batterien behoben werden. Leider erst dann, wenn das Problem schon aufgetreten war und die Züchter in diesem Fall an dem betreffenden Flugtag leer ausgingen. Achten Sie bitte deshalb **während** des Einsatzgeschäftes darauf, dass die im Display des Bediengerätes angezeigte Uhrzeit **identisch mit der der Funkuhr** ist. Nur so kann man frühzeitig sicherstellen, dass auch die korrekte Verbindung zwischen beiden Geräten hergestellt ist und die Tauben ordnungsgemäß eingesetzt und konstatiert werden. **Züchter bei denen die o.a. Fehler auftauchen können nicht in die Wertung gelangen. Ein manuelles Eingeben der Tauben unter Zurückrechnen der Uhrendifferenz ist nicht zulässig und den Listenerstellern untersagt.**
- Beachten Sie bitte, dass während des Einsatzgeschäftes von den Helfern die **komplette Ringnummer** der einzusetzenden Taube vorzulesen ist, und mit der im Display des Bediengerätes erscheinenden Nummer auf Identität zu vergleichen ist.
- Stehen die RVen eines Regionalverbandes an einem **gemeinsamen**

Auflassort, so sind diese Tauben (ab einer Entfernung von 200 km) auch gemeinsam zu starten. Bei einer Entfernung von **mehr als 400 km haben die angeschlossenen RVen eines RegV an einem gemeinsamen Auflassplatz zu stehen** und auch gemeinsam zu starten, unabhängig davon, ob es auch gemeinsame Konkurrenzen gibt. Aufgrund besonderer sportlicher Bedürfnisse sind hier Ausnahmeregelungen möglich. Entsprechende Anträge dazu sind an das Präsidium zu stellen.

- Preislisten dürfen nur erstellt werden, wenn mindestens **200 Tauben** eingesetzt wurden. Auch 2017 kann es hierzu aufgrund möglicher besonderer sportlicher Bedürfnisse Ausnahmeregelungen geben. Die betroffenen RVen können hierzu bis zum 20. Februar eines jeden Jahres entsprechende Anträge an den ständigen Sportausschuss stellen. Dieser entscheidet dann bis zum 5. März. Die Untergrenze liegt dann bei **150 teilnehmenden** Tauben. Nicht davon betroffen sind z.B. RV-interne Listen für jährige Tauben, Weibchenlisten etc., also Listen, die für Verbandsauszeichnungen ohnehin nicht infrage kommen.
- Achten Sie bitte auch darauf, dass die Boxen in den Kabis so gesichert sind, dass ein vorzeitiges **Entweichen** einzelner Tauben oder auch Tauben aus kompletten Boxen **nicht** möglich ist. Hier hat es in der vergangenen Saison in einigen RVen erheblichen Ärger und große Unzufriedenheit gegeben.
- Gleiches gilt natürlich für den **umgekehrten Fall**, nämlich dem, dass Boxen während des Auflasses **nicht aufgehen**. Bitte instruieren Sie ihre Fahrer so, dass vor dem Auflass auch wirklich kontrolliert wird, dass alle Klappen beim Start aufgehen können.
- Achten Sie bitte darauf, dass die Einsatzzeiten/Abfahrzeiten gerade auch im späteren Saisonverlauf bei den Regionalflügen so gewählt werden, dass einerseits die Tiere **vor und auch während der Fahrt zum Auflassort** optimal und unter möglichst gleichen Bedingungen versorgt werden können und möglichst zu einigermassen **gleichen**

**Zeiten die Einsatzstellen verlassen und relativ zeitgleich am Auflassort eintreffen.**

- Fassen Sie vor Beginn der Saison Ihre **Meisterschaftsmodi** so, dass sie **klar und eindeutig** sind. Nichts ist unangenehmer, als nach der Saison feststellen zu müssen, dass es hier lückenhafte Beschlüsse gibt und es zu einer ungerechten Auswertung von Meisterschaften, Bestleistungen etc. kommt.
- Ein großes Problem war im vergangenen Jahr das **Aufbewahren von Preisflugunterlagen**. Nach § 24 RO sind die RVen verpflichtet, alle Preisflugunterlagen für die **Dauer von zwei Jahren** aufzubewahren. Leider waren im letzten Jahr einige Züchter betroffen, die sich in der Spitze der diversen Verbandsmeisterschaften platziert hätten, bei denen aber die RV nicht alle notwendigen Unterlagen beibringen konnte. Diese Züchter konnten, auch sehr zum Bedauern der ROK, nicht in die Wertung genommen werden. Achten Sie also als RV-Verantwortliche darauf, dass die in § 24 beschriebenen Unterlagen akribisch geordnet und aufbewahrt werden. Nichts ist ärgerlicher für alle Beteiligten, als die Ergebnisse eines Züchters nicht werten zu können, nur weil Unterlagen nicht vollständig sind. Auch die Züchter selbst sind hier gefordert. Jeder an einem Flug teilnehmende Sportfreund erhält von allen Formularen und Listen Durchschriften, angefangen vom Zuordnungsprotokoll über das Einsatzprotokoll bis hin zum Uhrenprotokoll. Bewahren Sie bitte diese Durchschriften/Kopien auf. Im Falle des Verlustes der Originalunterlagen können diese hilfsweise immer noch zur Prüfung herbeigezogen werden. Natürlich müssen diese Unterlagen auch den Anforderungen des Ordnungsrahmens für elektronische Konstatiersysteme entsprechen, d.h. sie müssen natürlich von den RV-Verantwortlichen unterschrieben und vom Züchter gegenzeichnet sein. Ebenso müssen diese Listen eindeutig und den Regeln entsprechend als Einsatz- und /oder Konstatierprotokoll erkennen-

bar sein. Auch hier gab es im Rahmen der Kontrolle der Preisflugunterlagen z.B. Ankunftslisten, die nicht eindeutig als Konstatierlisten erkennbar waren, bzw. die die entsprechenden Vorgaben hierzu nicht erfüllten (z.B. Anschlagzeit, Abschlagszeit etc.).

**Auch diese Züchter konnten nicht in die Wertung genommen werden!**

## Zu guter Letzt:

Prüfen Sie bitte auch während der laufenden Saison die auf der Internet-Seite des Verbandes veröffentlichten Meisterschaftszwischenstände, **vor allem auf die Richtigkeit der in die Wertung kommenden Flüge**. Die Verrechner wissen zwar von den Flugveranstaltern und auch von Seiten des Verbandes welche Flüge für die jeweiligen Meisterschaften/Auszeichnungen zu werten sind, aber auch hier arbeiten nur Menschen und auch hier kann es zu Fehlern kommen. **Ein rechtzeitiges Reklamieren kann hier dazu beitragen, Fehler fristgerecht zu beheben.**

Die zu gegebener Zeit in der Zeitschrift veröffentlichten Termine zur letztmöglichen Datenübertragung auf den Verbandsserver sowohl für die Alt- als auch für die Jungreise sind Ausschlussfristen. Eine Übertragung der Wettflugdaten nach dem jeweiligen Datum ist nicht mehr möglich.

Das sind nur einige Anhaltspunkte zu Problemen, die während der letzten Saison auffielen.

Wir sind sicher, wenn Sie diese beherzigen und entsprechend handeln ist ein Großteil der Probleme schon im Vorfeld ausgeschlossen.

Zu aktuellen Erkenntnissen, Problemen etc. im Laufe der Saison werden wir jederzeit aktuell in der Zeitschrift berichten.

Bedenken Sie bitte abschließend, dass die ROK nicht in erster Linie Instanz für Einsprüche und Reklamationen ist. Die Zuständigkeiten sind hierzu in § 23 der RO eindeutig geregelt.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine gute und erfolgreiche Saison, die neben dem sicherlich notwendigen Ehrgeiz und Erfolgsstreben auch das sportliche Miteinander nicht zu kurz kommen lässt. 

*Gut Flug!*

## Die Kommissionen und ihre Mitglieder

### Auflass-Koordinierungskommission

**Vorsitzender:** Jens Schmitt

Am Tafelacker 1 A · 69469 Weinheim · Telefon (0 62 01) 6 64 22

**Stellvertretender Vorsitzender:** Michael Meiser

Allenfeldstraße 28 · 66589 Merchweiler · Telefon (0 68 25) 82 08

**Beisitzer:** Hans-Wilhelm Glösen

Taubenkamp 14 · 21640 Bliedersdorf · Telefon (0 41 63) 52 56

**Ersatz:** Rüdiger Zeckert

An der Telle 1 A · 04159 Leipzig · Telefon (03 41) 4 61 10 89

### Reiseordnungskommission

**Vorsitzender:** Wilhelm Brocks

Im Sundern 31 · 59075 Hamm · Telefon (0 15 22) 4 85 74 52

**Stellvertretender Vorsitzender:** Dirk Steinhoff

Balsterstraße 93 · 44309 Dortmund · Telefon (01 73) 2 72 16 11

**Beisitzer:** Herbert Stirken

Uerdinger Straße 52 · 40668 Meerbusch · Telefon (0 21 50) 45 99

**Ersatz:** Marco Lang

Zum Sportfeld 9 · 55452 Hergenfeld · Telefon (0 67 06) 96 09 67

### Organisationskommission

**Vorsitzender:** Bernd Hollmann

Wischhausstraße 22 · 48346 Ostbevern · Telefon (0 25 32) 52 71

**Stellvertretender Vorsitzender:** Bruno Schiefen

Ohlenhohnstr. 1 · 53819 Neunkirchen-Seelscheid · Telefon (0 22 47) 8 98 33

**Beisitzer:** Christina Hartje

Breite Str. 7 · 37077 Göttingen-Weende · Telefon (05 51) 38 02 76

**Ersatz:** Hans-Wilhelm Glösen

Taubenkamp 14 · 21640 Bliedersdorf · Telefon (0 41 63) 52 56

### Verbandsehrengericht

**Vorsitzender:** Christof Klinger

Hertener Straße 27 · 45657 Recklinghausen · Telefon (0 23 61) 5 82 21 92/-93

**Stellvertretender Vorsitzender:** Detert Feddinga

Am Kieftmoor 38 · 26624 Südbrookmerland · Telefon (0 49 41) 82 25

**Beisitzer:** Friedrich Kaus

Feldstraße 1 · 63505 Langenselbold · Telefon (0 61 84) 6 35 48

**Ersatz:** Hans-Wilhelm Glösen

Taubenkamp 14 · 21640 Bliedersdorf · Telefon (0 41 63) 52 56

**Ersatz:** Hubert Winkelsett

Merseburger Straße 10 · 49479 Ibbenbüren · Telefon (0 54 51) 7 82 13

**Ersatz:** Joachim Eisebraun

Hauptstraße 31 · 74429 Sulzbach-Laufen · Telefon (0 79 76) 12 83

### Sportausschuss

**Vorsitzender:** Hans-Joachim Nüsse

Dorfstraße 43 · 37176 Nörten-Hardenberg · Telefon (0 55 03) 13 02

**Stellvertretender Vorsitzender:** Karl-Heinz Wagner

Am Berggarten 3 · 35083 Wetter · Telefon (0 64 23) 77 56

**Mitglied:** Jens Schmitt

Am Tafelacker 1 A · 69469 Weinheim · Telefon (0 62 01) 6 64 22

**Mitglied:** Jens Römer

Hugo-Junkers-Allee 83 A · 39128 Magdeburg · Telefon (01 72) 6 93 22 32

**Mitglied:** Arnold Mönlich

Elbergen 89 · 48488 Emsbüren · Telefon (0 59 03) 72 92

# Richtlinien zur Zertifizierung von Preislistenprogrammen

Die Zertifizierung von Preislistenprogrammen erfolgt auf der Grundlage von § 21 Abschnitt III der Reiseordnung.

Zertifizierungsbedingungen sind:

- Einhaltung der Reiseordnung in der jeweils gültigen Fassung
- Einhaltung der Vergabebedingungen für die vom Verband ausgeschriebenen Auszeichnungen
- Einhaltung der Empfehlungen zum Angleich der Verrechnungsprogramme in der jeweils gültigen Fassung
- Einhaltung des Datenaustauschprotokolls für den Brieftaubensport in der jeweils gültigen Fassung
- Einhaltung der Errechnung der Schlagvermessungen nach Vorgabe des Verbandes (vgl. § 20 Abs. 2 Satz 6 Reiseordnung)
- Veröffentlichung der Koordinaten der Auflassorte in der Preisliste
- Veröffentlichung des Namens des Preislistenherstellers, der Zertifizierungsnummer des Preislistenherstellers, des verwendeten Wettflugsystems und der aktuellen Softwareversion in der Preisliste
- Einhaltung des Protokolls für den Austausch von Leistungsdaten in der jeweils gültigen Fassung
- Übergabe der Zuordnungs- und Stammdaten der Züchter per Datenaustausch an einen vom Verband beauftragten Provider
- Übergabe der jeweils wochenaktuellen Ergebnis- und Leistungsdaten per Datenaustausch an einen vom Verband beauftragten Provider
- Austausch von notwendigen Wettflugdaten mit anderen Verrechnern zur Erstellung von Gemeinschaftspreislisten und -auswertungen
- Ausschließlich Verwendung von erhaltenen Wettflugdaten durch den jeweiligen Verrechner zugunsten „eigener“ Flugveranstalter

Die Zertifizierung beinhaltet die uneingeschränkte Nutzung des Systems zur Erstellung von Preislisten, Auswertung von Meisterschaften und zusätzlichen Anwendungen, die im Auftrag von Verbandsorganisationen erstellt werden.

Die Zertifizierung ist zeitlich unbegrenzt.

Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Rahmenbedingungen behält sich der Verband das Recht vor, die Zertifizierung zu widerrufen und die betroffenen Flugveranstalter darüber zu informieren.

Die Leistungen werden vom Preislistenhersteller für den Verband zeitlich unbegrenzt sowie kostenneutral erbracht.



Der Verband verpflichtet sich, die übermittelten Daten ausschließlich zweckgebunden zu verwenden.

Die vorgesehenen Verwendungsbereiche sind:

- Sammeln der Daten auf einem Verbandsserver bei einem vom Verband beauftragten Provider
- Auswertung der Daten für die Ermittlung von Verbandsauszeichnungen
- Verwendung der Daten für die Erstellung von Ehreenauszeichnungen (z. B. Urkunden) ausschließlich für Verbandsauszeichnungen
- Veröffentlichung der Wettflugdaten (z. B. 1. Konkurse) in der Zeitschrift „Die Briefftaube“ und Verbandsauszeichnungen auf der Internet-Homepage des Verbandes
- Verwendung der Daten für die Organisation des verbandsinternen Auszeichnungswesens (z. B. Kontrollfunktionen)
- Verwendung der Daten zur statistischen Auswertung ausschließlich für verbandsinterne Zwecke

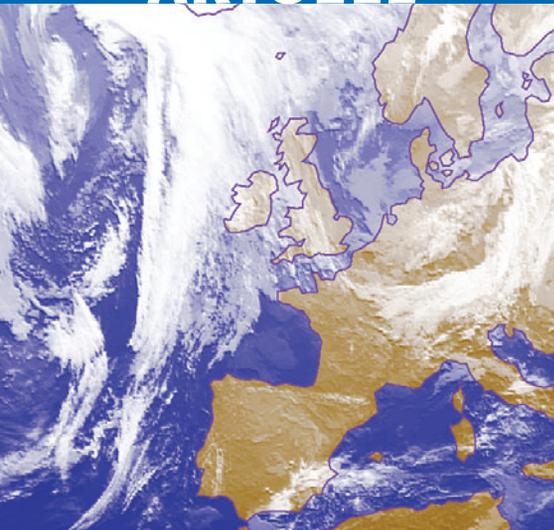
Der Verband verpflichtet sich darüber hinaus, die Daten nicht an Dritte ohne Zustimmung der Wettflugverrechner außerhalb der o. g. Nutzungsbereiche weiterzugeben.

Ebenso erklärt er sich bereit, nicht als Wettbewerber gegenüber den Wettflugverrechnern in deren Kerngeschäft unter Verwendung der überlassenen Daten aufzutreten, insbesondere bei der Erstellung von Preislisten.

Beschlossen am 4. März 2003

Verband Deutscher Briefftaubenzüchter e.V.

– Das Präsidium –



# Zertifizierungsrichtlinien für Flugleiter

## im Sinne des § 2a Abs. 4 der Reiseordnung

(in der Fassung von März 2013)

### I. Allgemeine Hinweise

Brieftaubenflüge sind gemäß § 2a Abs. 3 Satz 1 der Reiseordnung des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. (Verband) von einem zertifizierten Flugleiter zu leiten. Dabei erfolgt die Zertifizierung der Flugleiter auf der Grundlage von Richtlinien, die vom Präsidium erlassen werden. Die nachfolgenden Richtlinien beschreiben die formellen und materiellen Voraussetzungen der Zertifizierung (II.), des Widerrufs der Zertifizierung (III.) sowie die Voraussetzungen für die Erteilung eines Notzertifikats (IV.).

Die Richtlinien wurden vom Präsidium beschlossen. Mit seinem Zertifizierungsantrag erkennt der Antragsteller die Geltung dieser Richtlinien als verbindlich an.

Das Zertifizierungsverfahren wird vom Präsidium durchgeführt, § 2a Abs. 5 der Reiseordnung. Dem Präsidium steht bei der Zulassungsentscheidung ein Beurteilungsspielraum zu. Die Entscheidung des Präsidiums ist von verbandlichen Gremien nicht überprüfbar.

### II. Zertifizierungsverfahren

1. Das Verfahren wird mit einem schriftlichen Antrag eingeleitet. Antragsteller kann nur der Regionalverband sein, dem die zu zertifizierende Person als Mitglied angehört. Der Antrag ist an das Präsidium des Verbandes zu richten. Der Regionalverband hat hierzu das entsprechende Antragsformular vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Das Antragsformular kann im Downloadbereich des Verbandes auf [www.brieftaube.de](http://www.brieftaube.de) heruntergeladen werden.

Während des Zertifizierungsver-

fahrens können durch das Präsidium ergänzende Unterlagen oder Erklärungen vom Antragsteller angefordert werden. Zur Vorlage dieser Unterlagen oder Erklärungen setzt das Präsidium eine angemessene Frist. Bei Nichtbeachtung der Frist kann der Antrag zurückgewiesen werden.

2. Eine Zertifizierung können nur Verbandsmitglieder, die am Flugleiterseminar des Verbandes teilgenommen haben, erhalten.

3. Das Präsidium entscheidet in der Regel unverzüglich über die Vollständigkeit des Antrags und die Teilnahme am Flugleiterseminar.

4. Die Teilnehmer des Flugleiterseminars des Verbandes erhalten eine zeitlich befristete Zertifizierung. Diese befristete Zertifizierung endet am Schluss des übernächsten Reisejahres, das auf das besuchte Flugleiterseminar folgt.

5. Eine unbefristete Zertifizierung kann frühestens nach Ablauf der in Ziffer 4 Satz 2 genannten Frist erteilt werden. Für dieses Zertifizierungsverfahren gilt Ziffer 1 mit den Maßgaben, dass das Antragsformular für unbefristete Zertifizierungen zu verwenden ist und der Antrag innerhalb eines Jahres nach Ablauf der in Ziffer 4 Satz 2 bezeichneten Frist gestellt wurde. Für einen in diesem Sinne verspätet gestellten Antrag gelten die Ziffern 1 bis 4 uneingeschränkt.

6. Eine unbefristete Zertifizierung im Sinne der Ziffer 5 Satz 1 erhalten Flugleiter nur, wenn sie die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Diese Zertifizierungsvoraussetzungen hat der Regionalverband glaubhaft zu machen. Das Präsidium kann vom Regionalverband geeignete Unterlagen fordern, die die

Sachkunde und Zuverlässigkeit belegen. Legt der Regionalverband trotz Aufforderung die geforderten Unterlagen nicht vor, kann der Zulassungsantrag ohne Sachprüfung abgelehnt werden.

7. Die Zertifizierung kann mit Auflagen und sonstigen Einschränkungen versehen werden.

8. Die Kosten eines Zertifizierungsverfahrens trägt der Antragsteller.

9. Das Zertifizierungsverfahren endet mit der Entscheidung des Präsidiums über die Zertifizierung. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben.

10. Wird die Zertifizierung erteilt, erhält der Begünstigte eine Zulassungsurkunde mit einer Zertifizierungsnummer.

### III. Widerruf der Zertifizierung

Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Die Zulassung kann insbesondere widerrufen werden,

- wenn die Zertifizierung aufgrund nachträglich eintretender oder bekannt werdender Tatsachen nicht hätte erteilt werden müssen,
- wenn mit der Zertifizierung eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist erfüllt,
- wenn bei der Ausübung des Amtes Fehler des Flugleiters aufgetreten sind und eine Besserung nach Fristsetzung durch das Präsidium nicht eingetreten ist,
- wenn die Zertifizierungsentscheidung durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- um schwere Nachteile für den Ver-

band, seine Organisationen und seine Mitglieder zu verhüten oder zu beseitigen.

Der Widerruf der Zertifizierung erfolgt durch schriftliche Erklärung des Präsidiums gegenüber dem Inhaber der Zertifizierung. Der zugehörige Regionalverband ist entsprechend zu informieren. Nach erfolgtem Widerruf hat der Inhaber der Zertifizierung die Zertifizierungsurkunde an den Verband zurückzugeben. Das Präsidium hat den Inhaber der Zertifizierung über den beabsichtigten Widerruf und seine Gründe zu informieren, und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von acht

Tagen ab Zugang des Anhörungsschreibens zu geben.

#### IV. Notzertifikate

Das Präsidium kann in Ausnahmefällen auf Antrag eine vorläufige Zertifizierung (Notzertifikat) erteilen. Hierbei gelangen die Bestimmungen der Ziffer II dieser Richtlinien mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

- Der Antrag ist schriftlich zu begründen (ein besonderes Antragsformular wird nicht zur Verfügung gestellt);
- ein Notzertifikat erhält nur dasjenige Verbandsmitglied, das die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt;

derliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt;

- in dem Antrag ist der Flugleiter zum nächsten Flugleiterseminar des Verbandes verbindlich anzu-melden;
- die Kosten des Zertifizierungsverfahrens trägt der Antragsteller;
- wird die Notzertifizierung erteilt, erhält der Begünstigte eine Zulassungsurkunde mit einer Zertifizierungsnummer;
- die Notzertifizierung endet am Schluss des Jahres, in dem der Antrag gestellt wurde.

Die Ziffer III dieser Richtlinien gilt uneingeschränkt. 

## Servicestellen für elektronische Konstatiersysteme



Brieftaubensysteme  
Service & Handel  
Michael Göttel  
Elisabethstr. 29a  
47475 Kamp-Lintfort  
Tel.: 02842 - 550003  
Fax: 02842 - 973301  
Handy: +49 (0)1772008858  
E-Mail: goettel-michael@online.de



Rüter EPV-Systeme GmbH  
Große Heide 39-41  
32425 Minden  
Tel.: 0571 646900  
Fax: 0571 6469020  
E-Mail: mail@tauris.de  
Internet: www.tauris.de



Brieftauben-Abrechnungsservice  
RIRO GmbH  
Hagener Straße 51  
31535 Neustadt  
E-Mail: bas@riro.de  
Tel.: +49/5034/9592110  
Fax: +49/5034/9592119  
Internet: www.riro.de/



weber-spezial-electronic  
Kunzestraße 23  
04249 Leipzig  
Tel.: 0341-2400160 bzw. (während  
der Geschäftszeiten) 0171-7705952  
E-Mail:  
weber-spezial-electronic@t-online.de



Motz Computer Service  
und Vertriebs GmbH  
Pfennigbreite 20-22  
D-37671 Hörter  
Tel.: + 49 (0) 5271 9704-0  
Fax: + 49 (0) 5271 9704-94  
E-Mail: tipes@motz.de

## Serviceannahmestellen für TIPES Konstatiersysteme

### Mirco Kosner

Neuhausweg 16  
D-47167 Duisburg  
Tel.: + 49 (0) 203 598414  
Fax: + 49 (0) 203 5192696  
E-Mail:  
info@tipesverkauf.de

### M. Becker

Brieftauben-Abrechnungsservice

### Christian Motz

Pfennigbreite 22  
D-37671 Hörter  
Tel.: + 49 (0) 5271 9704-35  
Fax: + 49 (0) 5271 9704-94  
E-Mail:  
taubensport@motz.de

### Schröder

### Futtermittel Großhandel

Hessenstr. 18  
D-65719 Hofheim-Wallau  
Tel.: + 49 (0) 6122 14116  
Fax: + 49 (0) 6122 16714  
E-Mail:  
info@schroeder-futtermittel.de

### Futtermittel Hirn

Daimlerstr. 2  
D-92533 Wernberg-Köblitz  
Tel.: + 49 (0) 9604 914020  
Fax: + 49 (0) 9604 914022  
E-Mail:  
info@futtermittel-hirn.de

## Übersicht Verbandsauszeichnungen 2017

Maßgeblich sind die auf den Seiten 18–28 veröffentlichten Vergabebedingungen

Meisterschaft	Mindestentfernung/ Gesamtkm-Zahl	Zahl der Flüge	Wertungszeitraum	Liste für die Auswertung	Zahl der zu wertenden Tauben	Sortierung
Deutsche Verbandsmeisterschaft auf Verbands- und Regionalverbands-Ebene	400/–	5/ 3 x 400, 1 x 500, 1 x 600	22.04.2017 bis zum 07.08.2017. Maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge.	Günstigste aus maximal drei Preislisten: 1. Regionalverbandsgruppen-Preisliste 2. Regionalverbands-Preisliste 3. Nationalflug-Preisliste	3 von 6	Preise, As-Pkt.
Verbands-Jährigenmeisterschaft auf Verbands- und Regionalverbands-Ebene	300/–	5/ 1 x 300, 3 x 400, 1 x 500, jedoch < 600	22.04.2017 bis zum 07.08.2017. Maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge.	Günstigste aus maximal drei Preislisten: 1. Regionalverbandsgruppen-Preisliste 2. Regionalverbands-Preisliste 3. Nationalflug-Preisliste	3 von 6	Preise, As-Pkt.
As-Taube Männchen/Weibchen	400/–	5/ 3 x 400, 1 x 500, 1 x 600	22.04.2017 bis zum 07.08.2017. Maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge.	Günstigste aus maximal drei Preislisten: 1. Regionalverbandsgruppen-Preisliste 2. Regionalverbands-Preisliste 3. Nationalflug-Preisliste	1	Preise, As-Pkt.
Verbands-Jungtauben-Meisterschaft auf Verbands- und Regionalverbands-Ebene	80/850	4/ 1 x 300 Hier zählt die: – RegV-Gr.-Liste, – RegV-Liste	08.07.2017 bis zum 25.09.2017.	Günstigste aus maximal vier Preislisten: 1. RV-Preisliste 2. FG-Preisliste 3. Regionalverbandsgruppen-Preisliste 4. Regionalverbands-Preisliste	3 von 6	Preise, As-Pkt.
Deutsche Verbandsjugendmeisterschaft	300/–	7/ 2 x 300, 3 x 400, 1 x 500, 1 x 600	22.04.2017 bis zum 07.08.2017. Maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge.	Günstigste aus maximal drei Preislisten: 1. Regionalverbandsgruppen-Preisliste 2. Regionalverbands-Preisliste 3. Nationalflug-Preisliste	3 von 6	Preise, As-Pkt.
Bronzemedaille – Alttauben	400/–	1	22.04.2017 bis zum 07.08.2017. Maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge.	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen. Werden nicht mindestens 200 Tauben gesetzt, kann die nächsthöhere Liste, die die Bedingungen erfüllt, in Wertung gebracht werden.	5 von 10	Gem. § 20 IV RO
Silbermedaille	500/–	1	22.04.2017 bis zum 07.08.2017. Maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge.	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen. Werden nicht mindestens 200 Tauben gesetzt, kann die nächsthöhere Liste, die die Bedingungen erfüllt, in Wertung gebracht werden.	4 von 8	Gem. § 20 IV RO
Goldmedaille	600/–	1	22.04.2017 bis zum 07.08.2017. Maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge.	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen. Werden nicht mindestens 200 Tauben gesetzt, kann die nächsthöhere Liste, die die Bedingungen erfüllt, in Wertung gebracht werden.	3 von 6	Gem. § 20 IV RO
Bronzemedaille – Jungtauben	200/–	1	08.07.2017 bis zum 25.09.2017	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen. Werden nicht mindestens 200 Tauben gesetzt, kann die nächsthöhere Liste, die die Bedingungen erfüllt, in Wertung gebracht werden.	5 von 10	Gem. § 20 IV RO
Meisterschaft „Die Brieftaube“	200/–	10	22.04.2017 bis zum 07.08.2017. Maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge.	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen. Werden nicht mindestens die für die Erstellung einer RV-Preisliste erforderlichen Tauben gesetzt, kann die nächsthöhere Liste, die die Bedingungen erfüllt, in Wertung gebracht werden.	4 von 12	Preise, As-Pkt.
Werbepreis (Uhr) der Zeitschrift „Die Brieftaube“	400/–	1	22.04.2017 bis zum 07.08.2017. Maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge.	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen. Werden nicht mindestens die für die Erstellung einer RV-Preisliste erforderlichen Tauben gesetzt, kann die nächsthöhere Liste, die die Bedingungen erfüllt, in Wertung gebracht werden.	2 von 4	Gem. § 20 IV RO

Meisterschaft	Mindestentfernung/ Gesamtkm-Zahl	Zahl der Flüge	Wertungszeitraum	Liste für die Auswertung	Zahl der zu wertenden Tauben	Sortierung
RV-Meisterschaft des Verbandes	100/-	10/mind. 2 x 200, 2 x 300, 1 x 400, 1 x 500	22.04.2017 bis zum 07.08.2017. Maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge.	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen. Werden nicht mindestens die für die Erstellung einer RV-Preisliste erforderlichen Tauben gesetzt, kann die nächsthöhere FG-Liste in Wertung gebracht werden.	3 von 6	Preise, As-Pkt.
RV-Meisterschaft des Verbandes für Jungtauben	80 / 600	4 / 1 x > 250	08.07.2017 bis zum 25.09.2017.	RV-Verbandslisten, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen.	3 von 30	Preise, As-Pkt.
Klinik-Cup	200/-	6/ 5 x 200, 1 x 500	22.04.2017 bis zum 07.08.2017. Maximal die letzten 12 durchgeführten Flüge.	Günstigste aus maximal fünf Preislisten: 1. RV-Preisliste 2. FG-Preisliste 3. Regionalverbandsgruppen-Preisliste 4. Regionalverbands-Preisliste 5. Nationalflug-Preisliste.	6 von 6	Preise, As-Pkt.

## Übersicht Prof. Dr. Kohaus-Förderverein 2017

Meisterschaft	Mindestentfernung	Zahl der Flüge	Wertungszeitraum	Liste für die Auswertung	Zahl der zu wertenden Tauben	Sortierung
Aktion Mensch-Flug Altflug	100	1	2. Preisflug Altierreise	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen.	Schnellste benannte Zweierserie	Preise, As-Pkt.
Aktion Mensch-Flug Jungflug	80	1	2. Preisflug Jungtierreise	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen.	Schnellste benannte Zweierserie	Preise, As-Pkt.
Aktion Mensch-Flug Gesamt		2		RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen.	Beste Serie Altflug und beste Serie Jungflug	Preise, As-Pkt.

## Benennungen für Verbandsauszeichnungen gemäß § 12 Buchstabe a) der Sportlichen Vergabebedingungen 2017

Bezeichnung	Meisterschaft	Anzahl der Tauben/ Vorbenennungen
V	Deutsche Verbandsmeisterschaft auf Verbands- und Regionalverbands-Ebene	Max. 6 Tauben vor dem betreffenden Preisflug
V	RV-Meisterschaft des Verbandes, Klinik-Cup	Max. 6 Tauben pro Flug
V	Verbands-Jungtauben-Meisterschaft	Max. 6 Tauben vor dem betreffenden Preisflug
V	Verbands-Jugendmeisterschaft auf Verbands- und Regionalverbands-Ebene	Max. 6 Tauben vor dem betreffenden Preisflug
J	Verbands-Jährigenmeisterschaft auf Verbands- und Regionalverbands-Ebene	Max. 6 Tauben vor dem betreffenden Preisflug
M	Bronzemedaille – Altflug Silbermedaille Goldmedaille Bronzemedaille – Jungflug Werbepreise „Die Brieftaube“	Max. 10 Tauben Max. 8 Tauben Max. 6 Tauben Max. 10 Tauben Max. 4 Tauben
M	Meisterschaft „Die Brieftaube“	Max. 12 Tauben vor dem 1. Preisflug (Altierreise)
M	RV-Meisterschaft des Verbandes für Jungtauben	Max. 30 Tauben vor dem 1. Preisflug (Jungtierreise)
AS	Aktion Mensch-Flug	Beliebig viele Zweier-Serien vor dem betreffenden Preisflug

System	V	W	J	M	A	B	C	D	AS
TIPES	VB	WM	PP	MED	A	B	C	D	AS
ATIS	V	W	P	M	R1	R2	R3		AS
ATIS TOP	V	W	P	M	A	B	C		AS
BENZING M1	V	W	J	M	A	B	C	D	AM
TAURIS	8	7	6	5	4	3	2	1	AS
FREEKON	VB	WS	PP	MD	B1	B2	B3	BT	AS
UNIKON	V	W	P	M	A	B	C	D	AS
BRIKON	VB	WS	PP	MD	B1	B2	B3	BT	AS
Einsatzliste	V	W	J	M	A	B	C	D	ASM
Bezeichnung in der Preisliste	V	W	J	M	A	B	C	D	AS

## Sportliche Vergabebedingungen 2017

Der Verband Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. (Verband) bezweckt, die Brieftaube als Kulturgut zu erhalten und die Brieftaubenzucht zu fördern (§ 1 Abs. 2 Satz 1 der Satzung des Verbandes). Zur Erfüllung dieses Verbandszwecks werden insbesondere (auch) Brieftaubendistanzflüge veranstaltet sowie Auszeichnungen und Ehrenpreise vergeben. Die Zuerkennung von Verbandsauszeichnungen und verbandlichen Ehrenpreisen richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung und der Reiseordnung des Verbandes in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den nachstehenden Vergabebedingungen für Verbandsauszeichnungen.

### I. Abschnitt - Allgemeines -

#### § 1 Teilnahmeberechtigung

Verbandsauszeichnungen und verbandliche Ehrenpreise können nur Verbandsmitgliedern verliehen werden. Durch die Vergabebedingungen wird ein Anspruch auf Zuerkennung nicht begründet.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Vergabebedingungen bezeichnet der Ausdruck

1. „Regionalverbandsflüge“ alle Distanzflüge eines Regionalverbandes, an denen sich mehrere Reisevereinigungen, die den Regionalverband bilden, beteiligen, ohne dass es sich um Regionalverbandsgruppenflüge handelt;
2. „Regionalverbandsgruppen“ alle freiwilligen oder durch Zuordnung zum Zwecke der gemeinsamen Durchführung von Regionalverbandsgruppenflügen gebildeten zustimmungspflichtigen Zusammenschlüsse von mindestens zwei Reisevereinigungen eines Regionalverbandes;
3. „Regionalverbandsgruppenflüge“ alle Distanzflüge einer Regionalverbandsgruppe, an denen sich mehrere Reisevereinigungen, die die Regionalverbandsgruppe bilden, beteiligen;
4. „Fluggemeinschaften“ alle freiwilligen zum Zwecke der gemeinsamen Durchführung von Fluggemeinschaftsflügen gebildeten Zusammenschlüsse von mindestens zwei Reisevereinigungen eines Regionalverbandes;
5. „Fluggemeinschaftsflüge“ alle Distanzflüge einer Fluggemeinschaft, an denen sich mehrere Reisevereinigungen, die die Fluggemeinschaft bilden, beteiligen;
6. „Nationalflüge“ alle gemäß § 19 genehmigten Distanzflüge über mindestens 500 km, an denen mindestens 10.000 Tauben oder Distanzflüge über 600 km, an denen mindestens 7000 Tauben oder Verbandsmitglieder von mindestens zwei Regionalverbänden mit mindestens 300 Schlägen oder einer Gesamtfläche von mindestens 15.000 km<sup>2</sup> teilnehmen;
7. „Wochenende“ den Zeitraum von Samstag bis Montag;
8. „Gemeinschaftsliste“ eine Preisliste zu einem Flug, an dem nicht nur eine Organisation des Verbandes teilgenommen hat;

9. „Altmännchen/Altweibchen“ jährige und ältere Tauben.
10. „RV-Verbandsliste“ eine Preisliste, die zu einem Flug erstellt wird, an dem sich Flugteilnehmer jeweils nur mit max. 30 Tauben beteiligen dürfen (Preisliste im Sinne des § 21 Abs. 3 Nr. 3 der Reiseordnung).

#### § 3 Bewerbungsverfahren für Verbandsauszeichnungen, die auf Verbandsebene oder die sowohl auf Verbands- als auch auf Regionalverbandsebene ausgeflogen werden

Die nachfolgenden Regelungen beschreiben den Verlauf des Zuerkennungsverfahrens für Verbandsauszeichnungen, die auf Verbandsebene oder die sowohl auf Verbands- als auch auf Regionalverbandsebene ausgeflogen werden.

- a) Das Bewerbungsverfahren wird von der Reiseordnungskommission (ROK) durchgeführt.
- b) Die Zuerkennung dieser Verbandsauszeichnungen ist von einer Meldung der Bewerber abhängig. Diese Meldung wird nicht vom Bewerber selbst, sondern vom Preislistenhersteller/Verrechner vorgenommen. Dies geschieht durch die Übergabe der Ergebnis- und Leistungsdaten per Datenaustausch an einen vom Verband beauftragten Provider. Die letzte Datenübertragung der Alttierreise an den Provider muss spätestens bis zum 21.08.2017 erfolgen. Die letzte Datenübertragung der Jungtierreise an den Provider muss spätestens bis zum 09.10.2017 erfolgen. Diese Termine sind jeweils rechtzeitig in der „Brieftaube“ zu veröffentlichen. Die Preislistenhersteller/Verrechner werden über diese Termine vom Verband gesondert informiert. Die genannten Übergabefristen sind Ausschlussfristen. Nach Ablauf der jeweiligen Frist eingehende Daten werden daher nicht berücksichtigt. Die Zuerkennung von Verbandsauszeichnungen ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- c) Die ROK prüft die ordnungsgemäße Abwicklung der Preisflüge, insbesondere die Beachtung der Reiseordnung sowie die Einhaltung der Vergabebedingungen. Die ROK kann hierzu vom Bewerber und/oder von seiner Reisevereinigung Preisflugunterlagen im Sinne des § 24 der Reiseordnung sowie dessen Konstatiergerät fordern. Das Fehlen von Unterlagen kann - trotz Begründung - zur Zurückweisung der Bewerbung führen.
- d) Beabsichtigt die ROK, die Zuerkennung zu versagen, wird der Bewerber zuvor angehört mit der Möglichkeit der Stellungnahme binnen zehn Tagen ab Zugang des Anhörungsschreibens. Die ROK berücksichtigt bei ihrer Zuerkennungsentscheidung die Stellungnahme des Bewerbers.
- e) Das Bewerbungsverfahren endet mit der Entscheidung der ROK über die Zuerkennung. Die Entscheidung ist im Verbandsorgan in den Verbandsmitteilungen zu veröffentlichen.

## § 4 Bewerbungsverfahren für Verbandsauszeichnungen, die auf Reisevereinigungs- oder auf Regionalverbandsebene ausgeflogen werden

Für das Bewerbungsverfahren für Verbandsauszeichnungen, die auf Reisevereinigungs- oder auf Regionalverbandsebene ausgeflogen werden, gilt: Der Vorstand der Organisation, innerhalb welcher die Flugauszeichnungen ausgeflogen werden, prüft die ordnungsgemäße Abwicklung der Preisflüge, insbesondere die Beachtung der Reiseordnung sowie die Einhaltung der Vergabebedingungen. Einzelheiten zum Prüfungsverfahren legen die Organisationen in ihren Satzungen oder durch Beschlüsse ihrer zuständigen Organe unter Beachtung der Satzung und der Reiseordnung des Verbandes in Verbindung mit den Vergabebedingungen für Verbandsauszeichnungen in der jeweils geltenden Fassung selbst fest.

## II. Abschnitt – Allgemeine Vergabebedingungen –

### § 5 Allgemeines

Die Vergabe von Verbandsauszeichnungen an den/die Erringer kann nur dann erfolgen, wenn der Verbandsbeitrag abgeführt wurde und der Erringer dem Verband als Mitglied gemeldet worden ist.

### § 6 Mehrfachauszeichnungen

Verbandsauszeichnungen werden für jedes Verbandsmitglied und jeden Schlag nur einmal jährlich vergeben. Reisen mehrere Verbandsmitglieder in einer Schlaggemeinschaft, so erhält jedes Verbandsmitglied die Verbandsauszeichnung, wenn die Vergabebedingungen für die konkrete Verbandsauszeichnung nichts anderes bestimmen.

### § 7 Bildung von Regionalverbandsgruppen

- a) Die Bildung von Regionalverbandsgruppen (im Folgenden: Gruppe) ist, wenn die Satzung des betreffenden Regionalverbandes nichts anderes bestimmt, zulässig. Die Bildung von Gruppen ist zustimmungspflichtig. Über die Zustimmung entscheidet – vorbehaltlich einer anders lautenden Bestimmung in der Satzung des Regionalverbandes – die Mitgliederversammlung des zugehörigen Regionalverbandes.
- b) Mindestens zwei Reisevereinigungen bilden eine Gruppe. Wenn Gruppen gebildet werden, hat das nach der Satzung des Regionalverbandes zuständige Organ zu entscheiden, welcher Gruppe die Reisevereinigungen des Regionalverbandes angehören, sofern diese Reisevereinigungen sich einer Gruppe anschließen wollen, jedoch keine Gruppe gefunden haben. Diese Zuordnung ist ausschließlich unter Berücksichtigung sportlicher Gesichtspunkte vorzunehmen.
- c) Reist der Regionalverband in eine Richtung und hat er Regionalverbandsgruppen wirksam gebildet, sind sämtliche Regionalverbandsgruppenflüge von einem Auflassort gemeinsam durchzuführen. Dies gilt nicht für Flüge mit einer mittleren Entfernung der Regionalverbandsgruppen-Preisliste von bis zu 400 km. Die Vorschrift des § 2 b Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 der Reiseordnung bleibt unberührt. Das Präsidium kann durch Beschluss Ausnahmen zu Satz 1 und Satz 2 zulassen. Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

### § 8 Einstufung

Werden Verbandsauszeichnungen nach der höchsten Preiszahl vergeben, so erfolgt bei Preisgleichheit die Einstufung nach dem As-Tauben-Punktsystem gemäß § 14 Buchstabe c). Liegt auch bei der Einstufung nach dem As-Tauben-Punktsystem eine Gleichheit vor, entscheidet die höchste Zahl der Tauben, die an den in die Wertung kommenden Flügen insgesamt teilgenommen haben.

### § 9 Zu wertende Flüge

- a) Für die Vergabe von Verbandsauszeichnungen werden nur solche Flüge gewertet, die an einem Wochenende durchgeführt wurden.
- b) Flüge, die nicht von einem im Sinne des § 2a Abs. 3 Satz 1 der Reiseordnung zertifizierten Verbandsmitglied geleitet wurden, werden für Verbandsauszeichnungen nicht gewertet.
- c) Soweit die einzelnen Vergabebedingungen für Verbandsauszeichnungen die Kennzeichnung von Flügen im Reiseplan vorsehen, dürfen nur solche Flüge berücksichtigt werden, die ordnungsgemäß gekennzeichnet wurden.
- d) Verbandsmitglieder und Reisevereinigungen können sich an einem Wochenende nur an einem Fluggemeinschaftsflug, einem Regionalverbandsflug, einem Regionalverbandsgruppenflug sowie einem Nationalflug beteiligen.

### § 10 Zu wertende Preislisten

- a) Soweit die nachfolgenden Vergabebedingungen nichts anderes bestimmen, können für die Vergabe von Verbandsauszeichnungen Reisevereinigungs-, Fluggemeinschafts-, Regionalverbands-, Regionalverbandsgruppen- oder Nationalflug-Preislisten herangezogen werden.
- b) Aus höchstens fünf Preislisten, die für einen Preisflug erstellt wurden, kann die günstigste Liste ausgewählt werden, wenn die Vergabebedingungen für die konkrete Verbandsauszeichnung nichts anderes bestimmen.
- c) Fluggemeinschaftspreislisten mit Reisevereinigungen, die nicht demselben Regionalverband angehören, werden für Verbandsauszeichnungen nicht gewertet.
- d) Beschließt eine Reisevereinigung oder ein Regionalverband, dass ältere und jährige Tauben in getrennten Wettbewerben konkurrieren, so gelten für die Vergabe von Verbandsauszeichnungen nur die Preislisten für ältere Tauben.
- e) Für die Vergabe sämtlicher Verbandsauszeichnungen werden nur solche Preislisten anerkannt, die auf der Grundlage der Richtlinien für die Zertifizierung von Preislisten erstellt wurden und die der Reiseordnung entsprechen.
- f) Preislisten werden nur anerkannt, wenn ihre Erstellung vor dem Einsetzen zu dem betreffenden Flug beschlossen wurde.
- g) Soweit bei den einzelnen Vergabebedingungen für Verbandsauszeichnungen nichts anderes bestimmt ist, können für die Vergabe von Verbandsauszeichnungen nur Preislisten herangezogen werden, die folgende Mindestbedingungen erfüllen:

- aa) für Reisevereinigungs- und Fluggemeinschaftsflüge: mindestens 25 teilnehmende Schläge;
- bb) für Regionalverbands- und Regionalverbandsgruppenflüge:
  - am ersten Regionalverbandsflug der Alttierreise oder am ersten Regionalverbandsgruppenflug der Alttierreise im Sinne des § 7 Buchstabe c Satz 1 sowie am ersten Regionalverbands- oder Regionalverbandsgruppenflug der Jungtierreise jeweils mindestens 60 teilnehmende Schläge oder
  - eine Gesamtfläche pro Regionalverband oder pro Regionalverbandsgruppe von mindestens 2.000 km<sup>2</sup>.

Die Teilnehmerzahl darf im Laufe der Alttierreise sowie der Jungtierreise in keinem Fall unter 25 fallen.

Das Präsidium kann Ausnahmen zu sämtlichen unter Buchst. bb geforderten Mindestbedingungen zulassen, wenn hierfür ein besonderes sportliches Bedürfnis anzuerkennen ist. Der Ausnahmeantrag ist schriftlich mit Begründung bis spätestens zum 20. Februar zu stellen. Die Entscheidung des Präsidiums ist nicht anfechtbar.

- h) Für die Vergabe sämtlicher Verbandsauszeichnungen werden Preislisten nur von solchen Flügen anerkannt, zu denen die mittlere Entfernung nach § 8 der Reiseordnung errechnet wurde. Preislisten von Flügen, welche die in der Reiseordnung und den einzelnen Vergabebedingungen geforderten Mindestentfernungen unterschreiten, werden nicht anerkannt. Werden mehrere Preislisten in einer Gemeinschaftsliste aufgelegt, muss die mittlere Entfernung für jede Preisliste ausgewiesen sein.

## § 11 Wertungszeitraum

- a) Alttierreise  
Soweit diese Vergabebedingungen nichts anderes bestimmen, werden für die Vergabe von Verbandsauszeichnungen nur solche Flüge gewertet, die an einem Wochenende in der Zeit vom 22.04.2017 bis 07.08.2017 durchgeführt wurden. Gewertet werden maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge.
- b) Jungtierreise  
Es werden nur Flüge gewertet, die an einem Wochenende in der Zeit vom 08.07.2017 bis 25.09.2017 durchgeführt wurden.

## § 12 Vorbenennungen

- a) Soweit die Bedingungen für die Vergabe von Verbandsauszeichnungen auf vor zu benennende Tauben abgestellt sind, ist bei der Vorbenennung folgendes Verfahren einzuhalten: Die vorbenannten Tauben müssen in der Einsatzliste und in der Preisliste als vorbenannt gekennzeichnet sein. Bei der Verwendung von Konstatieruhren im Sinne von § 13 der Reiseordnung und von elektronischen Konstatiersystemen im Sinne von § 19 der Reiseordnung legt der Verband fest, wie die vorbenannten Tauben in der Einsatzliste oder im Datensatz des jeweiligen Systems zu kennzeichnen sind. Diese Festlegung ist im Verbandsorgan rechtzeitig zu veröffentlichen.
- b) Folgende Vorbenennungen werden nicht anerkannt: Vorbenennungen, die entgegen dem in Buchstabe a) genannten Verfahren vorgenommen wurden;

- Vorbenennungen von mehr als nach den Bedingungen für eine Verbandsauszeichnung zugelassenen Tauben;
- Vorbenennungen vor Flügen, die nicht an einem Wochenende durchgeführt wurden;
- Vorbenennungen vor Flügen, die von einem nicht gemäß § 2b Abs. 1 der Reiseordnung zugelassenen Auflassplatz durchgeführt wurden;
- Vorbenennungen vor Flügen, die aufgrund ihrer im Reiseplan angegebenen Entfernung nicht für eine Verbandsauszeichnung herangezogen werden können.

## § 13 Anweisungsrecht der ROK

Die ROK hat die Befugnis, Reisevereinigungen und Regionalverbände anzuweisen, Kontrollen gemäß §§ 9 Abs.3, 25 und 25a der Reiseordnung durchzuführen. Die Vergabe sämtlicher Verbandsauszeichnungen setzt voraus, dass solchen Anweisungen Folge geleistet wurde.

## III. Abschnitt – Einzelne Verbandsauszeichnungen –

### § 14 As-Taube

- a) Ausgezeichnet werden die männlichen und die weiblichen Alt-Tauben. Die Tauben in ihrer jeweiligen Kategorie (Altmännchen/Altweibchen) sind As-Tauben des Jahres.
- b) Gewertet werden die fünf in § 15 Buchstabe b) und Buchstabe c) für die Deutsche Verbandsmeisterschaft verlangten Wertungsflüge.
- c) Gewertet werden nur Regionalverbandslisten, Regionalverbandsgruppenlisten sowie Nationalfluglisten.
- d) Die Einstufung der As-Tauben erfolgt zunächst nach Preisen. Bei Preisgleichheit entscheidet nachstehendes Punktsystem. Anzahl der Preise laut Preisliste plus 1 abzüglich errungener Preis geteilt durch Anzahl der Preise laut Preisliste mal 100 = Punkte pro Preis. Hierbei werden drei Stellen nach dem Komma ausgerechnet, wobei auf zwei Stellen nach dem Komma auf- oder abzurunden ist.
- e) In einer „Sonderschau As-Taube“ werden auf der Deutschen Brieffaubenausstellung (DBA) ausgestellt:
  - die 20 besten As-Altmännchen
  - die 20 besten As-Altweibchenauf Verbandsebene sowie die beste As-Taube der zwei Kategorien der nicht vertretenen Regionalverbände. Die Eigentümer dieser As-Tauben verpflichten sich, ihre As-Tauben auf der DBA in der „Sonderschau As-Taube“ auszustellen. As-Tauben werden grundsätzlich nicht gerichtet; Standgeld wird daher in der Regel nicht erhoben. Erfüllt eine As-Taube die Bedingungen der DBA, kann jedoch eine Bewertung in der entsprechenden Klasse vorgenommen werden. In diesem Fall wird Standgeld erhoben. Nach ihrer Bewertung wird die As-Taube in die „Sonderschau As-Tauben“ eingereiht.
- f) Geehrt werden jeweils die zehn ersten As-Tauben der zwei Kategorien auf Verbandsebene. Deren Eigentümer erhalten je ein gerahmtes Diplom sowie einen Ehrenpreis. Die Ehrung findet im Rahmen der DBA statt.

Die Eigentümer der übrigen ausgestellten As-Tauben erhalten ein rahmenloses Diplom sowie einen Ehrenpreis. Wird eine As-Taube, die nach Buchstabe d) ausgestellt werden muss, nicht zur „Sonderschau As-Taube“ ausgestellt, kann der Ehrenpreis von der ROK rückwirkend aberkannt werden.

g) Die 50 Erstplatzierten der einzelnen As-Tauben-Wettbewerbe werden in der Zeitschrift „Die Brieftaube“ veröffentlicht.

## § 15 Deutsche Verbandsmeisterschaft

a) Diese Meisterschaft wird auf Verbands- und Regionalverbandsebene ausgeflogen.

b) Gewertet werden die letzten fünf durchgeführten Regionalverbands- oder Regionalverbandsgruppenflüge, die die Voraussetzungen von Buchstabe c) erfüllen. Fakultativ können auch Nationalflüge in die Wertung gebracht werden.

c) Die in die Wertung kommenden Flüge müssen die folgenden Mindestentfernungen aufweisen:

- drei Flüge über 400 km,
- ein Flug über 500 km sowie
- ein Flug über 600 km.

Als Mindestentfernung gilt jeweils die mittlere Entfernung im Sinne des § 8 Abs. 3 der Reiseordnung.

d) Gewertet werden je Wertungsflug die schnellsten drei von bis zu sechs vorbenannten Tauben. Der Teilnehmer hat die bis zu sechs Tauben vor jedem Preisflug vor zu benennen.

e) Gewertet werden nur Regionalverbandslisten, Regionalverbandsgruppenlisten sowie Nationalfluglisten.

f) Der Teilnehmer, der mit seinen jeweils maximal drei Wertungstauben die höchste Preiszahl erreicht, ist Gewinner der Deutschen Verbandsmeisterschaft. Liegt bei der Einstufung nach Preisen eine Gleichheit vor, ist Gewinner der Deutschen Verbandsmeisterschaft derjenige Teilnehmer, der mit seinen jeweils maximal drei Wertungstauben aufgrund des As-Tauben-Punktsystems im Sinne des § 14 Buchstabe d) die höchste Gesamt-Punktzahl innerhalb des Verbandes erreicht. Liegt auch bei der Einstufung nach dem As-Tauben-Punktsystem eine Gleichheit vor, entscheidet die höchste Zahl der Tauben, die an den in die Wertung kommenden Flügen insgesamt teilgenommen haben.

g) – Die Deutschen Verbandsmeister auf Verbandsebene verpflichten sich für den Fall, dass sie die Platzierung eins bis zehn belegen, ihre drei schnellsten Wertungstauben auf der DBA in einer Sonderschau „Deutsche Verbandsmeisterschaft auf Verbandsebene“ auszustellen.

– Die jeweils ersten Deutschen Verbandsmeister auf Regionalverbandsebene verpflichten sich für den Fall, dass sie innerhalb des Verbandes nicht die Platzierung eins bis zehn belegen, ihre drei schnellsten Wertungstauben auf der DBA in einer Sonderschau „Deutsche Verbandsmeisterschaft auf Regionalverbandsebene“ auszustellen.

– Die Wertungstauben der beiden Sonderschauen werden grundsätzlich nicht gerichtet; Standgeld wird daher in der Regel nicht erhoben. Erfüllt eine Wertungstaube die Bedingungen der DBA, kann jedoch

eine Bewertung in der entsprechenden Klasse vorgenommen werden. In diesem Fall wird Standgeld erhoben. Nach ihrer Bewertung wird die Wertungstaube in die jeweilige Sonderschau „Deutsche Verbandsmeisterschaft“ eingereiht.

– Eine schuldhafte Verletzung der Ausstellungspflicht führt zur Aberkennung und Einziehung der Auszeichnung.

h) Die Ehrung der ersten zehn Gewinner der Deutschen Verbandsmeisterschaft auf Verbandsebene findet im Rahmen der DBA statt. Die ersten zehn Gewinner der Deutschen Verbandsmeisterschaft auf Verbandsebene erhalten je ein gerahmtes Diplom sowie einen Ehrenpreis. Jeder Regionalverband erhält für seinen ersten Deutschen Verbandsmeister auf Regionalverbandsebene einen Ehrenpreis des Verbandes. Regionalverbände mit mehr als 500 Mitgliedern erhalten für jeweils weitere angefangene 300 Mitglieder einen weiteren Ehrenpreis. Darüber hinaus erhält jeder Regionalverband für jeweils angefangene 200 Mitglieder ein rahmenloses Diplom.

i) Die ersten 50 Gewinner der Deutschen Verbandsmeisterschaft auf Verbandsebene werden in der „Brieftaube“ veröffentlicht.

Die Gewinner auf Regionalverbandsebene werden ebenfalls in der „Brieftaube“ veröffentlicht, und zwar nach folgendem Schlüssel: für angefangene 500 Mitglieder ein Gewinner.

## § 16 Regionalverbands-Meisterschaft des Verbandes

a) Diese Meisterschaft wird auf Regionalverbandsebene ausgeflogen.

b) Sämtliche Ausschreibungsbedingungen legt der Regionalverband fest.

c) Jeder Regionalverband erhält für seinen ersten Regionalverbandsmeister einen Ehrenpreis des Verbandes. Regionalverbände mit mehr als 500 Mitgliedern erhalten für jeweils weitere angefangene 300 Mitglieder einen weiteren Ehrenpreis. Darüber hinaus erhält jeder Regionalverband für jeweils angefangene 200 Mitglieder ein rahmenloses Diplom.

## § 17 Medaillen

a) Es werden Medaillen für Alt- und Jungtauben ausgeflogen. Sämtliche Medaillen werden auf Reisevereinebene ausgeflogen. Die Medaillen tragen die folgenden Bezeichnungen:

- Bronzemedailles für Alttauben
- Silbermedailles für Alttauben
- Goldmedailles für Alttauben
- Präsidenten-Medaillen
- Bronzemedailles für Jungtauben.

b) Die Bedingungen für die Erringung der Bronzemedailles für Alttauben:

Der in die Wertung gebrachte Flug muss eine Mindestentfernung von 400 km (mittlere Entfernung) aufweisen.

Gewertet werden die fünf schnellsten der bis zu zehn vorbenannten Tauben eines Schläges.

Dies gilt auch dann, wenn weniger als zehn Tauben vorbenannt wurden.

- Reisevereinigungen erhalten für angefangene 30 Mitglieder eine Medaille.
- c) Die Bedingungen für die Erringung der Silbermedaillen für Alttauben:  
Der in die Wertung gebrachte Flug muss eine Mindestentfernung von 500 km (mittlere Entfernung) aufweisen.  
Gewertet werden die vier schnellsten der bis zu acht vorbenannten Tauben eines Schlages.  
Dies gilt auch dann, wenn weniger als acht Tauben vorbenannt wurden.  
Reisevereinigungen erhalten für angefangene 40 Mitglieder eine Medaille.
- d) Die Bedingungen für die Erringung der Goldmedaillen für Alttauben:  
Der in die Wertung gebrachte Flug muss eine Mindestentfernung von 600 km (mittlere Entfernung) aufweisen. Als Mindestentfernung reichen 500 km (mittlere Entfernung) aus, wenn zuvor bereits mindestens ein 500 km-Flug durchgeführt worden ist.  
Gewertet werden die drei schnellsten der bis zu sechs vorbenannten Tauben eines Schlages.  
Dies gilt auch dann, wenn weniger als sechs Tauben vorbenannt wurden.  
Reisevereinigungen erhalten für angefangene 50 Mitglieder eine Medaille.
- e) Die Bedingungen für die Erringung der Präsidentenmedaille:  
Verbandsmitglieder, die in einer Flugsaison alle drei Medaillen für Alttauben erringen (Gold, Silber und Bronze), werden anstelle dieser drei errungenen Medaillen mit der Präsidentenmedaille ausgezeichnet.
- f) Die Bedingungen für die Erringung der Bronzemedailles für Jungtauben:  
Der in die Wertung gebrachte Flug muss eine Mindestentfernung von 200 km (mittlere Entfernung) aufweisen.  
Gewertet werden die fünf schnellsten der bis zu zehn vorbenannten Tauben eines Schlages.  
Dies gilt auch dann, wenn weniger als zehn Tauben vorbenannt wurden.  
Reisevereinigungen erhalten für angefangene 30 Mitglieder eine Medaille.
- g) Alle Medaillenflüge müssen als solche im Reiseplan ausgewiesen sein. Gewertet werden nur Reisevereinigungs-Preislisten, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen. Wurden zu einem Medaillenflug nicht mindestens 200 Tauben gesetzt, kann eine Fluggemeinschafts-Preisliste in die Wertung gebracht werden. Wird eine Fluggemeinschafts-Preisliste nicht aufgelegt, kann eine Regionalverbands- oder eine Regionalverbands-Gruppenliste in die Wertung gebracht werden.
- h) Die Medaillen sind auf verschiedenen Flügen auszufliegen.
- i) Für die Errechnung der Medaillenserien ist § 20 Abs. 4 der Reiseordnung maßgebend. Tritt beim Ausfliegen der Medaillen der Fall ein, dass niemand oder nur ein Teil der Anwärter die vollen Serien nachweisen kann, ist es statthaft, die Medaillen auf die nachfolgenden höchsten Teilserien zu vergeben, wobei die höchste Preiszahl vorrangig ist.
- j) Erringer der Auszeichnungen „Silbermedaillen für Alttauben“ sowie „Goldmedaillen für Alttauben“ können – gegen Aufpreis – wahlweise eingefasste und mit Kettchen versehene Medaillen bestellen.  
Der Preis für eingefasste und mit Kettchen versehene Medaillen ist erst nach Erhalt der entsprechenden Rechnung zu bezahlen. Die entsprechenden Rechnungen werden zusammen mit den eingefassten Medaillen mit Kettchen sowie den sonstigen Medaillen von der Verbandsgeschäftsstelle an die Reisevereinigungen versandt. Die Antragsformulare werden den Reisevereinigungen rechtzeitig zugesandt.

## § 18 Verbands-Jährigen-Meisterschaft

- a) Diese Meisterschaft wird auf Verbands- und Regionalverbandsebene ausgeflogen.
- b) Gewertet werden die letzten fünf durchgeführten Regionalverbands- oder Regionalverbandsgruppenflüge, die die Voraussetzungen von Buchstabe c) erfüllen. Fakultativ kann auch der Nationalflug „Großer Preis“ in die Wertung gebracht werden.
- c) Die in die Wertung kommenden Flüge müssen die folgenden Mindestentfernungen aufweisen:  
– ein Flug über 300 km,  
– drei Flüge über 400 km sowie  
– ein Flug über 500 km, jedoch unter 600 km.  
Als Mindestentfernung gilt jeweils die mittlere Entfernung im Sinne des § 8 Abs. 3 der Reiseordnung.
- d) Gewertet werden je Wertungsflug die schnellsten drei von bis zu sechs vorbenannten jährigen Tauben. Der Teilnehmer hat die bis zu sechs Tauben vor jedem Preisflug vor zu benennen.
- e) Gewertet werden nur Regionalverbandslisten, Regionalverbandsgruppenlisten sowie Nationalfluglisten.
- f) Der Teilnehmer, der mit seinen jeweils maximal drei Wertungstauben die höchste Preiszahl erreicht, ist Gewinner der Verbands-Jährigen-Meisterschaft. Liegt bei der Einstufung nach Preisen eine Gleichheit vor, ist Gewinner der Verbands-Jährigen-Meisterschaft derjenige Teilnehmer, der mit seinen jeweils maximal drei Wertungstauben aufgrund des As-Tauben-Punktsystems im Sinne des § 14 Buchstabe d) die höchste Gesamt-Punktzahl innerhalb des Verbandes erreicht. Liegt auch bei der Einstufung nach dem As-Tauben-Punktsystem eine Gleichheit vor, entscheidet die höchste Zahl der Tauben, die an den in die Wertung kommenden Flügen insgesamt teilgenommen haben.
- g) – Die Deutschen Verbands-Jährigenmeister auf Verbandsebene verpflichten sich für den Fall, dass sie die Platzierung eins bis zehn belegen, ihre drei schnellsten Wertungstauben auf der DBA in einer Sonderschau „Verbands-Jährigen-Meisterschaft auf Verbandsebene“ auszustellen.  
– Die jeweils ersten Deutschen Verbands-Jährigenmeister auf Regionalverbandsebene verpflichten sich für den Fall, dass sie innerhalb des Verbandes nicht die Platzierung eins bis zehn belegen, ihre drei schnellsten Wertungstauben auf der DBA in einer Sonderschau „Verbands-Jährigen-Meisterschaft auf Regionalverbandsebene“ auszustellen.

– Die Wertungstauben der beiden Sonderschauen werden grundsätzlich nicht gerichtet; Standgeld wird daher in der Regel nicht erhoben. Erfüllt eine Wertungstaube die Bedingungen der DBA, kann jedoch eine Bewertung in der entsprechenden Klasse vorgenommen werden. In diesem Fall wird Standgeld erhoben. Nach ihrer Bewertung wird die Wertungstaube in die jeweilige Sonderschau „Deutsche Verbands-Jährigen-Meisterschaft“ eingereicht.

– Eine schuldhafte Verletzung der Ausstellungspflicht führt zur Aberkennung und Einziehung der Auszeichnung.

h) Die Ehrung der ersten zehn Gewinner der Verbands-Jährigen-Meisterschaft auf Verbandsebene findet im Rahmen der DBA statt.

Die ersten zehn Gewinner der Verbands-Jährigen-Meisterschaft auf Verbandsebene erhalten je ein gerahmtes Diplom sowie einen Ehrenpreis.

Jeder Regionalverband erhält für seinen ersten Verbands-Jährigen-Meister auf Regionalverbandsebene einen Ehrenpreis des Verbandes. Regionalverbände mit mehr als 500 Mitgliedern erhalten für jeweils weitere angefangene 300 Mitglieder einen weiteren Ehrenpreis. Darüber hinaus erhält jeder Regionalverband für jeweils angefangene 200 Mitglieder ein rahmenloses Diplom.

i) Die ersten 50 Gewinner der Verbands-Jährigen-Meisterschaft auf Verbandsebene werden in der „Brieftaube“ veröffentlicht.

Die Gewinner auf Regionalverbandsebene werden ebenfalls in der „Brieftaube“ veröffentlicht, und zwar nach folgendem Schlüssel: für angefangene 500 Mitglieder ein Gewinner.

## § 19 Nationalflüge

a) Im Reisejahr 2015 werden folgende Nationalflüge ausgeschrieben:

- Nationalflüge „Großer Preis“ und
- Nationalflüge „Verbandspreis“.

Die Nationalflüge können für die „Deutsche Verbandsmeisterschaft“ gewertet werden. Auf die dortigen Ausschreibungsbedingungen (§ 15 Buchstabe b Satz 2) wird verwiesen.

b) Nationalflüge müssen beantragt werden. Antragsberechtigt sind die Regionalverbände. Die Anträge sind an das Präsidium zu richten und im Verbandsorgan oder auf der Internetseite des Verbandes unverzüglich zu veröffentlichen. Über die Anträge hat das Präsidium gemeinsam mit dem ständigen Sportausschuss zu entscheiden.

c) Als Mindestentfernung werden zur Teilnahme 500 km (Nationalflüge „Großer Preis“) und 600 km (Nationalflüge „Verbandspreis“) vorgeschrieben.

d) Die Teilnehmer an den Nationalflügen verpflichten sich für den Fall, dass sie auf dem jeweiligen Nationalflug die Platzierung 1 belegen, ihre Siegertaube auf der DBA in einer „Sonderschau Nationalflugsieger“ auszustellen.

Diese Tauben werden grundsätzlich nicht gerichtet; Standgeld wird daher in der Regel nicht erhoben. Erfüllt eine Taube die Bedingungen der DBA, kann je-

doch eine Bewertung in der entsprechenden Klasse vorgenommen werden. In diesem Fall wird Standgeld erhoben.

Nach ihrer Bewertung wird die Wertungstaube in die „Sonderschau Nationalflugsieger“ eingereicht.

e) Die Ehrung der ersten Konkursieger findet im Rahmen der DBA statt. Die Sieger erhalten je einen Ehrenpreis und ein rahmenloses Diplom.

f) Der jeweils erste Nationalflugsieger wird in der „Brieftaube“ veröffentlicht.

## § 20 Reisevereinigungs-Meisterschaft des Verbandes

a) Diese Meisterschaft wird auf Reisevereinigungsebene ausgeflogen.

b) Gewertet werden die zehn besten von den durchgeführten Flügen des Reisevereinigungsprogramms.

c) Von den zehn in die Wertung kommenden Flügen müssen mindestens

- zwei Flüge über 200 km,
- zwei Flüge über 300 km,
- ein Flug über 400 km sowie
- ein Flug über 500 km

in die Wertung gebracht werden.

Als Mindestentfernung gilt jeweils die mittlere Entfernung.

d) Gewertet werden je Wertungsflug die schnellsten drei von bis zu sechs vorbenannten Tauben. Der Teilnehmer hat diese Tauben vor jedem Preisflug vor zu benennen.

e) Gewertet werden nur Reisevereinigungs-Preislisten, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen. Erfüllt eine Reisevereinigung nicht die Mindestbedingung des § 21 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Reiseordnung (200 bzw. 150 Tauben), so wird die nächsthöhere Liste gewertet, sofern dies eine Fluggemeinschaftsliste ist.

f) Das Verbandsmitglied oder die Verbandsmitglieder des Schlags mit der höchsten Preiszahl innerhalb der Reisevereinigung sind Reisevereinigungs-Meister des Verbandes. Jeder Schlag kann sich nur einmal platzieren. Die Platzierung ist nach dem letzten Wertungsflug in der entsprechenden Preisliste zu veröffentlichen.

g) Jede Reisevereinigung erhält für angefangene 30 Schläge ein rahmenloses Diplom.

h) Die Auslieferung der Auszeichnungen ist von den Reisevereinigungen auf dafür vom Verband ausgegebenen Vordrucken bis spätestens zum 30.08. eines jeden Jahres bei der Verbandsgeschäftsstelle zu beantragen. Die Auslieferung der Diplome erfolgt direkt an die Reisevereinigungen.

## § 20 a Verbands-Jungtauben-Meisterschaft

a) Diese Meisterschaft wird auf Verbands- und Regionalverbandsebene ausgeflogen.

b) Gewertet werden die letzten vier durchgeführten Flüge. Von diesen Flügen muss mindestens ein Regionalverbands- oder Regionalverbandsgruppenflug in die Wertung gelangen.

c) Die in die Wertung kommenden Flüge müssen eine Mindest-Gesamt-Km-Zahl von 850 ergeben. Der in

die Wertung zu nehmende Regionalverbandsflug- oder Regionalverbandsgruppenflug muss eine Entfernung von mindestens 300 km aufweisen.

- d) Gewertet werden je Wertungsflug die schnellsten drei von bis zu sechs vorbenannten Tauben. Der Teilnehmer hat die bis zu sechs Tauben vor jedem Preisflug vor zu benennen.
- e) Für den gemäß Buchstabe b) Satz 2 in die Wertung gelangenden Regionalverbands- oder Regionalverbandsgruppenflug werden nur Regionalverbandslisten sowie Regionalverbandsgruppenlisten gewertet. Für die weiteren Wertungsflüge gilt § 10 Buchstabe b).
- f) Der reisende Schlag, der mit seinen drei besten Tauben die höchste Preiszahl innerhalb des Verbandes erreicht, ist Sieger der Jungtaubenmeisterschaft des Verbandes. Der reisende Schlag mit der höchsten Preiszahl innerhalb des Regionalverbandes ist Sieger der Jungtaubenmeisterschaft des Verbandes auf Regionalverbandsebene. Liegt bei der Einstufung nach Preisen eine Gleichheit vor, ist Gewinner der Verbands-Jungtaubenmeisterschaft derjenige Teilnehmer, der mit seinen jeweils maximal drei Wertungstauben aufgrund des As-Tauben-Punktsystems die höchste Gesamt-Punktzahl innerhalb des Verbandes erreicht. Liegt auch bei der Einstufung nach dem As-Tauben-Punktsystem eine Gleichheit vor, entscheidet die höchste Zahl der Tauben, die an den in die Wertung kommenden Flügen insgesamt teilgenommen haben.
- g) – Die Deutschen Verbands-Jungtaubenmeister auf Verbandsebene verpflichten sich für den Fall, dass sie die Platzierung eins bis zehn belegen, ihre drei schnellsten Wertungstauben auf der DBA in einer Sonderschau „Verbands-Jungtauben-Meisterschaft auf Verbandsebene“ auszustellen.  
– Die jeweils ersten Deutschen Verbands-Jungtaubenmeister auf Regionalverbandsebene verpflichten sich für den Fall, dass sie innerhalb des Verbandes nicht die Platzierung eins bis zehn belegen, ihre drei schnellsten Wertungstauben auf der DBA in einer Sonderschau „Verbands-Jungtauben-Meisterschaft auf Regionalverbandsebene“ auszustellen.  
– Die Wertungstauben der beiden Sonderschauen werden grundsätzlich nicht gerichtet; Standgeld wird daher in der Regel nicht erhoben. Erfüllt eine Wertungstaupe die Bedingungen der DBA, kann jedoch eine Bewertung in der entsprechenden Klasse vorgenommen werden. In diesem Fall wird Standgeld erhoben. Nach ihrer Bewertung wird die Wertungstaupe in die jeweilige Sonderschau „Deutsche Verbands-Jungtauben-Meisterschaft“ eingereiht.  
– Eine schuldhaftige Verletzung der Ausstellungspflicht führt zur Aberkennung und Einziehung der Auszeichnung.
- h) Die Ehrung der ersten zehn Deutschen Verbands-Jungtaubenmeister findet im Rahmen der DBA statt.

– Anzeige –

Die zehn Erstplatzierten erhalten je einen Ehrenpreis und ein gerahmtes Diplom. Jeder Regionalverband erhält für seinen ersten Verbands-Jungtaubenmeister auf Regionalverbandsebene einen Ehrenpreis des Verbandes. Regionalverbände mit mehr als 500 Mitgliedern erhalten für jeweils weitere angefangene 300 Mitglieder einen weiteren Ehrenpreis. Weiter erhält jeder Regionalverband für jeweils vollendete 200 Mitglieder ein ungerahmtes Diplom.

## § 20 b Reisevereinigungs-Meisterschaft des Verbandes für Jungtauben

- a) Diese Meisterschaft wird auf Reisevereinigungsebene ausgeflogen.
- b) Gewertet werden die letzten vier durchgeführten Flüge des Reisevereinigungsprogramms. Die in die Wertung kommenden Flüge müssen eine Mindest-Gesamt-Km-Zahl von 600 ergeben. Von diesen Flügen muss mindestens ein Flug über 250 km in die Wertung gebracht werden.
- c) Gewertet werden je Wertungsflug die schnellsten drei Tauben.
- d) Gewertet werden nur RV-Verbandslisten, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g erfüllt sein müssen.
- e) Die max. 30 Wertungstauben sind einmalig vor dem ersten Preisflug des Teilnehmers gemäß § 12 vor zu benennen. Jeder Teilnehmer darf insgesamt nur max. 30 Tauben vorbenennen.
- f) Das Verbandsmitglied oder die Verbandsmitglieder des Schlages mit der höchsten Preiszahl innerhalb der Reisevereinigung sind Reisevereinigungs-Meister des Verbandes für Jungtauben. Jeder Schlag kann sich nur einmal platzieren. Die Platzierung ist nach dem letzten Wertungsflug in der entsprechenden Preisliste zu veröffentlichen.
- g) Jede Reisevereinigung erhält für angefangene 30 Schläge ein rahmenloses Diplom. Die Auslieferung der Diplome erfolgt direkt an die Reisevereinigungen.

## IV. Abschnitt - Schlussbestimmungen -

### § 21 Ermächtigung

Das Präsidium wird ermächtigt, diese Vergabebedingungen in dringenden Fällen zu ändern und die Änderung durch Veröffentlichung im Verbandsorgan „Die Brieftaupe“ in Kraft zu setzen. Nach dem Inkraftsetzen bedürfen diese Änderungen der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

### § 22 Inkrafttreten

Diese Vergabebedingungen wurden von der Mitgliederversammlung am 06. Januar 2017 beschlossen.



**BRIEFTAUBEN-ABRECHNUNGS-SERVICE RIRO GMBH**

Hagener Str. 51 • 31535 Neustadt • Tel.: 05034-9592110 • Fax: 05034-9592119  
Internet : <http://www.riro.de> eMail : [bas@riro.de](mailto:bas@riro.de)



## Meisterschaft der Zeitschrift

### Die Brieftaube

Die Meisterschaft wird auf Reisevereinigungsebene ausgefliegen.

#### Zahl der Flüge

Gewertet werden maximal 10 Wettflüge der Alttierreise.

#### Preislisten

Gewertet werden nur Reisevereinigungs-Preislisten, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) der sportlichen Vergabebedingungen 2017 erfüllt sein müssen. Wurden zu einem Wertungsflug nicht die für die Erstellung einer RV-Preisliste erforderliche Taubenzahl gesetzt, kann eine Fluggemeinschafts-Preisliste in die Wertung gebracht werden. Wird eine Fluggemeinschafts-Preisliste nicht aufgelegt, kann eine Regionalverbands- oder eine Regionalverbands-Gruppenliste in die Wertung gebracht werden.

#### Mindestentfernung

Die Mindestentfernung beträgt 200 km.

#### Zahl der zu wertenden Tauben

Gewertet werden je Flug die 4 schnellsten von bis zu 12 vorbenannten Tauben eines Schlages. Diese maximal 12 Tauben sind einmalig vor dem ersten Preisflug der Reisevereinigung gemäß § 12 der sportlichen Vergabebedingungen 2017 vorzubenenen.

#### Platzierung

Der Züchter (Schlag) mit der höchsten Preiszahl innerhalb der Reisevereinigung ist Meister der Zeitschrift „Die Brieftaube“ seiner Reisevereinigung.

#### Teilnahme

Teilnahmeberechtigt sind die Bezieher der Zeitschrift „Die Brieftaube“. Das Abonnement muss vor Beginn des ersten Wettfluges bestanden haben. Jeder Schlag kann sich nur einmal beteiligen. Schlaggemeinschaften erhalten entsprechend Mehrfachauszeichnungen, wenn sie Mehrfachbezieher der Zeitschrift „Die Brieftaube“ sind.

#### Auszeichnung

Die Reisevereinigungen erhalten für den Erstplatzierten eine Medaille sowie ein ungerahmtes Diplom der Zeitschrift „Die Brieftaube“. Für je angefangene 30 Bezieher erhalten die Reisevereinigungen eine weitere Medaille. Die Plätze 1 bis 5 auf Bundesebene werden im Rahmen der DBA geehrt.

#### Auslieferung

Die Auslieferung erfolgt direkt an die Reisevereinigungen. Der jeweils Erstplatzierte je Reisevereinigung wird in der Folge 52 der „Brieftaube“ veröffentlicht.

Im Übrigen gelten die Reiseordnung sowie die §§ 1 bis 13 der sportlichen Vergabebedingungen 2017.

## Werbepreis der Zeitschrift

### Die Brieftaube

Es gelangen gravierte Damen- oder Herren-Sportarmbanduhren zur Vergabe.

Die Vergabe der Werbepreise erfolgt nur an Reisevereinigungen.

Den Werbepreis kann nur derjenige erringen, der die „Brieftaube“ vor Durchführung des festgelegten Werbepreisfluges als Jahresabonnement verbindlich bestellt hat. Die Werbepreise werden auf einem Flug aus dem Reiseplan mit einer Mindestentfernung von 400 km vergeben. Ausfliegungsmodus: Vorbenennung von bis zu 4 Tauben eines Schlages, auch dann, wenn 4 oder weniger Tauben zum Einsatz gebracht werden.

Wertung: 2 schnellste der bis zu 4 vorbenannten Tauben. Gewertet werden nur Reisevereinigungs-Preislisten, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) der sportlichen Vergabebedingungen 2017 erfüllt sein müssen. Wurden zu einem Wertungsflug nicht die für die Erstellung einer RV-Preisliste erforderliche Taubenzahl gesetzt, kann eine Fluggemeinschafts-Preisliste in die Wertung gebracht werden. Wird eine Fluggemeinschafts-Preisliste nicht aufgelegt, kann eine Regionalverbands- oder eine Regionalverbands-Gruppenliste in die Wertung gebracht werden.

Der Flug um die Werbepreise ist als solcher im Reiseplan zu kennzeichnen.

Das Ausfliegen von Werbepreisen und Medaillen auf einem Flug ist nicht statthaft.

Für die Errechnung der Werbepreis-Serien ist § 20 Abs. 4 der Reiseordnung maßgebend. Falls niemand oder nur ein Teil der Anwärter die vollen Serien erreicht, ist es statthaft, die Werbepreise an die höchsten Teilserien zu vergeben, vorausgesetzt, dass mindestens 2 Tauben eingesetzt wurden.

Jeder Bezieher der Zeitschrift „Die Brieftaube“ kann im gleichen Flugjahr nur einen Werbepreis erringen.

Schlaggemeinschaften erhalten entsprechend Mehrfachauszeichnungen, vorausgesetzt, dass die Mitglieder der betreffenden Schlaggemeinschaften Bezieher der Zeitschrift „Die Brieftaube“ sind.

Reisevereinigungen erhalten bei **60 Beziehern = 1 Werbepreis** und für **je weitere 60 Bezieher = 1 weiteren Werbepreis**.

Werden die Bezieherzahlen unterschritten, werden entsprechende Bezieherüberhänge gebildet und auf das folgende Flugjahr vorgetragen.

Zu jedem Werbepreis wird ein ungerahmtes Diplom ausgeben.

Im Übrigen gelten die Reiseordnung sowie die §§ 1 bis 13 der sportlichen Vergabebedingungen 2017.

## Deutsche Verbands- jugendmeisterschaft



## Jugend

Teilnahmeberechtigt sind alle Jugendlichen. Als Jugendliche im Sinne dieser Ausschreibung gelten entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung alle Sportfreunde, die am 31.12.2016 das Alter von 24 Jahren noch nicht vollendet haben.

Die Jugendmeisterschaft des Verbandes unterteilt sich in vier Alterskategorien.

- Kategorie 1: 7- 10 Jahre
- Kategorie 2: 11-14 Jahre
- Kategorie 3: 15-18 Jahre
- Kategorie 4: 19-23 Jahre

Reisen Jugendliche verschiedener Alterskategorien in einer Schlaggemeinschaft, wird der Schlag in der Kategorie des ältesten Jugendlichen geführt. Jeder Schlag kann sich an dem Wettbewerb Verbandsjugendmeisterschaft nur einmal beteiligen.

### Ausschreibungstext:

Diese Meisterschaft wird auf Verbandsebene ausgeflogen.

### Zahl der gewerteten Flüge:

Gewertet werden die sieben Flüge, die im folgenden auf die Entfernungen festgelegt wurden.

### Entfernung der Flüge:

- 2 Flüge über 300 km
- 3 Flüge über 400 km
- 1 Flug über 500 km
- 1 Flug über 600 km

### Zahl der zu wertenden Tauben

Aus denselben 6 Tauben, die für die RV-Verbandsmeisterschaft sowie Deutsche Verbandsmeisterschaft in VB vorbenannt werden, zählen die 3 schnellsten Tauben.

### Preislisten:

Es zählt die günstigste Liste aus folgenden Preislisten:  
Regionalverbandsgruppenliste  
Regionalverbandsliste  
Nationalflugliste  
Andere Formen von Preislisten werden nicht anerkannt und ausgewertet.

### Platzierung:

Das Verbandsmitglied bzw. die Verbandsmitglieder des Schlages mit der höchsten Preiszahl innerhalb des Verbandes ist/sind Deutsche Verbandsjugendmeister in der jeweiligen Alterskategorie.

Zu erzielen sind maximal 21 Preise. Die Platzierung geht als erstes aus den Preisen hervor. Bei Preisgleichheit entscheidet die höhere Anzahl der As-Punkte. Sollten auch die As-Punkte gleich sein entscheidet die höchste Zahl der Tauben die an den in die Wertung kommenden Flügen insgesamt teilgenommen haben.

### Ausstellung der Siegertauben/Veröffentlichung:

Die Bewerber um die Deutsche Verbandsjugendmeisterschaft in der jeweiligen Alterskategorie verpflichten sich für den Fall, dass sie innerhalb des Verbandes die Platzierung 1 bis 10 erreichen, ihre maximal 2 Siegertauben mit den höchsten As-Punkten auf der DBA in einer Sonderschau „Deutsche Verbandsjugendmeisterschaft“ auszustellen. In der Regel werden diese Tauben nicht gerichtet. Standgeld wird deshalb nicht erhoben. Wenn jedoch die Bedingungen zur DBA erfüllt sind, kann eine Bewertung in den entsprechenden Klassen vorgenommen werden. In diesem Fall wird Standgeld erhoben.

Gerichtete Tauben werden nach dem Richten in die Sonderschau „Deutsche Verbandsjugendmeisterschaft“ eingereiht.

### Ehrung:

Im Rahmen der DBA findet die Ehrung des Deutschen Verbandsjugendmeisters in den jeweiligen Alterskategorien sowie der weiteren 9 Platzierten statt. Die 10 Erstplatzierten erhalten je 1 Ehrenpreis und 1 gerahmtes Diplom. Jeder Regionalverband erhält für seinen 1. Verbandsjugendmeister in den jeweiligen Alterskategorien auf Regionalverbandsebene 1 Diplom.

Im Übrigen gelten die Reiseordnung sowie die §§ 1 bis 13 der sportlichen Vergabebedingungen 2017.

## Klinik-Cup



Taubenklinik

### Teilnehmer

Teilnehmen können alle Verbandsmitglieder, die nachweislich in der Zeit vom 1.6.2016 bis 31.5.2017 Kunden der Taubenklinik waren.

### Zahl der Flüge

Für die Wertung zählen die 6 besten von den letzten 12 durchgeführten Flügen der Altreise.

### Mindestentfernung

Die in die Wertung kommenden Flüge müssen eine Mindestentfernung von je 200 km (mittlere Entfernung), davon mindestens 1 Flug über 500 km (mittlere Entfernung), aufweisen.

### Preislisten

Es kann die jeweils günstigste Liste herangezogen werden. Preislisten unterhalb der Reisevereinigungsebene sind ausgeschlossen.

## Zahl der zu wertenden Tauben

Gewertet werden je Flug die bis zu 6 für die RV-Meisterschaft des Verbandes vorbenannten Tauben eines Schlages.

## Platzierung

Erringer des Klinik-Cups ist der Schlag mit der höchsten Preiszahl. Bei Preisgleichheit der Schlag mit den höheren As-Punkten.

## Ehrung

Die Siegerehrung findet im Rahmen der DBA statt. Ausgezeichnet werden:

Platz 1: 500,00 € und 1 Pokal

Platz 2: 375,00 €

Platz 3: 250,00 €

Platz 4: 200,00 €

Platz 5: 150,00 €

Die Plätze 1 bis 10 erhalten je 1 Ehrenpreis sowie 1 Urkunde. Schlaggemeinschaften erhalten keine Mehrfach-Auszeichnungen.

## Teilnahme

Jeder Schlag kann sich im jeweiligen Reisejahr nur einmal beteiligen.

Im Übrigen gelten die Reiseordnung sowie die §§ 1 bis 13 der sportlichen Vergabebedingungen 2017.



Der Prof. Dr. Kohaus-Förderverein e.V. veranstaltet den **AKTION-MENSCH-FLUG 2017**. Die Mittel dienen und werden ausschließlich zur Umsetzung der satzungsgemäßen und gemeinnützigen Ziele verwandt. Zu den Zielen des Fördervereins zählen insbesondere:

- die Aufklärung und Information über Wesen und Biologie der Brieftaube sowie über die Geschichte der Brieftaubenzucht in Deutschland,
- die Unterstützung Jugendlicher durch Gewährung von gezielten Beihilfen,
- die Gewährung von gezielten Beihilfen bei Unglücken, Katastrophen und für Belange des Tierschutzes.

## Ausschreibung

Für den **AKTION-MENSCH-FLUG 2017** werden in allen Reisevereinigungen 2 Flüge ausgeschrieben, und zwar ein Alttierflug sowie ein Jungtierflug. Der Alttierflug sowie der Jungtierflug finden jeweils auf dem zweiten durchgeführten Preisflug statt.

Der **AKTION-MENSCH-FLUG 2017** wird auf vorbenannte Zweier-Serien ausgefliegen. Jede(r) Teilnehmer(in) kann beliebig viele Zweier-Serien setzen und somit eventuell auch mehr als eine Auszeichnung erringen. Die Serien werden in Spalte „AS“ oder „AM“ vorbenannt.

Sofern nichts anderes beschrieben ist, gelten die Bestimmungen der Reiseordnung des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. (im Folgenden: Reiseordnung) sowie der sportlichen Vergabebedingungen des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. (im Folgenden: Vergabebedingungen) jeweils in der zum Zeitpunkt des Fluges gültigen Fassung.

Der Preis pro Serie beträgt 3,00 €.

Der Teilnehmer, der mit seinen jeweils zwei Wertungstauben die höchste Preiszahl erreicht ist Gewinner der Auszeichnung. Liegt bei der Einstufung nach Preisen eine Gleichheit vor, ist Gewinner der Auszeichnung derjenige Teilnehmer, der mit seinen zwei Wertungstauben aufgrund des As-Tauben-Punktsystems im Sinne des § 14 Buchstabe d) der Vergabebedingungen die höchste Gesamt-Punktzahl innerhalb der Reisevereinigung erreicht. Liegt bei der Einstufung nach dem As-Tauben-Punktsystem eine Gleichheit vor, erfolgt die Einstufung nach der besseren Gesamtfluggeschwindigkeit. Für vollendete 10 gesetzte Zweier-Serien erhalten die Reisevereinigungen ein **500.000-€-Jahreslos der „Aktion Mensch e.V.“** mit der **Gültigkeit ab dem 1.1.2018**.

Mehrfachauszeichnungen an Schlaggemeinschaften erfolgen nicht.

Die **10 Erstplatzierten in der Gesamtwertung** auf Verbands-ebene erhalten einen **Ehrenpreis des Fördervereins**.

Der Teilnehmer, der mit seinen 4 Wertungstauben aus der besten Zweier-Serie der Alttierreise sowie der besten Zweier-Serie der Jungtierreise aufgrund des As-Tauben-Punktsystems die höchste Preiszahl erreicht ist Gewinner der Auszeichnung. Liegt bei der Einstufung nach Preisen eine Gleichheit vor, ist Gewinner der Auszeichnung derjenige Teilnehmer, der mit seinen vier Wertungstauben im Sinne des § 14 Buchstabe d) der Vergabebedingungen die höchste Gesamtpunktzahl innerhalb des Verbandes erreicht, erhält den Ehrenpreis. Liegt bei der Einstufung nach dem As-Tauben-Punktsystem eine Gleichheit vor, entscheidet die höchste Zahl der Tauben, die an den in die Wertung kommenden Flügen insgesamt teilgenommen haben.

Die Ehrung der 10 Gewinner findet im Rahmen der **Deutschen Brieftauben-Ausstellung 2018** statt. Die 10 Gewinner werden darüber hinaus in der **Zeitschrift „Die Brieftaube“ veröffentlicht**.

Die Reisevereinigungen tragen die Gewinner der Aktion-Mensch-Flüge in ein Formular ein und führen das ausgefüllte Formular und die eingenommenen Beträge an ihren Regionalverband ab. Die Regionalverbände überweisen die betreffenden Beträge ihrer Reisevereinigungen bis spätestens 10.9. d. J. an den Prof. Dr. Kohaus-Förderverein e.V.

Kontoverbindung:

Postbank Essen · BIC PBNKDEFF

IBAN DE16 3601 0043 0998 2984 34

Verwendungszweck:

(RegV Nr. und AKTION-MENSCH-FLUG 2017)

Gleichzeitig übermitteln die Regionalverbandsvorsitzenden dem Förderverein eine Gesamtaufstellung der Gewinner der Aktion-Mensch-Flüge.

Der Versand der Lose erfolgt nach pünktlicher und vollständiger Bezahlung **an den Regionalverbandsvorsitzenden**.

Die Formulare werden rechtzeitig an die Regionalverbände und Reisevereinigungen versendet und können auch aus dem Internet unter [www.dr.kohaus.de](http://www.dr.kohaus.de) -> Downloads heruntergeladen werden.



## Der Vorstand

Ralf Funk                      Vorsitzender  
Ludwig Maul                 Stellvertretender Vorsitzender  
Martina Gründken         Schatzmeisterin

Die zu gewinnenden Lose bieten ein Jahr lang die Chance auf fantastische Gewinne.

## Verbandsmitteilung



### Termin und Ort der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung

### Hier: Ankündigung gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 4 der Verbandssatzung

Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung findet am Freitag, dem 05. Januar 2018, in Dortmund statt.

Richard Groß, Präsident

## Verbandsmitteilung



### Nationalflüge 2017

Gemäß § 19 Buchstabe b Satz 3 der Sportlichen Vergabebedingungen 2017 werden hiermit die bislang beantragten Nationalflüge bekannt gemacht:

Datum	Ort	beteiligte Regionalverbände
17.06.2017	Plattling	256, 409, 416
15.07.2017	Wels	256, 409, 416
11.06.2017	Krosniewice	350
09.07.2017	Wrzesnia	350
24.06.2017	Osterhofen	400, 401, 402, 403
22.07.2017	Wels	400, 401, 402, 403
08.07.2017	Blois	411, 415
29.07.2017	Poitiers/Vivonne	411, 415
15.07.2017	Ruffec	550, 650

Hans-Joachim Nüsse, Vizepräsident

- Anzeige -

**mifuma**

Unentbehrlich ...



**MIFUMA ENERGY**

- für eine stetig ansteigende, lang anhaltende Topform!

Weitere Informationen auf:  
[www.mifuma.de](http://www.mifuma.de)

# NATURAL

Folgende Beiprodukte werden während der Aufzucht empfohlen



**NATURALINE**  
1 LITER

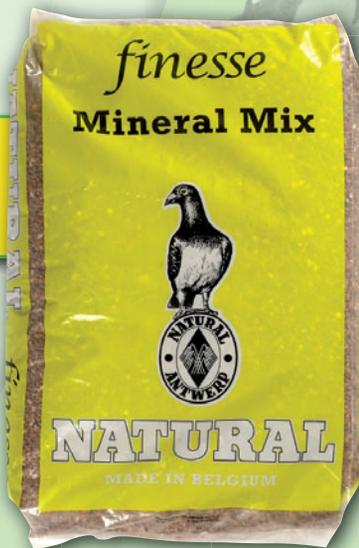


**NATURAMINE**  
500 ML



**VITAMINERAL**  
600 G & 2,5 KG

**FINESSE**  
MINERAL MIX  
20 kg



**KNOBLAUCHÖL**  
150 ML & 450 ML



**PICKSTEINE**  
6-er Pack



**VITAMINOR**  
BIERHEFE  
350 G & 850 G

QUALITÄT - ERFAHRUNG - ERFOLG - MADE IN BELGIUM

Info: NATURAL DEUTSCHLAND N.V. - KLAUS SAX - MOBIL: 0151 72 11 65 36  
Mail to: ks@natural-granen.com - www.natural-granen.com

SERVICE HOTLINE: 0173 833 0952



# Reiseordnung

Stand: Januar 2017



## § 1

### Grundlagen

- I. Preise werden vom Verband Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. (Verband) und den Organisationen des Verbandes nur anerkannt, wenn sie auf der Grundlage dieser Reiseordnung errungen und vergeben sind, § 9 Abs. 2 der Verbandsatzung.
- II. Organisationen des Verbandes im Sinne der Reiseordnung sind die Reisevereinigungen und die Regionalverbände.

## § 2

### Veranstalter der Preisflüge

- I. 1. Preisflüge werden nur gewertet, wenn sie vom Verband oder von einem Regionalverband beschlossen worden sind.
2. Die Regionalverbände dürfen eine teilnehmende Organisation mit der Durchführung ihrer Preisflüge beauftragen.
- II. Mehrere Regionalverbände können Preisflüge als Nationalflüge veranstalten.
- III. Internationale Flüge, welche vom Verband genehmigt sind, gelten als vom Verband veranstaltet.
- IV. Die Veranstalter von Preisflügen dürfen nicht zulassen, dass zu diesen Flügen Tauben zu Trainingszwecken gesetzt werden. Ausnahmen hierzu beschließt auf Antrag der Vorstand des Regionalverbandes. Der Antrag muss bis zum 15. Februar eines jeden Jahres gestellt werden. Die Entscheidung des Vorstands des Regionalverbandes ist für die angeschlossenen Reisevereinigungen verbindlich.

## § 2 a

### Flugleiter

- I. Die Regionalverbände wählen für die Durchführung ihrer sowie sämtlicher Trainings- und Preisflüge der ihnen angehörenden Reisevereinigungen Flugleiter. Diese sind im Sinne der Richtlinien zur Zertifizierung von Flugleitern in der jeweils aktuellen Fassung nach Beendigung des Einsatzgeschäfts für die Durchführung der Flüge verantwortlich. Dabei sind sie Weisungen nicht unterworfen.
- II. Der Flugleiter hat über jeden Flug ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll muss enthalten:
  1. den Namen des Veranstalters,
  2. den Auflassort (kurze Begründung für den Fall, dass der Auflass nicht an dem im Reiseplan ausgewiesenen Ort erfolgte),
  3. die mittlere Entfernung,
  4. das Auflassdatum und die Auflasszeit,
  5. Angaben über das Wetter am Auflassort und in der Heimat,
  6. Angaben über eingeholte Wetterauskünfte,
  7. den Namen des/der Fahrer/s des Kabinenexpresses.
- III. Flüge sind von einem zertifizierten Flugleiter zu leiten. Dabei hat der Flugleiter alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um einen sicheren Heimflug der Tauben zu gewährleisten.
- IV. Die Zertifizierung der Flugleiter erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien, die vom Präsidium erlassen werden.
- V. Über die Zertifizierung der Flugleiter entscheidet das Präsidium.

- VI. Die Richtlinien und die Zertifizierung von Flugleitern sind zu veröffentlichen.

## § 2 b

### Auflassplätze

- I. Preisflüge innerhalb Deutschlands müssen von festgelegten Auflassplätzen durchgeführt werden. Dies gilt nicht, wenn aus technischen Gründen ein anderer Auflassplatz gewählt werden musste.
- II. Die Kommission zur Koordinierung der Brieftaubenauflassplätze legt die Auflassplätze fest. Die Liste der festgelegten Auflassplätze ist Bestandteil der Reiseordnung und wird in der Zeitschrift „Die Brieftaube“ veröffentlicht.
- III. Der Flugleiter hat über jeden Flug ein Auflassprotokoll zu erstellen. Das Protokoll muss enthalten:
  1. den Namen des Veranstalters,
  2. den Auflassort (kurze Begründung für den Fall, dass der Auflass nicht an einem zertifizierten Auflassort erfolgte),
  3. das Auflassdatum und die Auflasszeit,
  4. Angaben über den/die Kabinenexpress/e (Zahl und Kennzeichen),
  5. die Zahl der transportierten Tauben,
  6. die Zeit der Ankunft am und der Abfahrt vom Auflassplatz,
  7. Name, Telefonnummer und Unterschrift der Kontaktperson sowie
  8. Name und Nummer des Regionalverbandes, dem die Kontaktperson angehört.
- IV. Das Amt der Kontaktperson ist ein Ehrenamt. Die Kontaktperson erhält vom Veranstalter im Sinne des Abs. 3 Nr. 1 eine Aufwandsentschädigung pro Auflasstag. Über die Art und Höhe entscheidet das Präsidium.
- V. Soweit Reisevereinigungen eines Regionalverbandes an einem Auflassplatz stehen, sind die Tauben gemeinsam aufzulassen. Dies gilt nicht für Flüge mit einer mittleren Entfernung von bis zu 200 km (Bestimmungsgrundlage: § 8 Abs. 3), sofern nicht ein gemeinsamer Auflass vom Flugveranstalter beschlossen worden ist. Tauben in einem Kabinenexpress (Motorwagen und Hänger) sind gemeinsam aufzulassen.

## § 3

### Reiseplan

- I. Preisflüge können nur gewertet werden, wenn sie im Reiseplan ausgewiesen sind oder wenn es sich um genehmigte Nationalflüge oder genehmigte internationale Flüge handelt. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vor, werden die Wettflugdaten für die Ermittlung von Verbandsauszeichnungen nicht ausgewertet. Ebenso entfällt in diesem Fall die Veröffentlichung der Wettflugdaten (z.B. 1. Konkurse) in der Zeitschrift „Die Brieftaube“ sowie auf der Internetseite des Verbandes.
- II. 1. Die Regionalverbände beschließen einen Reiseplan, der auch für die ihnen angeschlossenen Reisevereinigungen verbindlich ist. Reisevereinigungen sowie Fluggemeinschaften können jedoch Konkurrenzen beschließen.
2. Der Regionalverband bestimmt auch, wer unter welchen Voraussetzungen während der laufenden Reisesaison

zur Änderung des beschlossenen Reiseplans befugt sein soll.

3. Sämtliche Preisflüge müssen an einem Wochenende stattfinden. Als Wochenende gilt der Zeitraum zwischen Samstag (00.00 Uhr) und Montag (24.00 Uhr).
4. Die Reisepläne werden dem Verband bis zum 31. März mitgeteilt.
5. Die Regionalverbände beschließen die Reiserichtung auch für die ihnen angeschlossenen Reisevereinigungen. Jeder Regionalverband darf nur eine Reiserichtung beschließen. Ein Regionalverband darf ausnahmsweise mehr als eine Reiserichtung beschließen, wenn hierfür ein besonderes sportliches Bedürfnis anzuerkennen ist. Ein solcher Beschluss bedarf der Genehmigung durch das Präsidium. Der Genehmigungsantrag ist an das Präsidium bis spätestens zum 20. Februar schriftlich mit Begründung zu stellen. Das Präsidium hat seine Entscheidung bis zum 05. März zu treffen.

## § 4

### Preisflugteilnehmer

- I. An allen Preisflügen dürfen nur Verbandsmitglieder teilnehmen.
- II. Ein Verbandsmitglied kann an Preisflügen seines Regionalverbandes sowie an genehmigten Nationalflügen seines Regionalverbandes als Einzelzüchter teilnehmen, wenn seine Reisevereinigung an diesen Flügen nicht teilnimmt.
- III. An genehmigten internationalen Flügen kann jedes Verbandsmitglied teilnehmen.

## § 5

### Zugelassene Tauben

- I. Zu einem Flug dürfen nur Tauben gesetzt werden, die
  - a) einen geschlossenen Ring des Verbandes oder eines ausländischen Brieffaubenverbandes tragen,
  - b) dem teilnehmenden Verbandsmitglied gehören und unter seinem Namen gesetzt sind,
  - c) gesund sind, nicht gemäß § 25a Abs. 1 Satz 2 behandelt werden sowie aus Schlägen kommen, deren Taubenbestand nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist,
  - d) entsprechend den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes gehalten und insbesondere nicht gedopt werden sowie
  - e) mindestens mit der Telefon-Nummer des Eigentümers gekennzeichnet sind.Beim Auftreten von Taubenkrankheiten kann das Präsidium allgemeine Maßnahmen beschließen.
- II. Jährige Tauben dürfen nur bis zu einer Entfernung von 900 km (Einzelschlagvermessung) gesetzt werden. Jungtauben dürfen nur bis zu einer Entfernung von 450 km (Einzelschlagvermessung) gesetzt werden.
- III. Jede Taube darf während der Reisesaison nur von einem Verbandsmitglied gesetzt werden.
- IV.
  1. Der Veranstalter kann beschließen, dass jährige und ältere Tauben in getrennten Wettbewerben konkurrieren.
  2. Tauben des Geburtsjahrgangs dürfen mit älteren Tauben nicht konkurrieren.
- V. Jede Taube muss ohne Einsatzgeld gesetzt werden können.

## § 6

### Schläge

- I. Preise werden nur anerkannt, wenn sie auf dem eigenen Schlag des Verbandsmitglieds errungen sind.
- II.
  1. Reist ein Verbandsmitglied oder eine Schlaggemeinschaft von mehreren Schlägen, so werden die Preise

nach der kürzesten Schlagvermessung errechnet.

2. Mehrere Schläge dürfen untereinander nicht mehr als 100 m entfernt sein.
- III.
  1. Mehrere Verbandsmitglieder können in einer Schlaggemeinschaft reisen, wenn sie demselben Verein angehören und die Mitgliederversammlung der Reisevereinigung zugestimmt hat.
  2. Eine Schlaggemeinschaft muss in der Preisliste mindestens einen Familiennamen eines der Mitglieder dieser Schlaggemeinschaft enthalten.

## § 7

### Freiheit der Reise- und Konstatiermethode

- I. Jedes Verbandsmitglied kann seine Reismethode und seine Konstatiermethode frei bestimmen.
- II. Keinem Verbandsmitglied darf wegen einer bestimmten Reismethode oder einer bestimmten Konstatiermethode ein Nachteil entstehen.

## § 8

### Entfernung der Preisflüge

- I. Die Preisflüge müssen für Jungtauben eine Mindestentfernung von 80 km, für ältere Tauben eine solche von 100 km aufweisen.
- II. Als Mindestentfernung gilt die mittlere Entfernung.
- III. Die mittlere Entfernung wird bestimmt aus dem Mittel der Vermessung der Schlaganlagen aller aktiven Mitglieder der am Wettflug beteiligten Reisevereinigung/en. Für die Erfüllung der geforderten Mindestentfernungen für Verbandsauszeichnungen gilt ausschließlich die mittlere Entfernung der höchstwertigsten Liste. Dabei ist folgende Hierarchie maßgeblich.  
Höchstwertigste Liste:
  - National-Preisliste (Zählung 5)
  - Regionalverbands-Gesamtpreisliste (Zählung 4)
  - Regionalverbandsgruppen-Preisliste (Zählung 3)
  - Fluggemeinschafts-Preisliste (Zählung 2)
  - Reisevereinigungs-Preisliste (Zählung 1).

## § 9

### Einsatzstellen und Uhrenstellen

- I. Jede Reisevereinigung muss eine Haupteinsatzstelle und eine Hauptuhrenstelle haben.
- II. Die Reisevereinigungen können Nebenstellen (Nebeneinsatz- und Nebenuhrenstellen) einrichten. Die Einrichtung ist zustimmungspflichtig. Über die Zustimmung entscheidet der Vorsitzende des Regionalverbandes. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn die vom Vorstand des Regionalverbandes für die Einrichtung von Nebenstellen festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Die Zustimmung kann ausnahmsweise auch dann erteilt werden, wenn die festgelegten Bedingungen nicht eingehalten werden. Voraussetzung hierfür ist, dass ein besonderes sportliches Bedürfnis anzuerkennen ist. Die Zustimmung kann durch den Vorsitzenden des Regionalverbandes mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn Verstöße gegen die Reiseordnung begangen werden.
- III. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Regionalverbandes haben dafür zu sorgen, dass in den Einsatzstellen und Uhrenstellen (Haupt- und Nebenstellen) die Bestimmungen der Reiseordnung eingehalten werden. Sie sind berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen.
- IV. Die Reisevereinigungen haben jährlich neu den Antrag auf Errichtung einer Nebenstelle bis zum 31.01. zu stellen.

## § 10

### Einsatzlisten und Gummiringe

- I. Die Einsatzlisten sind mit unlöschbarer Schrift sauber und gewissenhaft auszufüllen.  
Gleichlautende Metallringnummern müssen unterstrichen werden. Bei vorgefertigten Einsatzlisten sind die nicht zum Einsatz kommenden Tauben zu streichen. Die Reisevereinigungen können verlangen, dass den Einsatzlisten Durchschriften beigefügt werden.
- II. Die Einsatzlisten dürfen von den Teilnehmern nicht mehr geändert werden, wenn sie zum Einsatzgeschäft abgegeben sind. Nach Abschluss des Einsatzgeschäfts ist jede Ergänzung und Änderung der Einsatzliste unzulässig. Die Reisevereinigungen müssen gewährleisten, dass die Einsatzlisten von diesem Zeitpunkt an dem unbeaufsichtigten Zugriff der Teilnehmer entzogen sind.
- III. Die Reisevereinigungen dürfen nur Gummiringe verwenden, die eine Außennummer, eine Innennummer und die Anschrift der Reisevereinigung tragen. Die Gummiringe müssen einzeln auf getrennten Gummiringstreifen (Puppen) aufgezogen sein.
- IV. Gummiringe sind so aufzubewahren, dass sie gegen unbefügten Zugriff gesichert sind.

## § 11

### Einsatzgeschäft

- I. Das Einsatzgeschäft wird in jeder Einsatzstelle von einem in der Mitgliederversammlung der Reisevereinigung gewählten Obmann geleitet.
- II. Beim Einsetzen der Tauben müssen mindestens ein Listenführer und ein Gummiringanleger mitwirken.
- III. Das Einsatzgeschäft beginnt mit der Annahme der Taube durch den Gummiringanleger. Die gesamte Metallringnummer jeder eingesetzten Taube ist vom Gummiringanleger vorzulesen. Der Listenführer trägt auf der Einsatzliste die Gummiringaußennummer und auf dem Gummiringstreifen die Metallringendnummer jeder einzelnen Taube ein. Bei gleicher Endnummer ist auf dem Gummiringstreifen zusätzlich der Jahrgang einzutragen.
- IV. Der Listenführer und der Gummiringanleger bestätigen durch ihre Unterschrift auf der Einsatzliste die Richtigkeit ihrer Angaben und Eintragungen.
- V. Kein Verbandsmitglied darf beim Einsetzen seiner Tauben mitwirken.  
Ebenso sind Verwandte ersten Grades, der Ehegatte sowie der Lebensgefährte des Teilnehmers von der Mitwirkung ausgeschlossen.

## § 12

### Transport

- I. Beim Transport muss jeder Taube ausreichend Platz zur Verfügung stehen.
- II. Bei Alttierflügen sind Männchen und Weibchen in getrennten Kabinen oder Reisekörben unterzubringen.
- III. Sofern Transportfahrzeuge mit Einrichtungen zur Überwachung der EU-Sozialvorschriften (u.a. Fahrtenschreiber) ausgerüstet sind, so sind die dazugehörigen Aufzeichnungen als Kopien zu den Flugunterlagen zu nehmen.
- IV. Die Veranstalter der Preisflüge bestimmen den Einsatz der Transportfahrzeuge.

## § 13

### Uhren

- I. Uhren dürfen zum Konstatieren nur benutzt werden, wenn das Modell allgemein vom Präsidium zugelassen ist und in jeder Hinsicht einwandfrei funktioniert.

Das Öffnen und Schließen muss bei jeder Uhr eindeutig angezeigt werden. Die letzte Konstatieröffnung muss verschlossen sein. Bei sämtlichen Computeruhren muss die Elektronik unzugänglich abgesichert sein.

- II. Alle Uhren werden nur zu Preisflügen ausgegeben. Sie müssen sonst ständig von der Reisevereinigung aufbewahrt werden. Die Reisevereinigung ist verpflichtet, die Uhren sachgemäß zu warten und sie gegen Einbruchdiebstahl und Feuer ausreichend zu versichern. Eine Reisevereinigung kann beschließen, dass die Uhren nach Abschluss der Reisesaison in ordnungsgemäß verplombtem Zustand zu Hause aufbewahrt werden können. In diesem Fall muss im folgenden Jahr die Uhr in ordnungsgemäß verplombtem Zustand dem Uhrenobmann zur Überprüfung übergeben werden.
- III. Gibt ein Verbandsmitglied seine Uhr nach einem Preisflug nicht ab, so wird diese Uhr erst wieder ausgegeben, nachdem sie von der Reisevereinigung überprüft ist. Die Reisevereinigung hat das Recht, die Überprüfung auf Kosten des Verbandsmitgliedes durch das Herstellerwerk oder einen Uhrmacher ausführen zu lassen.
- IV. Alle verwahrten Uhren hat die Reisevereinigung in einer Liste zu erfassen, in welcher Eigentümer, Fabrikat und Fabriknummer und Nummer des Sichtfensters, soweit die Nummer von der Fabriknummer abweicht, festgehalten werden.
- V. Funkuhren sind als Mutteruhren zugelassen.
- VI. Der Vorstand einer Reisevereinigung ist berechtigt, einem Teilnehmer eines Preisfluges eine Konstatieruhr des gleichen Typs zur Verfügung zu stellen mit der Anweisung, nur in dieser Uhr seine Tauben zu drehen.

## § 14

### Konstatieren

- I. Ohne Hülsen darf nur in Uhren konstatiert werden, die vom Präsidium des Verbandes dafür allgemein zugelassen sind. Die Zulassung darf nur erfolgen, wenn die Konstatieröffnung der Uhren mit zusätzlichen Verschlussklappen versehen sind.
- II. In anderen Uhren ist beim Konstatieren die Hülse mit der Öffnung nach unten einzuwerfen.
- III. In jeder Hülse und in jeder Konstatieröffnung dürfen mehrere Gummiringe enthalten sein. Die in der jeweiligen Hülse oder Konstatieröffnung enthaltenen Gummiringe sind zeitgleich zu werten.
- IV. Konstatierungen ohne erforderliche Hülse, mit Hülsenöffnung nach oben sowie unleserliche Markierungen werden auf die nächste Zeitmarkierung gesetzt.
- V. Jeder Teilnehmer darf gleichzeitig in mehreren Uhren konstatieren.
- VI. Zur Sicherung getätigter Konstatierungen gegen das Stehen bleiben der Uhr können während oder nach Beendigung des Preisfluges die Teilnehmer Sicherheitsabschläge machen. Bleibt eine Konstatieruhr nach dem Sicherheitsabschlag und vor Abgabe bei der Reisevereinigung stehen, so kann der Sicherheitsabschlag herangezogen werden.  
Voraussetzung ist, dass in der eigenen und in einer anderen zu dem Preisflug ausgegebenen Uhr gleichzeitig eine Zettelkonstatierung gemacht worden ist, die die Nummer der anderen Uhr trägt. Die Tauben, die in der stehen gebliebenen Uhr konstatiert sind, erhalten auf keinen Fall eine Zeitvergütung. Auch für den Fall, dass beim Vergleich mit der Kontrolluhr, in der die Sicherheitskonstatierung gemacht worden ist, eine Zeitvergütung vorzunehmen ist. Ein Nachgehen der laufenden Uhr, in der der Kontrollabschlag vor-

genommen wird, ist bei der Verrechnung zu berücksichtigen. Der Sicherheitsabschlag ist auf dem Konstatierungsschlag mit der Angabe der Kontrolluhr zu vermerken. Sicherheitsabschläge können auch telefonisch gemacht werden. Eine Uhr kann jedoch nur dann gewertet werden, wenn die stehen gebliebene Uhr im Zeitpunkt des Abschlagens gegen die Mutteruhr noch steht. Uhren, die wieder anlaufen, sind mit der Differenz zur Mutteruhr zu werten.

## § 15

### Konstatierungsschläge und Konstatierkarten

- I. Jede Markierung zwischen Ausgabe der Uhr und ihrer Abgabe hat der Teilnehmer auf einem Konstatierungsschlag in zeitlicher Reihenfolge zu vermerken. Blinde Konstatierungen sind besonders zu kennzeichnen.
- II. Werden die Preise nicht nach dem EDV-System errechnet, so können die Veranstalter beschließen, dass für jede Markierung zusätzlich eine Konstatierkarte auszufüllen ist.
- III. Alle Eintragungen auf Konstatierungsschläge und Konstatierkarten müssen mit unlesbarer Schrift sauber und gewissenhaft ausgefüllt werden.
- IV. Die Uhr wird nicht ausgewertet, wenn sie ohne Konstatierungsschlag oder Konstatierkarten abgegeben wird.
- V. Falsche und fehlende Eintragungen auf Konstatierungsschlägen und Konstatierkarten können vom Reisevereinigungs-Vorstand mit Geldbußen geahndet werden. Ebenso kann es mit Geldbußen geahndet werden, wenn eine erforderliche Konstatierkarte für eine blinde Konstatierung fehlt. Das gleiche gilt, wenn erforderliche Konstatierkarten nicht ausgefüllt sind.
- VI. Die Reisevereinigungen haben durch ihre Mitgliederversammlungen vorher festzulegen, in welchen Fällen welche Geldbußen verhängt werden.
- VII. Strafminuten dürfen nicht verhängt werden.

## § 16

### Uhrengeschäft

- I. Das Uhrengeschäft umfasst das Einstellen, Plombieren, Abschlagen, Öffnen und Ausnehmen der Uhren. Es wird in jeder Uhrenstelle von einem in der Mitgliederversammlung der Reisevereinigung gewählten Obmann geleitet.
- II. Kein Verbandsmitglied darf beim Uhrengeschäft an seiner Uhr mitwirken. Ebenso sind Verwandte ersten Grades, der Ehegatte sowie der Lebensgefährte des Teilnehmers von der Mitwirkung ausgeschlossen.

## § 17

### Einstellen, Plombieren, Ausgabe der Uhren

Die Uhren sind rechtzeitig vor dem Preisflug nach einer Mutteruhr zu stellen, nachdem diese ihrerseits nach der Normalzeit der Deutschen Bundespost oder nach der Funkzeit gestellt worden ist.

- I. Uhren, welche im geöffneten Zustand anlaufen:  
Die Stellzeit muss in einer Anschlagmarkierung mit Datum bei voller Minute auf dem Uhrenstreifen festgehalten und vom Uhrensteller handschriftlich abgezeichnet werden. Außerdem ist die Nummer der Plombe einzutragen. Die Uhr ist anschließend zu verschließen, mit einer fortlaufend nummerierten Plombe zu plombieren und einmal blind zu schlagen.
- II. Uhren, welche im geschlossenen Zustand anlaufen:  
Die Uhren sind auf die Stellzeit still zu setzen. Diese wird mit Datum auf dem Uhrenstreifen festgehalten und vom Uhrensteller handschriftlich abgezeichnet. Außerdem ist die Nummer der Plombe einzutragen. Danach wird die

Uhr verschlossen, mit einer fortlaufend nummerierten Plombe plombiert und zur Stellzeit nach der Mutteruhr angeschlagen. Ein Blindschlag nach dem Verschließen der Uhr ist nicht erforderlich.

- III. Computer-Uhren sind nach dem Stellen, Anlaufen und Plombieren an das Druckgerät anzuschließen. Der Uhrensteller trägt die Plombennummer auf dem Ausdruckstreifen ein und zeichnet handschriftlich ab. Der Ausdruckstreifen ist zu den Flugunterlagen zu nehmen.
- IV. Bei der Ausgabe hat sich der Abholer davon zu überzeugen, dass die Uhr ordnungsgemäß läuft, plombiert und so gestellt ist, dass entweder die Trommelöffnung 1 oder 2 voll sichtbar ist.

## § 18

### Abgabe, Abschlagen, Ausnehmen der Uhren

- I. Jede Uhr, in die konstatiert ist, muss bei ihrer Abgabe als bald ungeöffnet abgeschlagen werden. Der Abschlag erfolgt bei voller Minute nach der Mutteruhr, nachdem diese erneut nach der Normalzeit der Deutschen Bundespost oder nach der Funkzeit gestellt worden ist. Die Zeit des Abschlagens nach der Mutteruhr ist auf dem Konstatierungsschlag festzuhalten und von demjenigen, der die Uhr abgeschlagen hat, handschriftlich abzuzeichnen.
- II. Computeruhren sind nach dem Abschlagen an das Druckgerät anzuschließen. Die Daten sind auszudrucken. Der Ausdruck gilt als Uhrenstreifen und ist entsprechend zu behandeln.
- III. Ist eine mechanische Uhr festgedreht, so kann sie geöffnet abgeschlagen werden, wenn dies in Gegenwart eines Mitgliedes der Flugleitung geschieht. Im Gegensatz zu festgedrehten mechanischen Uhren dürfen voll gedrehte mechanische Uhren, bei denen ein Abschlag gegen die Mutteruhr im ungeöffneten Zustand nicht möglich ist, nicht gewertet werden. Ist eine Computeruhr festgedreht oder voll gedreht, so kann sie gewertet werden, wenn die Zeitdifferenz zur Mutteruhr von einem Mitglied der Flugleitung festgestellt und auf dem Konstatierungsschlag bestätigt wird.
- IV. Nach dem Öffnen der Uhr ist auf dem Uhrenstreifen der Name des Teilnehmers und die Uhrennummer zu vermerken. Die Gummiringe sind einzeln in der Reihenfolge der Konstatierungen den Hülsen zu entnehmen und auf Draht oder andere geeignete Materialien aufzuziehen. Alle Gummiringaußennummern müssen in die entsprechenden Markierungen des Uhrenstreifens eingetragen werden.
- V. Jeder, der beim Ausnehmen der Uhr mitwirkt, hat die Richtigkeit seiner Angaben und Eintragungen durch seine Unterschrift auf dem Uhrenstreifen zu bestätigen.

## § 18 a

### Uhrendefekte an mechanischen Uhren

- I. In einer ausgegebenen mechanischen Uhr, die stehen geblieben ist, darf nicht konstatiert werden.
- II. Sind Tauben konstatiert, bevor die Uhr stehen bleibt, so können die Markierungen verwertet werden, wenn in einer anderen (auch der eigenen) zu dem Preisflug ausgegebenen Uhr und gleichzeitig in der defekten Uhr eine Zettelkonstatierung, die die Nummer der jeweils anderen Uhr trägt, gemacht worden ist. Die Differenz zwischen der Zettelkonstatierung in der defekten Uhr und der Zettelkonstatierung in der anderen Uhr wird sämtlichen Markierungen in der defekten Uhr hinzugezählt. Die Zettelkonstatierung ist auf den Konstatierungsschlägen für beide Uhren zu vermerken.
- III. Wird das Stehen bleiben einer Uhr nicht bemerkt und deshalb eine Zettelkonstatierung in der eigenen Zweituhr oder

einer Nachbaruhr nicht getätigt, so wird die beim Abschlagen gegen die Mutteruhr festgestellte Differenz sämtlichen Markierungen hinzugezählt.

- IV. Reißt bei einer einstreifigen Uhr der Streifen, so können die unterschiedlichen (vor dem Reißen des Streifens getätigten Konstatierungen) nur dann gewertet werden, wenn die defekte Uhr unverzüglich, spätestens binnen einer Stunde seit Reißen des Streifens, beim Nachbarzüchter abgegeben wird. Dieser hat durch eine Zettelkonstatierung seiner Uhr den Zeitpunkt der Abgabe der defekten Uhr einschließlich Uhrennummer zu bestätigen und ihn auf seinem Konstatierungsumschlag einzutragen. Die defekte Uhr ist durch den Nachbarzüchter beim Uhrenobmann abzugeben. Nicht unterscheidbare Konstatierungen nach Reißen des Streifens werden nicht ausgewertet. Genauso ist eine Uhr zu behandeln, bei der der Streifen zu Ende gegangen ist.
- V. Ist bei einer zweistreifigen Uhr der Innenstreifen gerissen, so ist der Außenstreifen zu Hilfe zu nehmen. Dasselbe gilt, wenn der Streifen zu Ende gegangen ist.
- VI. Sind bei einer zweistreifigen Uhr beide Streifen gerissen, so gelten dieselben Bestimmungen wie bei einer einstreifigen Uhr.
- VII. Dem Teilnehmer kann bei Stehen bleiben der Uhr oder bei Reißen des Streifens das Einsatzgeld ganz oder teilweise zurückerstattet werden, wenn eine besondere Überprüfung durch die Flugleitung dies als billig erscheinen lässt.

## § 18 b

### Uhrendefekte an Computeruhren

- I. Ist das Display einer Uhr erloschen oder ist die Anzeige unvollständig, so ist die Uhr dennoch ungeöffnet abzuschlagen. Lassen sich anschließend die Daten der Uhr ausdrucken, können diese nur gewertet werden, wenn sie vollständig und zeitlich richtig geordnet sind.
- II. Lassen sich die Daten wegen eines Defektes an der Uhr nicht ausdrucken, zeigt das Display an der Uhr jedoch den vollständigen Datensatz eines Fluges (einschließlich Abschlag), so ist ein Protokoll der Display-Anzeige zu erstellen. Das Protokoll über den Defekt ist von zwei Bevollmächtigten der Reisevereinigung zu unterschreiben. Das Protokoll ist wie der Uhrena Ausdruck zu werten. Ein bereits vor Eintritt des Defektes vom Züchter gefertigter Uhrena Ausdruck kann bei der Erstellung des Protokolls zu Hilfe genommen werden. In diesem Fall sind die Daten des Ausdrucks mit der Display-Anzeige zu vergleichen und deren Übereinstimmung zu bestätigen. Sie sind um die Angaben des Abschlags zu ergänzen.
- III. Leuchtet im Display einer Uhr die Batterieanzeige auf, so ist die Uhr zunächst abzuschlagen. Sodann ist vorsorglich ein Display-Protokoll zu erstellen (wie unter Abs. 2 beschrieben). Anschließend wird die Uhr an den Drucker angeschlossen. Lässt sich kein Uhrena Ausdruck erstellen, kann das Display-Protokoll verwendet werden.
- IV. Weist ein Uhrena Ausdruck unvollständige oder zeitlich nicht geordnete Daten aus, ist die Uhr an einen anderen Drucker anzuschließen. Zeigt der erneute Ausdruck ebenfalls Unregelmäßigkeiten, ist ein Display-Protokoll zu fertigen (wie unter Abs. 2 beschrieben). Das Protokoll kann verwendet werden, wenn die protokollierten Daten vollständig und zeitlich richtig geordnet sind.

## § 19

### Elektronische Konstatiersysteme

- I. Elektronische Konstatiersysteme können vom Präsidium zugelassen werden.

Die Zulassung kann widerrufen werden. Elektronische Konstatiersysteme im Sinne des Satzes 1 sind auch elektronische Ringe. Die verfahrensmäßigen und inhaltlichen Anforderungen und Bedingungen des Zulassungs- und des Widerrufsverfahrens sowie die Zulassungs- und Widerrufskriterien werden in einem Ordnungsrahmen für elektronische Konstatiersysteme sowie in einem Ordnungsrahmen für elektronische Ringe festgelegt. Die Ordnungsrahmen sind auf der Internetseite des Verbandes zu veröffentlichen.

- II. Elektronische Konstatiersysteme können in einer Reisevereinigung nur verwendet werden, wenn die Verwender den finanziellen Aufwand dafür tragen.
- III. Darf ein Verbandsmitglied in seiner Reisevereinigung elektronisch konstatieren, so ist ihm dies auch auf Gemeinschafts-, Regional- und Nationalflügen gestattet.
- IV. Kein Verbandsmitglied kann gezwungen werden, ein elektronisches Konstatiersystem zu benutzen.
- V. Bei der Verwendung von elektronischen Konstatiersystemen gelten an Stelle der Bestimmungen des § 10, des § 11 Abs. 2 bis 4 sowie der §§ 13 bis 18 b die nachstehenden Regelungen.
- VI. Die Anzahl der Züchterbediengeräte ist von der Reisevereinigung von jedem Teilnehmer zu erfassen. Antennen dürfen nur im oder am Einflug/Ausflug der Schlaganlage angebracht werden. Die für den Betrieb elektronischer Konstatiersysteme erforderliche Reisevereinigungs-Hardware und Software einschließlich der Computer sind von der Reisevereinigung unter Verschluss zu halten. Ihre Bedienung ist nur durch von der Reisevereinigungs-Mitglieder-versammlung gewählte Reisevereinigungs-Bevollmächtigte gestattet. Zugangs-codes und Berechtigungskarten einerseits sowie die entsprechenden Reisevereinigungs-Geräte andererseits müssen von verschiedenen Reisevereinigungs-Bevollmächtigten verwaltet werden.
- VII. Elektronische Taubenringe sind den Verbandsring-Nummern der Tauben, die mit einem elektronischen Konstatiersystem gereist werden sollen, zuzuordnen. Die Zuordnung hat vor Beginn der Alt- und Jungreise zu erfolgen; Zuordnungen während des Einsetzens sind zulässig, wenn sie wegen des Defektes oder des Verlustes eines elektronischen Taubenringes erforderlich sind. Die Zuordnung darf nur von einem Reisevereinigungs-Bevollmächtigten durchgeführt werden.
- VIII. Nach jeder Zuordnung ist ein Zuordnungsprotokoll auszudrucken, welches von einem Reisevereinigungs-Bevollmächtigten sowie dem Teilnehmer oder seinem Beauftragten zu unterschreiben ist. Ein Ausdruck ist mit den Preisflugunterlagen aufzubewahren; ein weiterer Ausdruck ist dem Teilnehmer auszuhändigen. Der Zuordnungsdatensatz ist auf einem Sicherheits-Datenträger abzuspeichern. Bei notwendigen Änderungen der Zuordnung während der Reise ist entsprechend zu verfahren. Die Reisevereinigung hat dem Verband auf Anforderung alle Zuordnungsdaten mit den Stammdaten aller Teilnehmer auf Datenträger zu übermitteln.
- IX. Beschreibbare elektronische Taubenringe dürfen auch für alte Tauben wiederverwendet werden. Abs. 8 gilt entsprechend.
- X. Die Bediengeräte müssen - soweit die jeweilige Zulassung eines Konstatiersystems dies vorschreibt - vor oder nach dem Einsetzen nach der Zeit des systemspezifischen Normalzeitgebers (z.B. Funkuhr) gestellt werden (Anschlagen).
- XI. Die Tauben dürfen nicht von dem Teilnehmer selbst oder von einer der in § 11 Abs. 5 genannten Personen über die

Einsatzstellenantenne geführt werden. Dabei ist zu kontrollieren, ob die Verbandsring-Nummer mit der im Display ausgewiesenen Nummer übereinstimmt. Liegt keine Übereinstimmung vor, so ist der elektronische Ring der betroffenen Taube einzuziehen. Sofort nach dem Einsetzen sind die Daten auszudrucken. Im Ausdruck ist zu vermerken, wenn ein elektronischer Ring wegen falscher Display-Anzeige eingezogen wurde. Weitere Änderungen oder Ergänzungen des Ausdrucks sind nicht zulässig. Der Ausdruck ist von einem Bevollmächtigten der RV und dem Teilnehmer oder seinem Beauftragten zu unterschreiben. Der Ausdruck gilt als Einsatzliste; die Reisevereinigungen müssen gewährleisten, dass der Ausdruck dem Zugriff des Teilnehmers entzogen ist. Ein weiterer Ausdruck ist dem Teilnehmer zu überlassen.

- XII. Wird der Datensatz eines elektronischen Konstatiersystems zwischen Einsetzen und Auswertung nach Rückkehr der Tauben vom Züchter, durch Defekt oder auf andere Weise gelöscht oder unverwertbar, dürfen die eingesetzten Tauben nicht gewertet werden. Gleiches gilt für die Tauben, bei denen der Vergleich der beim Einsetzen in den elektronischen Ring eingeschriebenen Code-Nummer mit der bei der Rückkehr festgestellten Code-Nummer Differenzen aufweist. Tritt am Bediengerät während eines Preisfluges ein Defekt auf, können die Wettflugtauben mit einem Ersatz-Bediengerät konstatiert werden. Die mit dem Ersatz-Bediengerät konstatierten Wettflugtauben können gewertet werden, wenn das elektronische Konstatiersystem die zentrale Speicherung der Einsatzdaten in der Reisevereinigung und deren Zusammenführen mit den Daten eines Ersatz-Bediengerätes vorsieht.
- XIII. Jedes elektronische Konstatiersystem, in das konstatiert ist, muss - soweit die jeweilige Zulassung eines Konstatiersystems dies vorschreibt -, bei seiner Abgabe alsbald abgeschlagen werden. Hierzu sind die Bediengeräte nach der Zeit des systemspezifischen Normalzeitgebers (z.B. Funkuhr) zu stellen (Abschlagen).
- XIV. Vor der Überspielung der Daten eines elektronischen Konstatiersystems in den Preislistencomputer sind diese von einem Bevollmächtigten der Reisevereinigung auszudrucken. Der Ausdruck gilt als Uhrenstreifen und damit als Grundlage für die Feststellung der Wettflugdaten. Auf dem Uhrenstreifen haben der Bevollmächtigte der Reisevereinigung und der Teilnehmer oder sein Beauftragter durch Unterschrift die Identität des Ausdrucks zu bestätigen. Ein weiterer Ausdruck ist dem Teilnehmer auszuhändigen. Der Datensatz ist auf einem Sicherungs-Datenträger abzuspeichern.
- XV. Für Reisevereinigungs-Bevollmächtigte gelten die Anforderungen des § 16 Abs. 2.
- XVI. Die Durchführung des Fernabschlags ist für zugelassene Konstatiersysteme mit Fernabschlagsfunktion zulässig. Hierbei gelangen die Bestimmungen der Abs. 1 bis 15 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:
- Abs. 10: Die Bediengeräte müssen vor dem Einsetzen mittels des systemspezifischen Normalzeitgebers (z.B. Funkuhr) mit der gültigen Normalzeit gestellt werden. Nach der Synchronisation des Bediengeräts ist das Bediengerät darauf zu überprüfen, ob das korrekte Datum und die korrekte Uhrzeit angezeigt werden.
  - Abs. 13: Zugelassene elektronische Konstatiersysteme mit Fernabschlagsfunktion dürfen auch auf dem Schlag des Teilnehmers mit der gültigen Normalzeit abgeschlagen werden (Fernabschlag). Die für den Fernabschlag erforderliche Verfahrensweise ist systemspezifisch und nach den technischen Richtlinien und Anleitungen zur Bedie-

nung des verwendeten Konstatiersystems mit Fernabschlagsfunktion durchzuführen. Sollte die Übermittlung der Wettflugdaten durch Fernabschlag aufgrund einer technischen Störung nicht möglich sein, gelten die Bestimmungen der Abs. 13 und 14 uneingeschränkt.

- Abs. 14: Der Teilnehmer hat nach der Rückkehr der Tauben die erfassten Wettflugdaten des elektronischen Konstatiersystems, in das konstatiert ist, unmittelbar dem Reisevereinigungs-Bevollmächtigten zu übermitteln. Vor der Auswertung der übertragenen Daten sind diese durch den Reisevereinigungs-Bevollmächtigten auszudrucken. Der Ausdruck gilt als Uhrenstreifen im Sinne des Abs. 14 Satz 2. Der Ausdruck und die vom Teilnehmer per Fernabschlag übermittelten Wettflugdaten sind Preisflugunterlagen im Sinne des § 24.

## § 20

### Preise

- I. 33 1/3 Prozent der zu einem Preisflug eingesetzten Tauben sind preisberechtigt. Ein Preis darf nur zuerkannt werden, wenn die Taube die Strecke vom Auflassort bis zum Heimatschlag fliegend zurückgelegt hat.
- II. Die Preise werden nach der Flugzeit und der Schlagvermessung errechnet. Die Flugzeit ergibt sich aus der Konstatierzeit unter Berücksichtigung der Uhrendifferenz zur Mutteruhr. Die Uhrendifferenz wird aus dem Verhältnis der Teilumlauferzeit (Zeit bis zur Konstatierung) zur Gesamtumlauferzeit (Zeit bis zum Abschlag) errechnet. Geht die Uhr mehr als eine Minute pro 24 Stunden nach, so ist den einzelnen Konstatierungen die beim Abschlag gegen die Mutteruhr festgestellte Differenz hinzuzuzählen. Geht die Uhr mehr als eine Minute pro 24 Stunden vor, so werden die auf dem Uhrenstreifen ausgewiesenen Konstatierzeiten der Preisermittlung zugrunde gelegt. Die Schlagvermessung muss nach Koordinaten berechnet werden, die für den Auflassort und für den Schlag des Teilnehmers nach dem vom Verband aufgestellten Formeln festgestellt worden sind.
- III. Die Reihenfolge der Preistauben wird entweder durch die bessere Fluggeschwindigkeit pro Minute oder durch die bessere Ankunftszeit (Zeitverrechnung) bestimmt. Bei Geschwindigkeiten über 750 Meter pro Minute haben die Verrechnung sowie die Einstufung der Preistauben nach der besseren Fluggeschwindigkeit zu erfolgen. Bei Geschwindigkeiten unter 750 Meter pro Minute haben die Verrechnung sowie die Einstufung der Preistauben nach der besseren Ankunftszeit zu erfolgen. Für die Tauben mit geringerer Fluggeschwindigkeit sind stets acht Sekunden pro 100 Meter auf die mittlere Entfernung zu verrechnen. Haben mehrere Tauben die gleiche Fluggeschwindigkeit oder Ankunftszeit, werden sie in der Preisliste auf dieselbe Stelle gesetzt. Zur Unterscheidung ist ein zusätzliches Merkmal bei der Nummer der Preise aufzunehmen. Die nachfolgenden Preise entfallen in dem Umfang, wie zuvor weitere Tauben bei einem Preis aufzunehmen waren.
- IV. Fallen Serientauben sämtlich in Fluggeschwindigkeit, so erfolgt die Einstufung nach der besseren Gesamtfluggeschwindigkeit. Fallen Serientauben in die Zeitverrechnung, so erfolgt die Einordnung nach der niedrigsten auf die mittlere Entfernung verrechnete Flugdauer. Sind Serientauben teilweise nach der besseren Fluggeschwindigkeit und teilweise nach der besseren Ankunftszeit eingestuft, so werden sämtliche Serientauben nach Flugdauer auf die mittlere Entfernung nur dann umgerechnet, wenn die Serienauszeichnungen nicht nach Fluggeschwindigkeit vergeben werden können.

- V. Einsatzgeld wird nach Klassen ausgeflogen. Sind in einer Klasse keine oder nicht genügend Preistauben vorhanden, so verfällt das nicht ausgeflogene Einsatzgeld der Kasse des Veranstalters.

## § 21

### Preisliste

- I. Für jeden Teilnehmer eines Preisfluges ist eine Preisliste zu erstellen; jeder Teilnehmer ist verpflichtet, eine Preisliste seiner Reisevereinigung abzunehmen.
- II.
  1. Eine Preisliste darf nur erstellt werden, wenn zu dem Flug mindestens 200 Tauben eingesetzt werden. Preislisten mit einer Taubenzahl unterhalb dieser Mindestgrenze dürfen weder als solche ausgewiesen noch für Meisterschaften berücksichtigt werden.
  2. Reisevereinigungen dürfen ausnahmsweise auch dann eine Preisliste erstellen, wenn zu dem Flug weniger als 200, jedoch mindestens 150 Tauben eingesetzt werden, wenn hierfür ein besonderes sportliches Bedürfnis anzuerkennen ist. Der Ausnahmeantrag ist von dem zugehörigen Regionalverband an den ständigen Sportausschuss bis spätestens zum 20. Februar schriftlich mit Begründung zu stellen. Der ständige Sportausschuss hat seine Entscheidung bis zum 05. März zu treffen.
  3. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für Auszüge aus einer Preisliste im Sinne der Nr. 1 Satz 1 und Nr. 2 Satz 1.
- III. Preislisten müssen mit einem zertifizierten Preislistenprogramm erstellt werden. Die Zertifizierung der Programme erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien durch die Reiseordnungskommission (ROK). Die Richtlinien werden von der ROK vorbereitet und vom Präsidium erlassen. Die Richtlinien und die Zertifizierung von Preislisten-Programmen sind zu veröffentlichen.
- IV. Die Preisliste muss enthalten:
  1. den Namen des Veranstalters,
  2. den Auflassort,
  3. die mittlere Entfernung,
  4. das Auflassdatum und die Auflasszeit,
  5. Angaben über das Wetter am Auflassort und in der Heimat,
  6. die Ankunftszeit und die Fluggeschwindigkeit oder die umgerechnete Ankunftszeit der ersten und der letzten Preistaube mit der jeweiligen Schlagvermessung,
  7. eine Übersicht über die Vereine und ihre Beteiligung sowie eine Gesamtaufstellung über die gesetzte Taubenzahl innerhalb der Einsatzklassen,
  8. die Folge der Preistauben nach laufender Nummer unter Angabe der Metallringnummer, des Eigentümers, dessen Vereinszugehörigkeit, der Konstatierzeit, der Uhrendifferenz, der Fluggeschwindigkeit oder der umgerechneten Ankunftszeit oder unter Berücksichtigung der umgerechneten Ankunftszeit die Gesamtflugzeit in Minuten sowie der As-Tauben-Punktzahl,
  9. die Schlagvermessung eines jeden Teilnehmers,
  10. die Angabe der Reklamationsfrist und der Reklamationsstelle,
  11. die Zertifizierungs-Nummer des Preislisten-Programms,
  12. die Zertifizierungs-Nummer des Flugleiters,
  13. Angaben über den nächsten Preisflug (Datum und Auflassort).

Anstelle der in Ziffer 7 genannten Vereine können bei Gemeinschaftsflügen die beteiligten Reisevereinigungen aufgeführt werden.

## § 22

### Mehrtägige Preisflüge

Preisflüge, die sich über mehrere Tage erstrecken, werden nachts von 23.00 bis 5.00 Uhr neutralisiert. Tauben, die während dieser Zeit konstatiert werden, gelten als um 5.00 Uhr eingetroffen.

## § 23

### Reklamationen

- I. Unrichtigkeiten der Preislisten müssen innerhalb der Reklamationsfrist bei der Reklamationsstelle schriftlich reklamiert werden. Die Reklamationsfrist darf nicht kürzer als drei Tage und nicht länger als zwei Wochen, gerechnet von der Ausgabe der Preisliste an, bemessen sein. Die Entscheidungen über Reklamationen sind, auch wenn diese als unberechtigt zurückgewiesen werden, zu veröffentlichen.
- II. Gegen eine Reklamationsentscheidung kann binnen zwei Wochen, gerechnet von deren Veröffentlichung an, schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand des Veranstalters. Die Entscheidung ist unverzüglich zu treffen und schriftlich zu begründen.
- III. Gegen die Beschwerdeentscheidung kann binnen zwei Wochen schriftlich weitere Beschwerde eingelegt werden. Über die weitere Beschwerde entscheidet der Vorstand des Regionalverbandes, wenn Vorstände von angehörig Reisevereinigungen die Beschwerdeentscheidung getroffen haben,
  - a) die ROK in allen übrigen Fällen.
- IV. Entscheidungen, welche auf weitere Beschwerde getroffen werden, sind unanfechtbar.

## § 24

### Verwahrung von Preisflugunterlagen

Die Reisevereinigungen sind verpflichtet, alle Preisflugunterlagen mindestens zwei Jahre nach Ende der Flugsaison aufzubewahren. Zu diesen Unterlagen gehören alle Einsatzlisten, Gummiringstreifen, Gummiringe, Uhrenstreifen, Zuordnungsprotokolle, Sicherungs-Datenträger, Konstatierumschläge, Konstatierkarten, Plomben und die Fahrtenschreiberscheiben (ggf. Kopien) sowie Flugprotokolle im Sinne des § 2a.

## § 25

### Kontrollen

- I. Die Reisevereinigungen und Flugveranstalter sind berechtigt, durch Beauftragte jederzeit Schlagkontrollen bei Verbandsmitgliedern durchzuführen, die einem Mitgliedsverein angehören. Das Verbandsmitglied hat sein Eigentum an jeder Taube nachzuweisen.
- II. Die Reisevereinigungen sind außerdem berechtigt, während des Einsatzgeschäftes das Eigentum an jeder Taube zu überprüfen.
- III. Die ROK ist berechtigt, jederzeit und an jedem Ort die Einhaltung der Reiseordnung selbst zu prüfen oder die Prüfung durch beauftragte Dritte durchführen zu lassen. Art, Umfang und Dauer der Prüfung legt die ROK fest. Die Teilnehmer sowie die Reisevereinigungen und die Flugveranstalter haben hierbei eine Mitwirkungspflicht. Die ROK kann zu Kontrollzwecken nach billigem Ermessen anordnen, in welcher Einsatzstelle des Flugveranstalters der Teilnehmer seine Tauben einsetzen muss.
- IV. Werden zu einem Flug die Tauben nicht durch den Flugveranstalter oder die Reisevereinigungen, sondern durch einen Dritten transportiert, haben der Flugveranstalter und die Reisevereinigungen zu gewährleisten, dass vor, während und nach dem Transport jederzeit Kontrollen des Transportfahrzeuges durchgeführt werden können.

## § 25 a

### Doping

- I. Eine Briefftaube darf in ihren Geweben, ihren Körperflüssigkeiten oder ihren Ausscheidungen keine gemäß der Dopingliste verbotenen Substanzen aufweisen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Substanzen auf Grund einer medizinischen Indikation von einem Tierarzt verschrieben oder verabreicht worden sind.
- II. Das Präsidium beschließt, welche Mittel als Dopingmittel in der Dopingliste zu erfassen sind. Die Dopingliste ist Bestandteil der Reiseordnung und wird in der Zeitschrift „Die Briefftaube“ veröffentlicht.
- III. Ein positiver Dopingbefund liegt vor, wenn der qualitative Nachweis einer Substanz im Sinne der veröffentlichten Dopingliste erbracht ist.
- IV. Die Reisevereinigungen, Flugveranstalter sowie der Verband führen jährlich Regel-Dopingkontrollen durch. Für den Verband bestimmt das Präsidium die Zahl der jährlichen Dopingkontrollen. Das Präsidium kann mit der Durchführung der Dopingkontrollen die ROK beauftragen. Wenn sich ein hinreichender Verdacht ergibt, dass Verbandsmitglieder Tauben gedopt haben, sind die Reisevereinigungen, Flugveranstalter sowie der Verband verpflichtet, Dopingkontrollen durchzuführen (Verdachtskontrollen).
- V. Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, bei seinen Briefftauben angeordnete Dopingkontrollen zu dulden. Entzieht oder widersetzt sich ein Verbandsmitglied einer Dopingkontrolle, ist dies umgehend dem Vertreter des Verbandsinteresses zu melden.
- VI. Die Kosten einer Dopingkontrolle trägt das kontrollierte Verbandsmitglied, wenn die Anwendung von Dopingmitteln nachgewiesen wird, anderenfalls die Organisation, die die Dopingkontrolle im Sinne des Abs. 4 durchgeführt hat. Bei Durchführung der Screening-Methode (vgl. § 12a der Verfahrensordnung im Sinne von Abs. 8) tragen die Kosten einer Dopingkontrolle, wenn die Anwendung von Dopingmitteln nicht nachgewiesen wird, die die Kontrolle anordnenden Organisationen zu gleichen Teilen. Zu den Kosten einer Dopingkontrolle zählen insbesondere sämtliche Kosten für die Entnahme und Untersuchung der Kotproben.
- VII. Im Falle eines positiven Dopingbefunds ist unverzüglich ein Antrag auf Einleitung des Ehrengerichtsverfahrens gegen das überführte Verbandsmitglied zu stellen und der Vertreter des Verbandsinteresses zu unterrichten.
- VIII. Bestimmungen zur Durchführung von Dopingkontrollen enthält eine von der Mitgliederversammlung zu erlassende Verfahrensordnung. Diese Verfahrensordnung ist Bestandteil der Reiseordnung.

## § 26

### Reiseangelegenheiten

- I. Die Zuerkennung von Verbandsauszeichnungen setzt die Einhaltung der Vergabebedingungen in der jeweils geltenden Fassung voraus. Die Vergabebedingungen für Verbandsauszeichnungen werden von der Mitgliederversammlung jährlich nach Vorbereitung durch den Sportausschuss aufgestellt. Sie treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Nach dem In-

krafttreten bleiben die beschlossenen Vergabebedingungen auf die Dauer von drei Jahren wirksam, wenn sie nicht innerhalb dieses Zeitraums mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.

- II. Reiseangelegenheiten im Übrigen regelt das Präsidium. Hierzu gehört insbesondere auch die Befugnis, Veranstalter von Flügen verbindlich anzuweisen, keine Flüge durchzuführen. Diese Befugnis ist auf den Fall beschränkt, dass der sichere Heimflug der Tauben witterungsbedingt nicht gewährleistet ist. Macht das Präsidium von seiner Befugnis nach Satz 2 in wirksamer Weise Gebrauch, dürfen Verbandsmitglieder auch an Flügen, die nicht von Organisationen des Verbandes veranstaltet werden, nicht teilnehmen, wenn das Präsidium dies so ausdrücklich beschließt.

## § 27

### Flugauszeichnungen

- I. Alle Flugauszeichnungen werden durch den Vorstand der Organisation zuerkannt, innerhalb welcher sie ausgeflogen werden. Flugauszeichnungen, die auf Verbandsebene oder die sowohl auf Verbands- als auch auf Regionalverbandsebene ausgeflogen werden, erkennt die ROK zu. Flugauszeichnungen, die innerhalb einer Fluggemeinschaft ausgeflogen werden, erkennt eine Kommission zu, welche von den beteiligten Reisevereinigungen vor Reisebeginn bestimmt wird. Ist keine Kommission bestimmt, so entscheidet der Vorstand der Reisevereinigung, welche mit der Durchführung des Gemeinschaftsfluges beauftragt ist.
- II. Die Zuerkennung sämtlicher Flugauszeichnungen ist zu veröffentlichen. Sie kann von einer Meldung der Bewerber innerhalb einer öffentlich ausgeschriebenen Frist abhängig gemacht werden. Die Frist darf nicht kürzer als zwei Wochen sein. Die vom Verband und seinen Organisationen den Einzelmitgliedern gesetzten Meldefristen für Meisterschaften und Auszeichnungen sind Ausschlussfristen.
- III. Die Zuerkennung von Verbandsauszeichnungen darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Medaillen oder Serienkarten ausgefüllt werden.
- IV. Gegen die Zuerkennung von Flugauszeichnungen kann binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die ROK, wenn es sich um die Zuerkennung von Verbandsauszeichnungen und Auszeichnungen eines Regionalverbandes handelt. Die ROK entscheidet ebenfalls über Beschwerden gegen die Zuerkennung von Fluggemeinschaftsauszeichnungen, die auf der Ebene verschiedener Regionalverbände ausgeflogen werden. Über die Beschwerde gegen die Zuerkennung von Flugauszeichnungen durch die ROK entscheidet das Präsidium. In allen übrigen Fällen entscheidet der Vorstand des zuständigen Regionalverbandes. Die Beschwerdeentscheidungen des Präsidiums, der ROK und des Vorstandes des Regionalverbandes sind unanfechtbar.

## § 28

### Inkrafttreten

Diese Reiseordnung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung und der Veröffentlichung im Verbandsorgan in Kraft.

- Anzeige -



**BRIEFTAUBEN-ABRECHNUNGS-SERVICE RIRO GMBH**

Hagener Str. 51 • 31535 Neustadt • Tel.: 05034-9592110 • Fax: 05034-9592119  
 Internet : <http://www.riro.de> eMail : [bas@riro.de](mailto:bas@riro.de)



## Erläuterungen zur Reiseordnung ...

### Zu § 1 Grundlagen

- I. Alle Organisationen des Verbandes, also auch alle Reisevereinigungen, sind verpflichtet, Preisflüge nur auf der Grundlage der Reiseordnung durchzuführen. Es ist unzulässig, dass Flugveranstalter, die Verbandsorganisationen sind, für bestimmte Flüge (z. B. für die Jungreise) auf die strikte Einhaltung der Reiseordnung verzichten.

### Zu § 2 Veranstalter der Preisflüge

- IV. Der Absatz IV verdeutlicht, dass zunächst grundsätzlich keine Trainingstauben zu Preisflügen zugelassen werden dürfen. Ausnahmen kann hierzu der Vorstand des Regionalverbandes beschließen. Dieser Beschluss ist für alle RVen des Regionalverbandes gültig.  
Keine der angeschlossenen RVen kann daher Trainingstauben ablehnen, wenn der Vorstand des Regionalverbandes dieses genehmigt hat, oder sie zulassen, wenn der Vorstand des Regionalverbandes dieses abgelehnt hat.

### Zu § 2a Flugleiter

Der Absatz 1 verdeutlicht, welche Kompetenzen der Flugleiter hat und welche Befugnisse er nicht hat. Sofern er von dem/den Flugveranstalter/n dazu ermächtigt worden ist, kann er bereits vor dem Einsetzen der Tauben Veränderungen des Reiseplanes vornehmen (einen anderen als im Reiseplan ausgewiesenen Auflassort anfahren). Er hat hierüber die teilnehmende/n Organisation/ en **rechtzeitig** in Kenntnis zu setzen.

Ansonsten hat er frühestens nach Abfahrt des Taubentransporters von der letzten Einsatzstelle die Befugnis, witterungsbedingt – um nach seinen Richtlinien einen sicheren Heimflug der Tauben zu erstreben – einen anderen, näher gelegenen Auflassort anzufahren als den für das betreffende Wochenende vorgesehenen. Er darf dabei jedoch mit dem Auflassort nicht zu weit von der beschlossenen Flugrichtung (Richtungsverschiebung) abweichen. Um eine in seine Befugnis fallende Änderung des Reiseplanes handelt es sich auch, wenn er witterungsbedingt bei der Rückfahrt von einem vorgesehenen Auflassort, einen solchen zertifizierten anfährt, der nicht vorher als Auflassplatz im Reiseplan der jeweiligen Organisation vorgesehen war.

Er darf die Tauben auch witterungsbedingt „stehen lassen“ und den Auflass auf den nächsten Tag verschieben.

Er ist auch berechtigt, die Tauben in die Heimat zurücktransportieren zu lassen, wenn ein Auflass unmöglich erscheint.

### Zu § 2b Auflassplätze

- III. Der Flugleiter hat das Protokoll vorzubereiten, das vom Fahrer/Reisebegleiter am Auflassort abzuschließen ist.

### Zu § 3 Reiseplan

- I. Aus dem Reiseplan „ausscherende“ Reisevereinigungen (das sind solche Reisevereinigungen, deren Flüge nicht im Reiseplan des Regionalverbandes ausgewiesen sind) haben keinen Anspruch auf Verbandsauszeichnungen. Dies betrifft auch solche Verbandsauszeichnungen, die auf RV-Ebene ausgeflogen werden (also z. B. Medaillen).
- II. Ziffer 2: Die Berechtigung kann einer Einzelperson oder einem Gremium übertragen werden.

### Zu § 4 Preisflugteilnehmer

- II. Grundsätzlich ist es jedem Verbandsmitglied gestattet, sich an Flügen seines Regionalverbandes (Regionalverbands- und Regionalverbandsgruppenflüge) als Einzelzüchter zu beteiligen, wenn die hierfür in Absatz 2 genannte Voraussetzung („wenn seine Reisevereinigung an diesen Flügen nicht teilnimmt“) vorliegt. Details zur Durchführung der Einzelzüchterteilnahme (wie z. B. Wo setzt der teilnahmewillige Einzelzüchter ein? Wo und wie sind seine Flugdaten auszuwerten? etc.) sind mit dem Regionalverbandsvorstand (so früh als möglich) abzustimmen.

Die Einzelzüchterteilnahme ist auf den in Absatz 2 beschriebenen Sachverhalt beschränkt. Die Teilnahme eines Züchters scheidet mithin aus, wenn die Regionalverbandsgruppe, der er über seine Reisevereinigung angehört, das Reisen (planmäßig oder vorzeitig) beendet hat. Das Mitglied kann in diesem Fall also nicht an den Flügen einer anderen Regionalverbandsgruppe (wohl aber an Regionalverbandsflügen) als Einzelzüchter teilnehmen.

### Zu § 5 Zugelassene Tauben

- I. Die Flugveranstalter haben sicherzustellen, dass Flugteilnehmer nur Tauben setzen, die ihnen gehören, und dass bei Transportkontrollen nachgewiesen werden kann, welcher Züchter welche Taube eingesetzt hat. Dies gilt auch für Trainingstauben. Letztere müssen daher in Listen erfasst und mittels Gummirings, elektronischen Taubenrings oder durch Kennzeichnung mit der Telefon-Nummer jederzeit einem Flugteilnehmer zugeordnet werden können.

Beim Auftreten von Taubenkrankheiten kann das Präsidium allgemeine Maßnahmen beschließen. In diesem Zusammenhang wird ganz besonders auf den weiterhin gültigen Beschluss des Beirates vom 26.11.1988 hingewiesen, wonach zu den Übungs- und Preisflügen nur Tauben eingesetzt werden dürfen, die aus Beständen stammen, welche einen ausreichenden Impfschutz gegen den Paramyxovirus haben.

„Aus Beständen“ heißt: Sämtliche Tauben müssen geimpft und in einer Impfbescheinigung aufgeführt sein. „Ausreichend“ bedeutet u. a.: Die Impfung darf nicht länger als ein halbes Jahr zurückliegen (Impfstoffe mit halbjähriger Wirkungsdauer).

Die Kennzeichnung mit der Telefon-Nummer des Eigentümers hat durch einen Aufkleber auf dem elektronischen Taubenring oder durch einen Zusatzring mit der Telefon-Nummer zu erfolgen. Ein Flügelstempel genügt nicht.

- III. Der Veranstalter kann anbieten, dass jährige und ältere Tauben in getrennten Wettbewerben konkurrieren, wobei es Einzelmitgliedern überlassen bleibt, in welchem Wettbewerb sie ihre jährigen Tauben konkurrieren lassen.

### Zu § 6 Schläge

- II. „Mehrere Schläge dürfen untereinander nicht mehr als 100 m entfernt sein.“ Hiermit ist die direkte Entfernung der Schläge zueinander gemeint und nicht der Unterschied in der Schlagvermessung.

### Zu § 8 Entfernung der Preisflüge

- III. Satz 1: Maßgebend ist hier der Zeitpunkt der Stammdatenerfassung **vor** der Alt- und vor der Jungtierreise der am

Reisen teilnehmenden Schläge durch die jeweiligen Verrechner.

## Zu § 9 Einsatzstellen und Uhrenstellen

- II. Einsatz- und Uhrenstellen sind keine Verbandsorganisationen. In den Einsatz- und Uhrenstellen muss nach den Weisungen und unter der Verantwortung der RV gearbeitet werden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Regionalverbandes können alle Einsatz- und Uhrenstellen kontrollieren. Einsatz- und Uhrenstellenleiter sind in der RV-Mitgliederversammlung zu wählen.

## Zu § 11 Einsatzgeschäft

- IV. Mit der Unterschriftsleistung ist das Einsatzgeschäft beendet.

## Zu § 12 Transport

- I. Folgende Fläche je Tier wird für den Transport von Brieftauben in Kabinenexpressen von der Arbeitsgruppe Flugsicherung vorgeschlagen: 350 cm<sup>2</sup>, unabhängig von der Tierkategorie (Jung- und Alttauben) sowie der Entfernung des jeweiligen Fluges.

## Zu § 19 Elektronische Konstatiersysteme

- VI. „Einflug/Ausflug“ ist die Vorrichtung am Taubenschlag, durch die die Tauben in den Zugriffsbereich des Züchters gelangen oder diesen verlassen. „Im oder am“ bedeutet, dass die Antennen in den Einflug/Ausflug eingebaut oder so montiert sein müssen, dass sie unmittelbar an den Einflug/Ausflug anschließen (in Kontakt mit ihm stehen). Die Anzahl der Züchterbediengeräte ist von der RV von jedem Teilnehmer zu erfassen. Durch die Weiterentwicklung der Technik der einzelnen Systeme erübrigt es sich, die von den Züchtern eingesetzte Hardware jeweils einzeln zu erfassen, da mittlerweile alle Konstatiersysteme auf den Uhrenprotokollen diese mit Registrierungsnummer wiedergeben.
- VII. Elektronische Taubenringe können von den Züchtern bezogen werden. Elektronische Taubenringe können zugeordnet werden, auch wenn sie den Tauben noch nicht angelegt sind. Die Zuordnung darf ausschließlich durch RV-Bevollmächtigte erfolgen.
- VIII. Die von den Reisevereinigungen angesetzten Zuordnungstermine sind von den Züchtern wahrzunehmen. Die Zuordnungsdateien sind auf Datenträger abzuspeichern. Die Datenträger sind mit den Flugunterlagen aufzubewahren. Die Zuordnungs- und Stammdaten werden von den Preisflugverrechnern gesammelt an den Verband weitergegeben. Unbedingt müssen sich auf der Datensicherung die S-(Stammdaten)- und die T-(Tauben)-Datei befinden. Damit alle Änderungen auch ordnungsgemäß dokumentiert werden, ist es zwingend erforderlich, dass nach jedem Zuordnen die Zuordnungsdaten aus den Bediengeräten in das jeweilige Verwaltungsprogramm zurückgespielt werden. Weitere Auskünfte zur Sicherung des Zuordnungsprotokolls erteilen die Hersteller Ihrer Verwaltungssoftware.
- XI. Einsatzstellenantennen sollten während des Einsatzgeschäftes abgeschirmt werden. Preisflugteilnehmer sollten während der Zeit, in der ihr Züchtergerät mit der Einsatzstellenantenne verbunden ist, immer mindestens einen Meter Abstand zur Einsatzstellenantenne einhalten. Nach dem Einsatz der Tauben sind die Einsatzdaten sofort auszudrucken. Die Preisflugteilnehmer dürfen zwischen dem Einsetzen ih-

rer Tauben und dem Ausdruck der Einsatzdaten keinen Zugriff auf ihr Züchtergerät haben.

Der Datenausdruck ist durch einen separaten Drucker, der nicht mit einem PC verbunden sein darf, zu erstellen. Handschriftliche Änderungen und Ergänzungen des Ausdrucks, insbesondere zur Korrektur von Vorbenennungen, sind unzulässig.

Wirken mehrere Personen beim Einsatzgeschäft an der Einsatzstellenantenne mit, so sollte dies auf dem Einsatzprotokoll durch Anbringung des Namenszuges kenntlich gemacht werden.

- XII. Derzeit bietet noch kein elektronisches Konstatiersystem die Möglichkeit der zentralen Speicherung der RV-Einsatzdaten (vgl. im Übrigen ergänzend die Erläuterungen zu § 20 Ziffer I).

## Zu § 20 Preise

- I. Als eingesetzte Tauben rechnen alle Tauben, die ordnungsgemäß zu einem Preisflug eingesetzt wurden. Als ordnungsgemäß eingesetzt gelten Tauben, deren Einsatzzeit auf der Einsatzliste eindeutig nachvollziehbar ist. Können Uhren oder elektronische Konstatiersysteme für einen Preisflug nicht gewertet und somit Preise nicht zuerkannt werden, so zählen die Tauben der betreffenden Züchter dennoch als zum Preisflug eingesetzte Tauben mit der Folge, dass Züchter und Tauben in der Preisliste entsprechend aufzuführen sind.

## Zu § 21 Preisliste

- I. Preislisten sind in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Preisflug zu erstellen (gilt auch für Preisflüge, zu denen mehrere Preislisten aufgelegt werden). Abnahmepflicht der Preisflugteilnehmer besteht nach der Reiseordnung nur für RV-Preislisten. Jedoch können die Flugveranstalter beschließen, dass auch Fluggemeinschafts- und Regionalverbands-Preislisten abgenommen werden müssen. Es wird darauf hingewiesen, dass nur die Flugveranstalter berechtigt sind, die Erstellung von Preislisten in Auftrag zu geben. Neben den für Verbandsauszeichnungen maßgebenden Preislisten können weitere Konkurrenzen ausgewiesen werden. Diese können sich gleichzeitig oder getrennt auf RV-Mitglieder und auf andere Verbandsmitglieder beziehen. Ebenso sind Listen für Gruppierungen innerhalb einer RV (z. B. Einsatzstellen) möglich. Darüber hinaus können auch Weibchen- oder Jährigen-Listen erstellt werden. Alle zusätzlichen Listen können nur für die internen Zwecke derjenigen Vereinigungen, die diese Listen erstellen, verwendet werden. Sie können nicht Grundlage für das Erringen von Auszeichnungen innerhalb des Verbandes sein und auch nicht für Verkaufsanzeigen in dieser Zeitschrift herangezogen werden.
- II. 1. Preislisten mit einer Taubenzahl von unter 200 Tauben dürfen nicht erstellt werden. Sie dürfen weder als Preisliste ausgewiesen werden, noch für Meisterschaften (auch nicht RV-interne) herangezogen werden.
2. Sollte in Reisevereinigungen ein besonderes sportliches Bedürfnis vorliegen, so kann auch unterhalb der Zahl von 200 Tauben eine Liste erstellt werden. Die Mindestzahl beträgt dann 150 Tauben. Der zugehörige RegV hat hierzu bis zum 20. Februar eines jeden Jahres einen entsprechenden Antrag an den ständigen Sportausschuss zu stellen, der dann bis zum 5. März eine entsprechende Entscheidung zu treffen hat. Entsprechende Anträge sind in jedem

Jahr neu zu stellen. Unabhängig davon können RVen intern separate Listen z.B. für Jährige Tauben etc. auswerten. Für Verbandsauszeichnungen kommen diese nicht in Frage

## Zu § 25a Dopingkontrollen

Das Präsidium hat die folgende Dopingliste beschlossen:

1. Glucocorticoide
2. anabole Steroide und Sexualhormone
3. Beta-Agonisten (z. B. Clenbuterol)
4. nicht steroidale Antiphlogistika
5. Tarnsubstanzen

## Zu § 26 Reiseangelegenheiten

- II. Das Präsidium kann in Fällen extremer Wetterlagen, also dann, wenn der sichere Heimflug der Tauben nicht gewährleistet ist, erlassen, dass an einem Wochenende keine Flüge durchgeführt werden dürfen. Verbandsmitglieder dürfen dann an keinem der Wettflüge des betreffenden Wochenendes teilnehmen. Dies gilt auch für solche Flüge, die nicht von einer Verbandsorganisation durchgeführt werden.

*Für die Reiseordnungskommission:  
Wilhelm Brocks, Vorsitzender*

## Vom Präsidium zugelassene elektronische Konstatiersysteme, elektronische Ringe sowie ergänzende Verwaltungssoftwares:

### Elektronische Konstatiersysteme

- TIPES** Motz-Computer GmbH, Höxter  
TIPES-Version 5.04 nur mit Hologrammsiegel sowie Transponder zum Schutz der Elektronik  
Tipes MC 2100 (mit Siegel in eingefräster Aussparung sowie Transponder zum Schutz der Elektronik), Software-Version BRD 1.50  
Tipes MC 1100  
Lesegerät TBL 100A4  
Lesegerät Plus TLI 201  
Lesegerät TLI 101  
Tipes Züchterantenne TAI 104D, TAI 101 und TAI 102 sowie TAI 104 mit MC101, MC102 und MC104  
Einsatzstellenantenne: TEE 400, Version 2.00  
TIPES-Multi für TIPES-Geräte der Version 5.04, für TIPES MC 2100 und TIPES MC 1100  
TIPES Supra für max. 3 Züchterantennen TAI XXX  
Fernabschlag für die TIPES-Geräte MC1100 und MC2100, jeweils mit der Version 2.00 PC-Software  
TIPES Fernabschlag Version 0.3.1.
- atis** Gantner Pigeon Systems GmbH, Schruns (Österreich)  
atis CC-Duo einschl. COBOX I und II, Versionen: 1.91, 1.92 und 02.02  
atis TOP einschl. COBOX III, Version DE-5.23, 5.24  
CAN-Software-Version 5.6 und 5.7,  
CNN-Komponente, Komponenten SNN, SNN-PRO, Komponenten AB1, AB1-Pro, Druckerknoten CPN (nur zur Verwendung als Druckerknoten für die Züchter), Club-Point Anschlussknoten, INN  
Durchkonstatiermodul, Schlagantenne 3.30, PLB 170, PLB 475 und PLB 765 (die Schlagantennen mit der Kennzeichnung PLB können die alten atis-Ringe (blau) nicht verarbeiten), Einsatzstellenantenne 5.0
- BENZING** Gantner Pigeon Systems GmbH, Schruns (Österreich)  
BENZING M1, HW Version 3.0 – 9.0; SW Version 4.01, 4.02, 4.04 u. 4.07 – BENZING ClubSystem, HW Version 3.0 – 8.0; SW Version 3.5, 4.0, 4.2 u. 4.4  
BENZING Live inkl. Fernabschlag!, HW Version 3.0 – 4.2; SW Version 2.0, 2.3 u. 2.4  
BENZING 1-Feld G2 Antenne, HW Version 2.0 und HW 3.0; SW Version 1.5

- BENZING 2-Feld G2 Antenne, HW Version 1.2; SW Version 1.4  
BENZING 4-Feld G2 Antenne, HW Version 1.2; SW Version 1.3  
BENZING 8-Feld PLB Antenne (bereits zugelassen als PLB 475) HW Version 2.0 – 2.3; SW Versionen 01.07b, 1.09b, 2.2  
BENZING 12-Feld PLB Antenne (bereits zugelassen als PLB 765), HW Version 2.0 – 2.3; SW Versionen 01.07b, 1.09b, 2.2, BENZING Station Versionen 01.11 u. 1.13  
Benzing Express G2 mit den Versionen 02.08 u. 3.07
- TauRIS** Rüter EPV-Systeme GmbH, Minden  
TauRIS Standard  
TauRIS Terminal kompakt XL (TC30)  
TauRIS Terminal World (TW10)  
TauRIS kompakt einschl. ergänzendem Sensor  
TauRIS-Terminalsoftware TS-D 8.14 (für Terminals **TauRIS** Standard [TM] und TauRIS kompakt [TC 10 und TC11])  
TauRIS-Terminalsoftware TS-D 9.00 (für Terminals **TauRIS** World [TW10] und TauRIS kompakt XL [TC30])  
Verwaltungssoftware Version PS 8.11-D  
Züchter-Sensor-Adapter mit Datenspeicher AS21  
TauRIS Clubsoftware CW-D 1.60 (für beide Terminalgenerationen und beide Terminalsoftwares).  
Einsatzstellenantenne: ES 4 und Einsatzstellensensor SW20. 2005 und 2006  
TauRIS-TIPES-Set, Schlagantenne: 4fach-Sensor  
TauRIS High Speed Einzelsensor SC11H und SR13H (Die Vorgängerversionen der Einzelsensoren SC und SR bleiben zugelassen.)  
TauRIS High Speed Vierfachsensoren CV11H und SV11H (Die Vorgängerversionen der Vierfachsensoren CV und SV bleiben zugelassen.)
- FreeKon** Freeland Elektronik und Werkzeugbau GmbH Hattstedt, Version: FE 31, FE 32 und FE 34  
Einsatzstellenantenne: FE-EA-01 und 02
- UNIKON** deister electronic GmbH, Barsinghausen,  
UNIKON-Profi mit Superval-Funktion und UNIKON lite, Software-Version 3.52 (zugelassen bis 31.12.2020)  
Einsatzstellenantenne: 8823 Version 3.92 (zugelassen bis 31.12.2020)  
Multi-System-Box (MSB), Version 1.0
- BRICON** Diamant, BRICON NV, St.-Niklaas (Belgien)  
Version BR 38  
Little Bricon, 1000 New Look, BR 38  
Speedy, Software-Version 2

BRICON Plus (B+) Software-Version 4  
Schlagantenne BR-SA 33, BR-2V, 4V, 6V  
Einsatzstellenantennen: Clubantenne BR-CA,  
CA-Software-Version E3

**ELKON** Weber-Spezial-Electronic, Leipzig  
Version 1.2d und 1.4.2 (Züchtergerät)  
Version 1.3.7 und 1.5.1 (Einsatzstelleneinheit)

### Elektronische Ringe

TIPES 500 deister electronic GmbH, Barsinghausen  
SID 500 Gantner Pigeon Systems GmbH,  
Schruns, (Österreich)

### Universalringe für alle Systeme

(teilweise erst nach Freischaltung des Systems durch  
den Hersteller einsetzbar):

TIPES 600 u. 600+

TauRIS 600 u. 600+

BRICON 5000

Taubenring Classic/Clipping

BRICON 2000

alle AEG ID, Ulm

VR 1/Tipes MC 601

Motz Computer GmbH/SOKY-  
MAT SA

UCR2

deister electronic GmbH,  
Barsinghausen

Benzing Pro Chip Ring

beide Gantner Pigeon Systems  
GmbH, Schruns (Österreich)

BR

atis-Ring (blau)

Gantner Pigeon Systems GmbH,  
Schruns (Österreich)

UNIKON-Ring (lila)

deister electronic GmbH,  
Barsinghausen

TauRIS 2000

Rüter EPV-Systeme, Minden

BRICON 3000+

BRICON NV, Sint-Niklaas  
(Belgien)

### Ergänzende Verwaltungssoftware

Universelle Verwaltungsprogramme:

ELKOSYS, Version 4.20,

ELKOWIN Software-Version 2.5, 2.7 und 2.8

Daten-Service-Eden, Alsdorf,

TAS2000 für Windows/DOS, Version 16/001

RIRO GmbH, Neustadt

für TIPES und TauRIS:

WinElTaV für Windows,

16 Bit Version 1.14 und 1.15, Abbild 2, Version 1.16,  
Abbild 1,

32 Bit Version 2.14 und 2.15, Abbild 2, Version 2.16,  
Abbild 1

Motz-Computer GmbH, Höxter

für TauRIS:

EITAV für MS DOS

Rüter EPV-Systeme GmbH, Minden

World pigeon racing online (WPROL)

Achtung: Vom Präsidium sind per Fertigstellungsdatum dieser Veröffentlichung ausschließlich die vorstehend im Einzelnen aufgeführten elektronischen Konstatiersysteme, ergänzenden Verwaltungssoftwares sowie elektronischen Ringe zugelassen. Preise, die mit nicht (mehr) zugelassenen Konstatiersystemen, Verwaltungssoftwares oder Ringen erzielt wurden, werden vom Verband und den Organisationen des Verbandes gemäß § 9 Abs. 2 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 der Reiseordnung nicht anerkannt. Zulassungen, die das Präsidium nach dieser Veröffentlichung aussprechen wird, werden im Anschluss an die jeweilige Zulassung im Verbandsorgan als Bekanntmachungsteil in den „Verbandsmitteilungen“ erscheinen.





## Verordnung zur Durchführung von Dopingkontrollen

(im Sinne von § 25a Abs. 8 der Reiseordnung)

### § 1

Dopingkontrollen werden durch zwei von der RV, vom Flugveranstalter oder vom Verband Beauftragte (Kontrolleure) durchgeführt. Die Kontrolleure dürfen mit ihren Tauben nicht selbst an dem betreffenden Flug teilgenommen haben. Das ausgewählte Verbandsmitglied kann verlangen, dass die Kontrolleure ihre Identität und ihre Befugnis zur Dopingkontrolle nachweisen. Die Kontrolleure sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

### § 1a

Dopingkontrollen sind ab dem 1.1.2007 von zertifizierten Kontrolleuren durchzuführen. Die Zertifizierung der Kontrolleure erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien, die vom Präsidium erlassen werden. Über die Zertifizierung der Kontrolleure entscheidet das Präsidium. Die Richtlinien und die Zertifizierung von Dopingkontrolleuren sind zu veröffentlichen.

### § 2

Die Kontrolleure bestimmen, wie viele und welche Tauben des betreffenden Verbandsmitglieds einer Dopingkontrolle unterzogen werden sollen. Von Tauben, die im Sinne von § 25a Abs. 1 Satz 2 der Reiseordnung tierärztlich behandelt werden, dürfen keine Dopingproben entnommen werden. Das ausgewählte Verbandsmitglied hat die medizinische Indikation durch Vorlage eines entsprechenden tierärztlichen Attests nachzuweisen.

### § 3

Von den bestimmten Tauben werden für eine Untersuchung auf Doping Kotproben entnommen.

### § 4

Die Kotproben können jederzeit und an jedem Ort entnommen werden. Die Probeentnahme muss im Beisein des kontrollierten Verbandsmitglieds oder seines Bevollmächtigten erfolgen.

### § 4a

Vor Beginn der Dopingkontrolle müssen die Kontrolleure Plastiküberschuhe sowie Latex-Handschuhe anziehen.

### § 5

Zur Entnahme der Kotproben werden die im Sinne des § 2 bestimmten Tauben des kontrollierten Verbandsmitglieds in eine besondere Box gesetzt. Die Box muss so gereinigt und desinfiziert sein, dass das Vorhandensein von Fremdkot oder anderen Fremdstoffen ausgeschlossen ist. Der Boden der Box ist mit einem sterilen Tuch, dessen grüne Seite nach oben gelegt werden muss, abzudecken.

### § 6

Der entnommene Kot ist von den Kontrolleuren gründlich zu vermischen und in zwei verschiedene Röhrgläser mit den Deckelfarben Rot (A-Probe) und Blau (B-Probe) abzufüllen. Die Röhrgläser werden von der Taubenklinik des Verbandes zur Verfügung gestellt. Jedes Röhrgläser muss mindestens 5 Gramm Kot enthalten. Jedes Röhrgläser wird mit einer Nummern-Bänderole versehen und jeweils in einen Transportsafe (Sealbag), der dieselbe Nummer wie das entsprechende Röhrgläser trägt, gelegt. Der Transportsafe wird ordnungsgemäß geschlossen. Auf dem Transportsafe sind der Name und die Anschrift des kontrollierten Verbandsmitglieds sowie das Datum der Probeentnahme anzugeben. Der so ausgefüllte Transportsafe ist von beiden Dopingkontrolleuren zu unterschreiben.

**§ 7**

Über die durchgeführte Doping-Kontrolle ist – in dreifacher Ausfertigung – ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll muss mindestens die Namen, die Anschriften und die Unterschriften des kontrollierten Verbandsmitglieds oder seines Bevollmächtigten und der Kontrolleure, die Verbandsringnummern der Tauben, die gemäß § 2 bestimmt wurden, das Datum der Dopingkontrolle, die Nummern der Transportsafes sowie die Erklärung der RV, des Flugveranstalters oder des Verbandes, ob eine Beteiligung am Screening-Verfahren im Sinne von § 12a dieser Verordnung gewünscht wird, enthalten. Mit seiner Unterschrift erkennt das kontrollierte Verbandsmitglied die Ordnungsmäßigkeit der Probenentnahme sowie der Verschließung der Proben an. Über diese Bedeutung seiner Unterschrift ist das Verbandsmitglied zuvor aufzuklären. Verweigert das kontrollierte Verbandsmitglied seine Unterschrift, ist der Grund im Protokoll zu vermerken.

**§ 8**

Die verschlossenen Kotproben sowie die weiße Ausfertigung des Protokolls werden von den Kontrolleuren umgehend an die Taubenklinik des Verbandes übersandt. Die gelbe Ausfertigung des Protokolls wird dem kontrollierten Verbandsmitglied oder seinem Bevollmächtigten ausgehändigt. Die blaue Ausfertigung ist für die Kontrolleure bestimmt.

**§ 9**

Die Proben sind Eigentum des Verbandes Deutscher Brieffaubenzüchter e.V.

**§ 10**

Die Taubenklinik des Verbandes sendet die A-Probe umgehend zur Auswertung an ein amtlich anerkanntes Untersuchungsinstitut und verwahrt die B-Probe. Die Proben sind jeweils in anonymisierter Form an das Untersuchungsinstitut zu senden.

**§ 11**

Das Untersuchungsergebnis wird von dem Untersuchungsinstitut an die Taubenklinik des Verbandes übermittelt und von dort an die RV, den Flugveranstalter oder den Verband weitergegeben. Die RV, der Flugveranstalter oder der Verband hat das kontrollierte Verbandsmitglied über das Untersuchungsergebnis unverzüglich zu unterrichten. Gleichzeitig hat die RV, der Flugveranstalter oder der Verband das betreffende Verbandsmitglied über die Möglichkeit der Untersuchung der B-Probe gemäß § 12 zu informieren, wenn die A-Probe das Vorhandensein von Dopingmitteln ergeben hat.

**§ 12**

Die B-Probe wird auf Antrag des kontrollierten Verbandsmitglieds von der Taubenklinik an ein amtlich anerkanntes Untersuchungsinstitut zur Auswertung übersandt, wenn die A-Probe das Vorhandensein von Dopingmitteln ergeben hat. Der Antrag muss innerhalb von acht Tagen, gerechnet von der Bekanntgabe des Untersuchungsergebnisses durch die RV, den Flugveranstalter oder den Verband schriftlich an den Vertreter des Verbandsinteresses gerichtet werden. Die B-Probe wird nur ausgewertet, wenn das kontrollierte Verbandsmitglied innerhalb der in Satz 2 genannten Antragsfrist an den Verband Deutscher Brieffaubenzüchter e.V. einen zur Deckung der Kosten hinreichenden Vorschuss gezahlt hat. Die Übermittlung des Ergebnisses der Untersuchung der B-Probe erfolgt wiederum gemäß § 11 Sätze 1 und 2.

**§ 12a**

Die Durchführung des Screening-Verfahrens ist zulässig.

Hierbei gelangen die Bestimmungen dieser Verordnung mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

- § 6: Der entnommene Kot ist von den Kontrolleuren gründlich zu vermischen und in drei verschiedene Röhren mit den Deckelfarben Rot (A-Probe), Blau (B-Probe) und Weiß (C-Probe) abzufüllen.
- § 10: Die Taubenklinik des Verbandes vermischt gründlich die C-Proben von mindestens zwei und höchstens drei kontrollierten Verbandsmitgliedern und sendet die vermischte Kotprobe (D-Probe) umgehend zur Auswertung an ein amtlich anerkanntes Untersuchungsinstitut. Die Taubenklinik verwahrt die jeweiligen A- und B-Proben der am Screening-Verfahren beteiligten Verbandsmitglieder.
- § 11: Wenn die D-Probe das Vorhandensein von Dopingmitteln ergeben hat, teilt die Taubenklinik dies den RVen, den Flugveranstaltern oder dem Verband mit. Die RVen, die Flugveranstalter oder der Verband haben die kontrollierten Verbandsmitglieder über das Untersuchungsergebnis sowie darüber unverzüglich zu unterrichten, dass nunmehr gemäß §§ 10 bis 12 dieser Verordnung vorgegangen wird.



## Vorschriften für Halter von Kabinenexpressen

### Sonntags-Fahrgenehmigungen

An Sonntagen und Feiertagen dürfen in der Zeit von 0 bis 22 Uhr Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen nicht verkehren (§ 30 der Straßenverkehrs-Ordnung).

### Ausnahmegenehmigung vom Sonntagsfahrverbot

Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Ladung aufgenommen wird oder der Antragsteller seinen Wohnort oder seinen Sitz hat.

Vorausgesetzt, dass Kabinenexpresse an Sonn- oder Feiertagen verkehren sollen, sind die Ausnahmegenehmigungen rechtzeitig zu beantragen.

Diese Ausnahmegenehmigungen (Sonntags-Fahrgenehmigungen) sind beim Transport mitzuführen.

Die Gebühren für Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot ergeben sich aus der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). Nach Gebühren-Nr. 264 dieser Gebührenordnung liegt die Gebührenhöhe bei Entscheidungen über eine Ausnahme von einer Vorschrift der Straßenverkehrs-Ordnung je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person zwischen 10,20 € und 767,00 €. Die Gebühr wird vom zuständigen Straßenverkehrsamt festgelegt und richtet sich nach dem jeweiligen Verwaltungsaufwand.

Ein Sammelantrag, etwa des Regionalverbandes, dürfte daran scheitern, dass innerhalb dieser Organisation in der Regel verschiedene Straßenverkehrsämter zuständig sein dürften. Soweit jedoch dieselbe Behörde zuständig ist, sollte ein solcher Sammelantrag gestellt werden. Die GebOSt sieht ausdrücklich vor, dass „bei einer zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme bekannten Anzahl betroffener Fahrzeuge/Personen beziehungsweise gleichartiger Fälle unter Berücksichtigung des geringeren Verwaltungsaufwandes eine verminderte Gesamtgebühr berechnet werden (kann)“.

### Ferienreiseverordnung

Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen dürfen auf in der Ferienreiseverordnung näher bezeichneten Autobahnen und Bundesstraßen an allen Samstagen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August eines Jahres jeweils in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr nicht verkehren.

### Ausnahmegenehmigungen von der Ferienreiseverordnung

Der Bundesminister für Verkehr hat den für die Straßenverkehrsordnung und Verkehrspolizei zuständigen obersten Landesbehörden empfohlen, Ausnahmegenehmigungen für Brieftaubentransporte zu erteilen.

Die Beantragung dieser Ausnahmegenehmigung muss durch die Fahrzeughalter ebenfalls bei der Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die Ladung aufgenommen wird oder der Antragsteller seinen Wohnort oder seinen Sitz hat, erfolgen. Auch hier wird eine rechtzeitige Beantragung angeraten.

Bei der Ferienreiseverordnung richtet sich die Gebühr für eine Entscheidung über eine Ausnahme von dem Verkehrsverbot für Lastkraftwagen ebenfalls – wie bei der Ausnahmegenehmigung vom Sonntagsfahrverbot – nach der GebOSt, wobei hier die Spanne zwischen 10,20 € und 179,00 € liegt (Gebühren-Nr. 271).

### Lkw-Maut

Seit dem 1. Januar 2005 gibt es die Lkw-Maut.

Mautpflichtig ist das Befahren deutscher Autobahnen mit Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 7,5 t, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind. Hierunter fallen auch Brieftauben-Kabinenexpresse.

Die Höhe der Maut bestimmt sich unter anderem nach der auf mautpflichtigen Autobahnen zurückgelegten Strecke des Fahrzeugs sowie nach der Emissionsklasse des Fahrzeugs.

Um zusätzliche Belastungen für unsere Organisationen zu vermeiden, hatte das Präsidium 2015 an den zuständigen Bundesminister Dobrindt die Bitte gerichtet, unsere Kabinenexpresse in den Katalog derjenigen Fahrzeuge aufzunehmen, die nach § 1 Abs. 2 Satz 1 des Bundesfernstraßenmautgesetzes von der Maut befreit sind. Bislang ist dieser Bitte noch nicht entsprochen worden.

### Saisonkennzeichen für Brieftauben-Transportfahrzeuge

Für Halter eines Kabinenexpresses, die ihr Fahrzeug regelmäßig nicht ganzjährig nutzen, bietet sich an, dieses mit einem Saisonkennzeichen zuzulassen. Die Saison ist der Zeitraum, in dem das Fahrzeug jedes Jahr zugelassen und versichert ist.

Der Vorteil eines Saisonkennzeichens ist der, dass die Zulassung für diesen Zeitraum automatisch erfolgt. Der Fahrzeughalter muss nicht, wie früher, zweimal im Jahr zur Zulassungsstelle (zur An- und Abmeldung des Fahrzeugs) und spart dadurch Zeit und Kosten.

Die Gültigkeit des Saisonkennzeichens ist auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt: Die Saison besteht mindestens aus zwei Monaten und höchstens elf Monaten. Die Geltungsdauer des Kennzeichens ist auf der rechten Seite des Nummernschildes eingepreßt. Die Zahl oberhalb einer Linie zeigt den Zulassungsbeginn an (ab dem ersten Tag des Monats) und die unterhalb der Linie das Zulassungsende (bis zum letzten Tag des Monats). Die angezeigte Zahl 04 und darunter 10 bedeutet zum Beispiel, dass das Fahrzeug vom 1.4. bis zum 31.10. eines Jahres zugelassen ist.

Das Saisonkennzeichen erhält man bei der zuständigen Zulassungsstelle.

Folgende Unterlagen sind bei der Anmeldung des Saisonkennzeichens mitzubringen:

- Reisepass oder Personalausweis mit Meldebestätigung.  
Bei Erledigung durch einen Beauftragten: Vollmacht des Halters und dessen Ausweispapiere.
- Versicherungsbestätigung („Doppelkarte“)
- Fahrzeugbrief
- Fahrzeugschein
- Kennzeichenschild(er)
- TÜV-Untersuchungsbericht oder Sachverständigen-Gutachten
- Nachweis über Abgasuntersuchung (AU-Nachweis)

### Weitere Vorschriften

#### Lenk- und Ruhezeiten

Es gelten Lenk- und Ruhezeiten. Nähere Hinweise hierzu sind zu finden unter [www.bag.bund.de](http://www.bag.bund.de).

#### Warnwesten für Kabifahrer

Bei Instandsetzungsarbeiten am Fahrzeug im fließenden Verkehr ist Warnkleidung (Weste) zu tragen.

Die Vorschrift gilt auch für unsere Fahrer und Beifahrer der Brieftauben-Spezialtransporter. Bei Nichtbefolgung können Bußgelder erhoben werden.

Wir raten daher dringend allen Flugveranstaltern zu überprüfen, ob in den Fahrzeugen sich auch jeweils zwei solcher Warnwesten befinden.

## Umweltzonen in Deutschland/Feinstaubplakette

Wir weisen darauf hin, dass in Deutschland Umweltzonen eingerichtet sind. Städte, Kommunen und Gemeinden können in ihren Grenzen Umweltzonen ausweisen, zu denen die Zufahrt nur mit Fahrzeugen gestattet ist, die über eine entsprechende Plakette verfügen. Eine generelle und bundesweite Regelung für Kabinenexpresse kann durch den Verband nicht umgesetzt werden, da Ausnahmegenehmigungen ausschließlich durch die örtlichen Kommunen erteilt werden.



**Aus diesem Grunde nachfolgend eine Checkliste:**

- 1. Liegt meine Einsatzstelle in einer Umweltzone?**
- 2. Muss der Kabinenexpress durch eine Umweltzone?**
- 3. Liegt ein Auflassort in einer Umweltzone?**

Wenn die Frage 1 mit „Ja“ beantwortet wird, muss geprüft werden, ob der Kabinenexpress eine Umweltplakette erhalten kann. Hierzu können Sie über die Emmissionsschlüssel-Nummer im Kfz-Schein auf der Internetseite [www.adac.de](http://www.adac.de) (Suchbegriff „Feinstaubplakette“) eine Klärung herbeiführen und auch weitere nützliche Informationen zum Thema Umweltzonen finden.

Sollten Sie keine Umweltplakette für Ihr Fahrzeug bekommen, so sollten Sie beim Hersteller eine Bescheinigung anfordern, die bestätigt, dass für das Fahrzeug kein Partikelfilternachschrüstsystem verfügbar ist. Mit dieser Bescheinigung können Sie im Regelfall bei der zuständigen Behörde eine „Verkehrsverbotsbefreiung für Sonderfahrzeuge“ beantragen. Diese Genehmigung gilt bundesweit für alle Umweltzonen und ist im Fahrzeug mitzuführen.

Wenn die Fragen 2 und 3 mit „Ja“ beantwortet werden müssen, ist zu prüfen, ob eine andere Route genommen werden kann oder ein anderer Auflassort gewählt werden muss.

### Desinfektion von Kabinenexpressen

Nach der Vieh-Verkehrsverordnung sind auch unsere Kabinenexpresse Viehtransportfahrzeuge, da die Taube zum Vieh gehört. Diese Fahrzeuge sind nach jeder Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren. Über diese Reinigung und Desinfektion ist ein Desinfektionskontrollbuch zu führen. In dieses Buch ist der Tag des Transports, Art der beförderten Tiere, Ort und Tag der Reinigung und der Desinfektion des Fahrzeuges und der Handelsname des verwendeten Desinfektionsmittels einzutragen. Dieses Buch ist ständig im Fahrzeug mitzuführen. Eine amtstierärztliche Bestätigung der gemachten Eintragungen beziehungsweise der Desinfektion ist im Übrigen nicht erforderlich. Für jeden Lkw und jeden Anhänger ist ein separates Transport- und Fahrzeugdesinfektions-Kontrollbuch zu führen! Das Fahrzeugdesinfektions-Kontrollbuch kann bestellt werden beim DVH-Fachverlag Vieh und Fleisch, Adenauerallee 176, 53113 Bonn, Tel. (02 28) 28 07 93, Fax (02 28) 21 89 08, Bestellnummer: KB 1 oder unter [www.V-F-Z.de/shop](http://www.V-F-Z.de/shop) oder [www.horn-tzg.de](http://www.horn-tzg.de).

### Keine Auflässe in Flughafennähe

Wir weisen zunächst vorsorglich nochmals darauf hin, dass sich aus dem Luftverkehrsgesetz ergibt, dass wegen der Vogelschlaggefahr für die zivile Luftfahrt innerhalb einer 10-km-Zone um den Flughafen ein generelles Verbot des Taubenaufflusses sowie das Verbot der Veranstaltung von Preisflügen innerhalb dieses Bereichs besteht.

Deshalb auch in dieser „Nr. 9“ der dringende Rat an alle Flugveranstalter: Unterweisen Sie bitte Ihr Fahr- und Begleitpersonal entsprechend!

Darüber hinaus hat uns die Deutsche Flugsicherung GmbH gebeten, unseren Flugveranstaltern die folgende neue Regelung bekannt zu geben: Verordnung zur Anpassung nationaler Regelungen an die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1035/2011 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1265/2007, (EG) Nr. 1794/2006, (EG) Nr. 730/2006, (EG) Nr. 1033/2006 und (EU) Nr. 255/2010

§ 21 Nutzung des kontrollierten Luftraums und des Luftraums über Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle

**(1) Vor der Nutzung des kontrollierten Luftraums und des Luftraums über Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle ist bei**

**der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle eine Flugverkehrskontrollfreigabe einzuholen für**

1. Fallschirmsprünge sowie den Abwurf von Gegenständen an Fallschirmen mit einer Gesamtmasse von Fallschirm und Ballast von mehr als 0,5 Kilogramm,
2. Aufstiege von Flugmodellen und ungesteuerten Flugkörpern mit Eigenantrieb,
3. Aufstiege von ballonartigen Leuchtkörpern sowie Massenaufstiege von Kinderballonen und Aufstiege von gebündelten Kinderballonen,
4. Aufstiege von unbemannten Freiballonen, insbesondere Wetterballonen, folgender Klassen im Sinne von Anlage 2 Ziffer 1.1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012:
  - a) schwer und mittelschwer,
  - b) leicht, sofern der Aufstiegsort innerhalb von Flugplatzkontrollzonen liegt und die Gesamtmasse (Ballonhülle und Ballast) mehr als 500 Gramm beträgt,
5. Aufstiege von unbemannten Luftfahrtsystemen,
6. **Massenaufstiege und Massendurchflüge von Brieftauben von und durch Flugplatzkontrollzonen,**
7. Kunstflüge.

**(2) Verantwortlich für die Einholung der Flugverkehrskontrollfreigabe ist im Fall von Absatz 1**

1. Nummer 1 der Luftfahrzeugführer
2. Nummer 2 der Starter des Flugmodells oder des anderen Flugkörpers
3. Nummer 3, soweit der Aufstieg von ballonartigen Leuchtkörpern betroffen ist, der Starter des Leuchtkörpers, im Übrigen der Veranstalter,
4. Nummer 4 der Starter des unbemannten Freiballons,
5. Nummer 5 der Starter des unbemannten Luftfahrtsystems,
6. **Nummer 6 der Starter der Brieftauben.**

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wurde also für den „Massenaufstieg“ und auch für „Massendurchflüge“ von Brieftauben von und durch Flugplatzkontrollzonen eine gesetzliche Regelung geschaffen. (Eine Kontrollzone ist der bis zum Erdboden reichende Luftraum in der unmittelbaren Umgebung eines Flugplatzes, dessen Flugverkehr von ei-

nem Fluglotsen geleitet wird. Eine Kontrollzone dient dem Zweck, im Bereich hoher Verkehrsdichte den an-, ab- und durchfliegenden Sichtflug-Verkehr mit dem Instrumentenflug-Verkehr zu koordinieren. Die Erstreckung einer Kontrollzone richtet sich nach den lokalen Anforderungen. Die Grenzen einer Kontrollzone sind in den offiziell gültigen Sichtflugkarten verzeichnet. Quelle: Wikipedia)

Wir sind der Auffassung, dass unsere Flugveranstalter bei Beachtung des Verbots des Auflassens von Brieftauben innerhalb der 10-km-Zone um den Flughafen grundsätzlich keine Flugverkehrskontrollfreigabe benötigen. Denn in diesen Fällen finden keine „Massenaufstiege und Massendurchflüge von Brieftauben von und durch Flugplatzkontrollzonen“ statt. In Zweifelsfällen sollte jedoch unsere Auflass-Koordinierungskommission -KKB- (Herr Jens Schmitt, Tel.: 06201 / 66422) kontaktiert werden.

## Versicherungen

### 1. Berufsgenossenschaft und Spezial-Haftpflichtversicherung

Nach der Verbandssatzung sind RVen verpflichtet, die jeweiligen Fahrer der Spezial-Lkw (Taubentransporter) einschl. Reisebegleiter in der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) zu versichern (§ 6 IV. 5. der Verbandsatzung). Träger dieser gesetzlich vorgeschriebenen Unfallversicherung ist die Verwaltungsberufsgenossenschaft. Meldeformulare und Informationen im Internet unter [www.vbg.de](http://www.vbg.de).

Ferner werden die RVen in oben genannter Vorschrift aufgefordert, Verbandsmitglieder ihrer Vereine ausreichend gegen Schäden durch deren Brieftauben (Tierhalterhaftung) zu versichern.

Viele RVen sind dieser Verpflichtung nachgekommen. Bitte prüfen Sie, ob in Ihrer RV eine Vereinshaftpflichtversicherung inklusive Tierhalterhaftungsrisiko besteht oder nicht. Aus Kostengründen ist es möglich und sinnvoll, den Versicherungsschutz über den jeweiligen Regionalverband zu organisieren.

Dieser Versicherungsschutz ersetzt in keinem Fall die für jeden Züchter notwendige Privathaftpflichtversicherung.

Im Bedarfsfall kann die Verbandsgeschäftsstelle Hinweise auf verschiedene Anbieter geben.

### 2. Gruppen-Unfallversicherung

Der Verband hat bereits seit einigen Jahren eine Gruppen-Unfallversicherung abgeschlossen. Versichert sind die Delegierten der jährlichen Mitgliederversammlung, der Verbandsgeschäftsführer sowie die dem Verband gemeldeten Fahrer und Reisebegleiter der RVen.

Auch in diesem Jahr werden die Fahrer und Reisebegleiter durch den Verband unfallversichert.

Es können nur Personen Versicherungsschutz genießen, die uns durch die Reisevereinigung rechtzeitig vor dem Reisen gemeldet werden.

**Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:**

1. Vor- und Zuname der zu versichernden Personen,
2. genaue Anschrift,
3. Geburtsdatum,
4. Vereinsnummer – sofern die Personen Verbandsmitglieder sind – und
5. Bekanntgabe der Höchstzahl der insgesamt einen Transport begleitenden Personen.

Die Versicherung ist vom Verband namenlos abgeschlossen. Somit sind nur die Personen versichert, welche jeweils unterwegs und dem Verband gemeldet sind. Daher ist bei der Meldung unbedingt anzugeben, wieviel Personen im Höchstfall bei einem Transport unterwegs sind. Weitere Personen, welche eventuell als Ersatzbegleiter in Frage kommen, sind ebenfalls namentlich mit den vorgenannten Angaben zu melden. Soweit gemeldete Ersatzbegleiter unterwegs sind, genießen diese ebenfalls Versicherungsschutz.

**Sollten sich im Laufe der Saison im Hinblick auf das Fahr- und Begleitpersonal Änderungen ergeben, müssen diese Änderungen der Verbandsgeschäftsstelle sofort mitgeteilt werden.**

Sämtliche Personen, die der Verbandsgeschäftsstelle als Fahrer, Begleiter oder Ersatzperson gemeldet wurden, genießen nachstehenden Versicherungsschutz:

- I. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Unfälle, die den Reisebegleitern und Ersatzpersonen sowie als solche eingesetzten Fahrern während ihrer Reise vom Wohnort bis zum Ort des Auflasses und wieder zurück zustoßen. Mitversichert sind auch Unfälle bei Benutzung der Eisenbahn sowie beim Lenken und Benutzen von Lastkraftwagen.
- II. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der

Reisebegleiter oder als solcher eingesetzte Fahrer/die Einsatzperson zwecks Antritt einer Reise seine/ihre Wohnung verlässt/verlassen und endet beim Wiedereintreten in der Wohnung.

III. Die Versicherungssummen betragen:

Invalidität – Grundsumme	20.000 €
– bei Vollinvalidität durch Progression	70.000 €
Tod, Bezugsberechtigung: Gesetzliche Erben	10.000 €
Bergungskosten	bis zu 10.000 €
Kosmetische Operationen	bis zu 10.000 €

IV. Nicht versicherbar und trotz geleisteter Beitragszahlung nicht versichert sind Personen, die von Geisteskrankheit, völliger Blindheit oder Taubheit, von einer Lähmung durch Schlaganfall, von Epilepsie oder schweren Nervenleiden befallen oder durch Unfall oder Krankheit mehr als 70% dauernd arbeitsbehindert sind.

V. Vertragliche Obliegenheiten bei einem Unfall.

Ein Unfall, der sich bei der versicherten Tätigkeit ereignet, ist dem Verband Deutscher Brieftaubenzüchter e.V., unverzüglich schriftlich zu melden. Spätestens am 4. Tag ist ein staatlich zugelassener Arzt zuzuziehen und die ärztliche Behandlung bis zum Abschluss des Heilverfahrens regelmäßig fortzusetzen.

VI. Bei Unfalltod ist der Verband sofort telefonisch zu benachrichtigen.

VII. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Einzelunfallversicherung sowie die Besonderen Bedingungen liegen jederzeit beim Verband zur Einsichtnahme bereit.

Eine besondere Versicherungsbestätigung der dem Verband gemeldeten Fahrer und Begleiter an die einzelnen Reisevereinigungen erfolgt nicht.

## Und hier noch einige Versicherungs-Tipps

### ▪ Haftpflicht- und Vollkasko-Versicherung der Kabinenexpresse und Anhänger

Es ist darauf zu achten, dass die Kabinenexpresse (Motorwagen) als Sonderfahrzeuge sowohl im Kraftfahrzeugbrief wie auch im Kraftfahrzeugschein ausgewiesen sind.

Da diese Sonderfahrzeuge **ausschließlich** für den Transport von Brieftauben verwendet werden, sind die Risikoverhältnisse anders als bei anderen Fahrzeugen. Es gibt Versicherungsgesellschaften, die dem Rechnung tragen und eine verbilligte Prämie berechnen. Bei der Anschaffung eines neuen Kabinenexpresses hat man ohne weiteres die Möglichkeit, die Versicherungsgesellschaft zu wechseln. Eine unverbrauchte Prämie des alten Kabis muss die Versicherungsgesellschaft auf Anforderung erstatten.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass der Mehrwert für den Sonderaufbau sowohl für den Motorwagen als auch den Anhänger versicherungstechnisch erfasst und mit einem Zuschlag (Prämie) berechnet worden ist.

### ▪ Haftungsrechtliche Gleichstellung des Kfz-Anhängers mit einem Kfz

Das Schadenersatzrecht sieht vor, dass ein Anhänger, der dazu bestimmt ist, von einem Kfz mitgeführt zu werden, haftungsrechtlich einem Kfz gleichgestellt ist, gleichgültig, ob er zum Unfallzeitpunkt mit einem Kfz verbunden ist oder nicht. Damit gilt eine allgemeine Gefährdungshaftung für Kfz-Anhänger (§ 7 Abs. 3 StVG).

### ▪ Feuer- und Einbruchdiebstahl-Versicherung

Die Reisevereinigungen sollten prüfen, ob für die bei der RV abgestellten Konstatieruhren und elektronischen Geräte (PC, Einsatzstellenantennen etc.) eine ausreichende Feuer- und Einbruchdiebstahl-Versicherung abgeschlossen ist.

### Auslandskrankenversicherung

Die Krankenkassen weisen darauf hin, dass Ersatz von Rücktransportkosten für im Ausland erkrankte Fahrer nicht geleistet wird. Fahrzeughalter mit Fahrten ins Ausland sollten deshalb für die jeweiligen Fahrer eine Auslandskrankenversicherung abschließen.

Wichtig! – Die Schadenszahlung ist unbedingt der Versicherungsgesellschaft zu überlassen.

Auf keinen Fall sollten RVen finanzielle Vorleistungen erbringen.

## Meldepflicht für Brieftauben

### A. Die Meldung nach § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung

Das Halten von Tauben (einschließlich Brieftauben) muss der Veterinärüberwachung mitgeteilt werden (Nennung des Tierhalters, postalische Anschrift des Tierhalters, Ort der Haltung falls vom Wohn-

ort abweichend, voraussichtliche Anzahl der Tiere im Jahresdurchschnitt, Telefonnummer, Art der Tierhaltung - in unserem Fall angeben: Hobbyhaltung, nicht Zucht! -). Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Grund der Meldepflicht ist die im Jahre 2003 zunächst in den Niederlanden und sodann auch in Belgien und Deutschland ausgebrochene Geflügelpest. Die zuständigen Behörden wollen im Ernstfall schnell und gezielt reagieren können. Wird der Meldepflicht nicht nachgekommen, drohen Bußgeldverfahren durch die zuständigen Behörden.

## B. Die Meldung an die Tierseuchenkasse

Ob die Haltung von Tauben zusätzlich bei der Tierseuchenkasse anzuzeigen und (im Falle des Bestehens dieser Anzeigepflicht) auch beitragspflichtig ist, ist Sache des jeweiligen Bundeslandes. Während in den meisten Ländern Tierseuchenkassen eingerichtet sind, besteht jedoch nicht in jedem Fall die Pflicht, auch Tauben bei der Tierseuchenkasse zu melden.

Das Bundesland Hessen nimmt in diesem Zusammenhang eine Sonderrolle ein. Dort sind Tauben nicht nur bei der Tierseuchenkasse zu melden; vielmehr besteht auch eine Beitragspflicht (nach der aktuellen „Satzung über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen“ des Verwaltungsrates der Hessischen Tierseuchenkasse beträgt der Beitragssatz 0,03 € je Taube, mindestens jedoch 5,00 € je Bescheid). Da, wie dargestellt, die Einrichtung einer Tierseuchenkasse Ländersache ist, empfehlen wir unseren Mitgliedern, sich über die (etwaige) Pflicht, Tauben zur Tierseuchenkasse zu melden, vor Ort zu informieren. Geben Sie in einer Suchmaschine des Internets einfach den Begriff „Tierseuchenkasse“ sowie den Namen Ihres Bundeslandes ein, dann erfahren Sie, ob Ihre Brieffaubenhaltung bei der Tierseuchenkasse gemeldet werden muss. Im Bedarfsfall steht Ihnen für Rückfragen aber selbstverständlich auch unsere Verbandsgeschäftsstelle zur Verfügung.

## Allgemeine Richtlinien für Veranstalter von Ausstellungen und Aussteller

1. Nur Tauben mit geschlossenen Fußringen sind zugelassen. Die Tauben müssen Eigentum des Ausstellers und auf dessen Schlag gewöhnt sein.  
Alle vorgeschriebenen Leistungen, auch bei internationalen Ausstellungen, müssen auf dem Schlag des Ausstellers errungen sein. Tauben, die außer Verbands- und Derbyringen und Flügelnummern weitere Kennzeichen aufweisen, zum Beispiel Namensstempel, sind von der Bewertung auszuschließen. Tauben mit Namensringen sind nur dann zugelassen, wenn diese vor der Prämierung mit Abdeckungen versehen werden.
2. Die Veranstalter von Ausstellungen sind verpflichtet, darüber zu wachen, dass Preisrichter vor der Bewertung der Tauben nicht über den Besitzer oder über die Reiseerfolge unterrichtet werden. Die Ausgabe eines Ausstellungskataloges vor dem Richten an die Richter ist untersagt.
3. Jeder Richter soll nur höchstens 70 Tauben richten. Für jede Taube, die diese Zahl überschreitet, muss der Richter eine Sondergebühr von 1,- € erheben. Größere Klassen sind durch die Ausstellungsleitungen zu teilen. Im Falle einer Teilung gilt jede Teilklasse hinsichtlich der Prämierung als selbständige Klasse.
4. Unrichtige Angaben sowie Handlungen, welche auf Grund von Täuschungen an den Tauben vorgenommen wurden, sind mit der Einziehung der anfallenden Preise zu bestrafen.
5. Kein Preisrichter darf auf einer Ausstellung richten, auf der er eigene Tauben ausstellt.
6. Als Preisrichter auf allen öffentlichen Ausstellungen dürfen nur anerkannte und in der Preisrichterliste veröffentlichte Mitglieder der Preisrichter-Vereinigung tätig sein.
7. Die Ausstellungsleiter dürfen nur Käfigkarten mit dem Vordruck des zur Zeit gültigen Standards verwenden.
8. Für die Richtigkeit der Geschlechtsangabe der ausgestellten Tauben, insbesondere der Jungtierklasse, ist kein Preisrichter verantwortlich. Der Preisrichter richtet die Tauben nach der Geschlechtsangabe der Ausstellungsleitung.
9. Auf allen Ausstellungen des Verbandes Deutscher Brieffaubenzüchter e.V. können Tauben auch ohne Wettflugpreise (Schönheits-Brieffauben), in besonderen vom Veranstalter eingerichteten Klassen, ausgestellt werden. Diese Tauben konkurrieren nicht mit den in gleicher

Ausstellung stehenden Leistungstauben. Die Standardtauben können nur aus den Leistungsklassen bestimmt werden. Des Weiteren bleibt es dem Veranstalter überlassen, in den Klassen der Tauben ohne Wettflugpreise den schönsten Vogel und das schönste Weibchen herauszustellen. Sämtliche Tauben werden nach der gültigen Satzung und Standardbeschreibung (internationaler Standard) bewertet. Die Änderungen sind beschlossen worden in den Mitgliederversammlungen am 3.10.1992, 1.10.1994 und 2.10.1999.

## Zugeflogenen-Regelung

### gemäß § 9 III Verbandsatzung

Die Zugeflogenen-Regelung des Verbandes wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

#### § 1

1. Zugeflogene und zugebrachte Brieffauben sind von jedem Verbandsmitglied so zu pflegen und zu halten, dass sie aus eigener Kraft zu ihrem Heimatschlag zurückfliegen können.
2. Ziehen Brieffauben dennoch nicht ab, so sind sie zu melden.

#### § 2

Deutsche Brieffauben sind entweder an den Eigentümer, den Heimatverein oder die Geschäftsstelle des Verbandes Deutscher Brieffaubenzüchter zu melden.

#### § 3

1. Wird die zugeflogene oder zugebrachte Brieffaube an die Verbandsgeschäftsstelle gemeldet, so veranlasst diese umgehend die kostenlose Veröffentlichung der Taube in der nächsten Ausgabe der Zeitschrift „Die Brieffaube“.
2. Die Veröffentlichung muss den Namen und die Anschrift des Melders enthalten.

#### § 4

1. Fordert der Eigentümer seine gemeldete Taube innerhalb von 2 Wochen nach dem Erscheinungsdatum in der Zeitschrift „Die Brieffaube“, in der die Meldung veröffentlicht wurde, nicht ab, so erteilt die Verbandsgeschäftsstelle dem Melder auf Antrag ohne weitere Prüfung einen Ersatzigentumsausweis.
2. Für die Erteilung des Ersatzigentumsausweises muss eine Gebühr von 5 Euro vorab entrichtet werden.

#### § 5

1. Wird die gemeldete Taube innerhalb von 2 Wochen nach der Veröffentlichung in der Zeitschrift „Die Brieffaube“ vom Eigentümer nicht abgefordert und die Abforderung der Verbandsgeschäftsstelle nicht angezeigt, so gilt dies als Aufgabe des Eigentums im Sinne des § 959 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Der Inhaber eines Ersatzigentumsausweises kann über die betreffende Taube frei verfügen, insbesondere mit dieser an sportlichen Veranstaltungen teilnehmen. Mit dem Empfang des Ersatzigentumsausweises gilt die betreffende Taube als angeeignet im Sinne von § 958 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
3. Der Ersatzigentumsausweis tritt an die Stelle des Eigentumsausweises.

#### § 6

Bei Abforderung einer gemeldeten Taube hat der Melder Anspruch auf Ersatz der tatsächlich entstandenen Rücktransportkosten sowie der sonstigen Unkosten bis zum Umfang von 2,50 Euro.

#### § 7

Ausländische Brieffauben sind entsprechend den Zugeflogenen-Regelungen des jeweiligen ausländischen Verbandes zu melden. Diese Regelungen werden im Verbandskalender veröffentlicht.

## Meldung einer ausländischen Taube

Hier gibt es folgende Möglichkeiten:

### 1. Meldung an den jeweiligen ausländischen Verband

Dies ist der einfachste und schnellste Weg, dem ausländischen Sportfreund Nachricht über den Verbleib seiner Taube zu geben. Nachstehend die Anschriften unserer Nachbarverbände:

**Belgien:** Royale Fédération Colombophile Belge, 52–54 Gaasbeeksesteenweg, 1500 Halle, BELGIEN

**Dänemark:** De Danske Brevdueforeninger, Lindegaardsvej 27–29, Linde 8981 Spentrup, DÄNEMARK

**England:** Royal Pigeon Racing Association, The Redding Road, „The Reddings“, Nr. Cheltenham, Gloucestershire, GL51 6RN, ENGLAND

**Frankreich:** Fédération Colombophile Française, 54, Boulevard Carnot, 59800 Lille, FRANKREICH

**Italien:** Federazione Colombofila Italiana, Via Mazzacurati 30/4, 42100 Reggio Emilia, ITALIEN

**Luxemburg:** Fédération Colombophile Luxembourgeoise, p/a René Muller, 11, rue du Knapp, 7462 Moesdorf, LUXEMBOURG

**Niederlande:** Nederlandse Postduivenhouders Organisatie, Landjuweel 38, 3905 PH Veenendaal, NIEDERLANDE

**Österreich:** Franz Marchat, Präsident des Verbandes Österreichischer Brieftaubenzüchter-Vereine, Hofstraße 37, 3123 Zagging/St. Pölten, ÖSTERREICH

**Polen:** Polski Związek, Hodowców Golebi Poczтовых Zarząd Główny, ul. Dworcowa 5, 43-180 Orzesze, POLEN

**Portugal:** Federacao Portuguesa de Colombofilia, rua Padre Estevo Cabral 79, Sala 214/215, 3000-317 Coimbra, PORTUGAL

### Schweiz:

Region Ostschweiz: Paul Künzle, Auacker 6, 9314 Steinebrunn, SCHWEIZ

Region Zentralschweiz: Hans Wirz, Schönweidstr. 7, 6020 Emmenbrücke, SCHWEIZ

**Slowakei:** Slovenský zväz chovateľov postových holubov, Akademická 4, 94901 Nitra, Slowakia

**Tschechien:** Ceskomoravský svaz chovatelů postovních holubu, Vančurova 54, 61500 Brno, Czech Republic

**Ungarn:** Magyar Postagalambsport, Szovetseg, Verseny utca 16, 1076 Budapest, UNGARN

### 2. Abgabe bei der RV-Sammelstelle

Von dort erfolgt die Meldung an die ausländischen Verbände.

### 3. Meldung an die Geschäftsstelle des deutschen Verbandes

Hier wird nach **schriftlicher Meldung** die umgehende Veröffentlichung in unserer Zeitschrift „Die Brieftaube“ sowie die Benachrichtigung des jeweiligen ausländischen Verbandes veranlasst.

Nach einer Frist von **4 Wochen** – gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an – kann der Melder über die gemeldete Taube frei verfügen, jedoch nicht damit reisen.

Nach Ablauf der obigen Frist kann der Melder beim jeweiligen ausländischen Verband die Original- bzw. Duplikatringkarte anfordern; nur mit dieser Karte kann mit der Taube gereist werden!

Wird die ausländische Taube von ihrem Eigentümer zurückgefordert, so ist diese unverzüglich an die Geschäftsstelle des deutschen Verbandes zu senden. Hier wird in Sammeltransporten die Rückführung in vorstehende Länder vorgenommen.

### 4. Hinweise im Einzelnen:

 **Dänemark:** In Dänemark kennt man keine Ringkarten (Eigentumsausweise)! Mit dänischen Tauben kann nach Ablauf einer Frist von **5 Wochen** – unter Vorlage der Meldebestätigung – gereist werden.

Es ist seit einiger Zeit möglich, den Besitzer der Taube über die Internet-Seite des dänischen Verbandes herauszufinden. Unter: <http://db.brevduen.dk/ddbringnr2.php> können Sie die Ringnummer der Taube eingeben und Name sowie Telefonnummer und - falls hinterlegt - die E-Mail-Adresse des Besitzers werden Ihnen angezeigt.

 **Niederlande:** Der Niederländische Verband stellt Ersatz-eigentums-Ausweise gegen Voreinsendung von 5 € aus. Über-

weisung an: Nederlandse Postduivenhouders Organisatie, Landjuweel 38, 3905 PH Veenendaal, Niederlande, Bankverbindung: PSTB NL 21, IBAN: NL42 INGB0687212 642, BIC: INGBNL2A

### Meldung holländischer Tauben via Telefon

Folgende Vorgehensweise: Man ruft die Telefonnummer (00 31) 3 18 55 97 10 an. Für die holländischen Tauben gibt man danach über die Tastatur die „1“ ein, anschließend die letzten zwei Ziffern des Jahrgangs und die sieben Ziffern der Ringnummer. Kurz darauf sagt die „Stimme“ die Telefonnummer des Züchters auf. Wenn dem Computer die Telefonnummer nicht bekannt ist, können Sie Ihren Namen, Ihre Anschrift und die vollständige Taubennummer angeben. Dann wird die betreffende Taube vom holländischen Verband direkt an den Züchter gemeldet. Selbstverständlich können alle zugeflogenen Tauben auch weiterhin schriftlich an das Bureau N.P.O. gemeldet werden.

Fax: (00 31) 3 18 55 97 01, E-Mail: [bureau@npn.nl](mailto:bureau@npn.nl)

### Meldung holländischer Tauben via Internet:

Die Eigentümer von Tauben können per Internet ermittelt werden! Sie geben die Internetadresse [npoveenendaal.nl](http://npoveenendaal.nl) ein. Anschließend folgen Sie den Anweisungen auf dem Bildschirm. Nachdem Sie die Ringnummer der Taube eingetippt haben, erhalten Sie die Telefonnummer des Ringherausgebers des jeweiligen Vereins, zu dem die Taube gehört.

 **Frankreich:** Eigentumsausweise werden gegen Voreinsendung von 3 € vom französischen Verband ausgegeben.

 **England:** Eigentumsausweise werden kostenlos zur Verfügung gestellt.

Der Melder einer zurückgeforderten ausländischen Taube kann Futtermittelgeld bis zur Höhe von 2,50 € sowie die nachgewiesenen Transportkosten beanspruchen.

### Meldung einer belgischen Taube

Der belgische Verband teilt auf seiner Internetseite [www.kbdb.be](http://www.kbdb.be) mit, dass mit Wirkung vom 1.6.2013 die Lieferung von Ersatz-eigentumsausweisen eingestellt wurde. Der belgische Verband bittet um Kontaktaufnahme mit dem Eigentümer der Taube, um den entsprechenden Eigentumsausweis zu erhalten.

Die Kontaktaufnahme ist nur über die obige Internetadresse möglich: Im Menüpunkt „Suche“ haben Sie die Möglichkeit, die Taubennummer einzugeben.

Hier erscheint dann die Telefonnummer des Eigentümers.

 **Polen:** Seit 2016 ist es nicht mehr möglich, für polnische Tauben Ersatz-Eigentumsausweise zu beantragen. Der polnische Verband bietet diesen Service nicht mehr an.

**Es wird vorsorglich noch darauf hingewiesen, dass der deutsche Verband nicht befugt ist, Ersatz-Eigentumsausweise für ihm gemeldete ausländische Tauben auszustellen.**

### Meldung einer deutschen Taube

1. Wenn der Melder ein Mitglied des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter e. V. ist, gilt die oben abgedruckte Zugeflogenen-Regelung gemäß § 9 III der Verbandsatzung.

2. Ist der Melder ein Nicht-Brieftaubenzüchter, sollte das für die Rückführung des Tieres in seinen Heimatschlag Notwendige sofort in die Wege geleitet werden. Entstandene Kosten sollten grundsätzlich erstattet werden.

**Die Zugeflogenenabteilung unseres Verbandes steht bei Rückfragen jedem Züchter gerne zur Verfügung  
Telefon (02 01) 8 72 24 25.**

# Richtlinien für Briefftaubenaufflüsse

## In Frankreich

### Beantragung von Einfuhr- und Auflassgenehmigungen

Die betroffenen Organisationen beantragen o. a. Genehmigungen bei der Verbandsgeschäftsstelle.

### Die Beantragung aller Genehmigungen muss bis zum 1. April des Jahres auf dem dafür vorgesehenen Transportplan erfolgen.

Der Transportplan ist zusammen mit dem Reiseplan an die Verbandsgeschäftsstelle zu senden. Von dort wird alles Weitere veranlasst.

### Erteilen der Genehmigungen

Der französische Briefftaubenverband ist vom zuständigen Innenministerium ermächtigt, unsere Anträge zu bearbeiten und die Auflassgenehmigungen zu erteilen. Diese Genehmigungen werden – in dreifacher Ausfertigung – den Antragstellern von unserer Geschäftsstelle zugeschickt.

### Abrechnung der Frankreichflüge

Der französische Verband erhebt für das Reisejahr 2016 eine Gebühr in Höhe von 0,23 € je besetzter Kabine (Korb). Für nicht rechtzeitig abgemeldete Aufflüsse wird vom französischen Verband eine Gebühr von 25 € berechnet.

### Auflassorte: Auflassgenehmigungen werden nur für die nachstehend aufgeführten Orte erteilt:

Departement	Auflassort	80	Corbie	53	Mayenne	89	Sens
47	Agen	50	Coutances	77	Meaux	51	Sezanne
17	Aigrefeuille d'Aunis	33	Coutras	79	Melle	77	Signy-Signets
80	Albert	60	Creil	35	Messac	16	Sigogne
81	Albi	40	Dax	89	Migennes	46	Souillac
61	Alencon	12	Decazeville	01	Miribel	77	Sourdun
49	Ancenis	02	Dizy le Gros	40	Mont de Marsan	40	Soustons
77	Andrezel	95	Ecouen/Le Plessig G	82	Montauban	49	Souzay Champigny
91	Angerville	66	Elne (Perpignan)	25	Montbeliard	17	St. Clément des Baleines
10	Arcis sur Aube	51	Epernay	26	Montelimar	52	St. Dizier
36	Argenton sur Creuse	55	Etain	17	Montlieu la Garde	31	St. Gaudens
13	Arlès	91	Etampes	03	Montlucon	17	St. Genis de Saintong
62	Arras	14	Falaise	41	Montoire Sur Le Loir	30	St. Gervasy
60	Arsy	45	Fay aux Loges	34	Montpellier	30	St. Gilles
23	Anbusson	51	Fismes	37	Monts	85	St. Gilles Croix de V
59	Auby Lez Douai	85	Fontenay le Comte	40	Morcenx	30	St. Hilaire De Brethm
32	Auch	28	Fontenay sur Eure	60	Morlincourt/Noyon	40	St. Jean de Marsacq
15	Aurillac	35	Fougeres	60	Nanteuil Le Haudoin	87	St. Junien
89	Auxerre	02	Fresnoy le Grand	11	Narbonne	60	St. Just en Chaussee
55	Bar le Duc	28	Gasvilles-Oisemes	58	Nevers	35	St. Malo (St Pere Mar)
64	Bayonne	63	Gerzat	87	Nexon	16	St. Pierre D'oléron
90	Belfort	45	Gien	59	Niernies/Cambrai	46	St. Pierre Lafeville
80	Bellancourt	70	Gray	30	Nimes	38	St. Rambert D'Albon
69	Belleville	23	Guéret	79	Niort	35	St. Remy du Plain
29	Bergerac	67	Haguenuau	54	Nomeny	77	St. Soupplets
25	Besancon	59	Hazebrouck	44	Nort Sur Erdre	40	St. Vincent de Tyross
34	Beziers	68	Issenheim	84	Orange	87	St. Yrieix La Perche
41	Blois	63	Issoire	64	Pau	37	Ste Maure de Tourai
33	Bordeaux	36	Issoudun	80	Peronne	65	Tarbes/Laloubere
18	Bourges	16	Jarnac	45	Pithiviers	69	Tassin la Demi Lune
80	Boves (Amiens)	40	Josse	54	Pont a Mousson	57	Thionville
11	Bram (Carcassonne)	77	Jouy le Chatel	27	Pont Audemer	54	Toul
29	Brest	14	La Cambe	60	Pont Ste Maxence	31	Toulouse
60	Breteuil	45	La Ferte St. Aubin	95	Pontoise/Cormeilles	37	Tours
45	Briare le Canal	85	La Roche sur Yon	39	Port Lesney	28	Toury
10	Brienne la Vieille	17	La Rochelle	86	Pressac	76	Translay
27	Brionne	83	La Seyne S/Mer	47	Pujols	19	Treignac (Tulle)
19	Brive	23	La Souterraine	35	Redon	02	Trelou sur Marne
62	Burbure (Lillers)	61	Laigle	51	Reims	10	Troyes
14	Caen	22	Lamballe	08	Rethel	50	Vains
27	Canappeville	37	Langeais	08	Revin	26	Valence
50	Carentan	33	Langon	66	Rivesaltes (Perpignan)	56	Vannes
84	Carpentras	52	Langres	76	Rouen-Bihorel	02	Vervins
81	Castres	53	Laval	16	Rouillet St Estephe	70	Vesoul
46	Caussade-Cahors	72	Le Mans	17	Royan	03	Vichy
71	Chalon sur Saone	95	Le Mesnil Aubry	80	Roye	18	Vierzon
51	Chalons en Champagne	85	Les Sables D'Olonne	16	Ruffec	45	Villemandeur
08	Charleville Mezieres	33	Libourne	72	Sablé-sur-Sarthe	80	Villers Bretonneux
44	Chateaubriant	87	Limoges	17	Saintes	14	Vire
28	Chateaudun	45	Lorris	02	Samoussy	86	Vivonnes (Poitiers)
36	Chateauroux	65	Lourdes	62	Sangatte	08	Vouziers
52	Chaumont	85	Lucon	71	Sanvignes les Mines	67	Wissembourg
50	Cherbourg	54	Luneville	45	Saran (Orleans)	03	Yzeure
77	Chevrainvillers	70	Lure	57	Sarrebouurg	59	Zuydcoote
49	Cholet	71	Macon	49	Saumur (St. Philbert)		
02	Clacy et Thierret	02	Margival	09	Saverdun		
60	Clermont	47	Marmande	67	Saverne		
03	Commentry	24	Marsac (Perigieux)	42	Savigneux		
		13	Martigues	08	Sedan		

Die mit einem \* gekennzeichneten Orte sind lediglich für Aufflüsse an Sonntagen zugelassen.

Nicht rechtzeitig abgemeldete Auflässe sind solche Auflässe, die nicht jeweils bis spätestens Freitag, 16.00 Uhr, über das Internet-Modul „Frankreichflugabsage“ abgesagt worden sind.

Dieses Modul befindet sich auf unserer Homepage im „Internen Bereich“ unter dem Menüpunkt „Frankreichauflassabsage“.

Eine Änderung des Auflassortes oder des Auflassdatums ist hierüber nicht möglich.

Diese Änderung hat weiterhin bis mittwochs, 12.00 Uhr, über die Verbandsgeschäftsstelle zu erfolgen.

Jeder Antragsteller erhält nach dem Reisejahr für alle ihm erteilten Auflassgenehmigungen eine Sammelrechnung.

Um die Abrechnung der Flüge durch den französischen Verband prüfen zu können, bitten wir Sie

- dafür Sorge zu tragen, dass die Ihnen erteilte Auflassgenehmigung vollständig und korrekt ausgefüllt und unterschrieben wird. Die Genehmigungs-Formulare sind sowohl vom Fahrer als auch vom französischen Kontaktmann („Agent“) zu unterschreiben. Insbesondere ist auf den Genehmigungs-Formularen die Angabe „Anzahl der Körbe“ exakt vorzunehmen.
- uns **spätestens bis zum 30. 09. 2017** Durchschriften der ausgefüllten und unterschriebenen Auflassgenehmigungen zuzusenden.

## Am Auflassort

Die früher zuständigen Polizeipräfekten sind ersetzt worden durch Beauftragte des französischen Verbandes (Kontaktleute).

Namen und Telefonnummer der Kontaktleute sind aus den Genehmigungspapieren ersichtlich. Das Begleitpersonal muss sich am Auflassort mit dem Kontaktmann in Verbindung setzen. Dieser Kontaktmann ist angewiesen, den Auflass zu beaufsichtigen und auf den verbliebenen zwei Ausführungen der Auflassgenehmigung den ordnungsgemäß durchgeführten Auflass zu bescheinigen. Er ist darüber hinaus angewiesen, alle Transporte dahingehend zu kontrollieren, dass

- a) der Inhalt mit den Angaben der Genehmigung übereinstimmt,
- b) alle Körbe (Kabinen) ordnungsgemäß verplombt sind und
- c) die Briefftauben vorschriftsmäßige Fußringe tragen.

## Notwendige Mitteilung an den französischen Kontaktmann

sind telefonisch unter (02 01) 8 72 24-21 oder -25 oder per Fax (02 01) 8 72 24 99 mitzuteilen.

Bei kurzfristigen Änderungen, wenn die Tauben erst gar nicht zum französischen Auflassort befördert werden, ist von der Organisation (RV, RegV) der französische Kontaktmann anzurufen.

Stehen die Tauben jedoch am französischen Auflassort, und das Wetter macht den Auflass unmöglich, so muss diese Entscheidung dem Kontaktmann mitgeteilt werden, damit dieser die erforderliche Bescheinigung ausstellt.

Sollen die Tauben an einem anderen Auflassort in Frankreich aufgegeben werden, so ist mit dem **Kontaktmann an dem neuen Auflassort** Verbindung aufzunehmen.

## Impfung

Die Briefftaubentransporteur müssen eine Gesamtbescheinigung mitführen, mit der belegt werden kann, dass die transportierten Tauben tatsächlich gegen die Newcastle-Krankheit geimpft worden sind.

Im Falle einer Kontrolle ist die Vorlage dieser Bescheinigung wesentlicher Nachweis für die Einhaltung der geltenden Verordnung (Artikel 24-2 des Ministerialerlasses vom 8. Juni 1994, in welchem die Maßnahmen im Kampf gegen die Krankheit festgelegt wurden). Wir vertrauen auf Sie und verlassen uns darauf, dass die Fahrer der Briefftaubentransporter an den Auflassorten eine vorschriftsmäßige Auflassgenehmigung sowie die oben angegebene Bescheinigung besitzen.

## Versicherung

Wir möchten Sie daran erinnern, dass Sie sich im Besitz einer Versicherungspolice befinden müssen, welche Schäden abdeckt, die am Auflassort entstehen.

## Sonntagsfahrverbote

Gilt nur für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 Tonnen und nur an allen Sonntagen im Juli.

Taubentransporte, welche die Auflassgenehmigung vom französischen Verband bei sich führen, sind von dem Sonntagsfahrverbot nicht be-



## Einzureichen beim Verband Deutscher Briefftaubenzüchter e.V.

### FÉDÉRATION COLOMBOPHILE FRANÇAISE

54, Boulevard Carnot, 59800 Lille – Tél. 0033.3.20.06.82.87 – Fax 0033.3.20.15.01.57

## Auflassgenehmigung für private Trainingsflüge in Frankreich

### Permis de Lachers d'entraînements de pigeons voyageurs

Ausgestellt für Herrn: \_\_\_\_\_  
Sollicité par Monsieur: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

#### Die Genehmigung gilt für das Jahr 2017.

L'autorisation est accordée pour l'année civile 2017.

#### Der Auflassplatz darf nicht mehr als 20 km von der deutsch-französischen Grenze entfernt liegen.

Lieu de lacher: Le lacher ne peut avoir lieu à une distance supérieure de 20 km à vol d'oiseau de la frontière FRANCO-BELGE, FRANCO-LUXEMBOURGEOISE ou FRANCO-ALLEMANDE.

#### Transport der Tauben auf Straßen.

Transport effectué par route.

#### Die Anzahl der Tauben ist auf 50 Tiere beschränkt.

Le convoi ne peut excéder 50 pigeons.

#### Der Inhaber dieser Genehmigung verpflichtet sich:

- die oben genannten Vorschriften einzuhalten
- vorliegende Trainingsgenehmigung bei allen Kontrollen vorzuzeigen (Polizei, Zoll, Veterinär und Auflassbeauftragte).

Le bénéficiaire du présent permis s'engage:

- à respecter les prescriptions ci-dessus
- à produire le présent permis d'entraînement à réquisitions des services de Police ou de douane, des services vétérinaires et des agents de lachers assermentés de la Fédération Colombophile Française.

#### Genehmigung erteilt am:

Permis accordé le: \_\_\_\_\_

troffen. Das gleiche gilt für Leer-Rückfahrten der Taubentransporter.

## Mitteilung zum Transport und zum Auflass von Brieftauben in Frankreich am 14. Juli 2017

Der französische Verband hat mitgeteilt, dass der Transport von Brieftauben auch am 14. Juli in Frankreich gestattet ist.

**Es ist lediglich verboten, Brieftauben am 14. Juli in Frankreich aufzulassen.** Auflässe können demnach ausschließlich am 15. oder 16. Juli erfolgen.

### Ungenehmigte Auflässe

Wir möchten Sie daran erinnern, dass ohne offizielle Auflassungsgenehmigung des französischen Brieftaubenverbandes sowie ohne eine Bescheinigung, mit der nachgewiesen wird, dass die transportierten Brieftauben auch geimpft worden sind, die unter Umgehung gesetzlicher Bestimmungen eingereisten Lastkraftwagen Gefahr laufen, unter Quarantäne gestellt oder aber nach einem Bluttest an den Tauben durch die entsprechende Abteilung des Departementveterinäramtes des betreffenden Departements unter Aufsicht der Zollbehörde wieder zur Grenze zurückgebracht zu werden. Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Taubentransporter ohne erforderliche Auflassungsgenehmigung Gefahr laufen, in Frankreich festgehalten zu werden.



## In Belgien

Brieftaubenauflüsse in Belgien sind genehmigungspflichtig. Im Einzelnen sind folgende Auflassorte und -plätze autorisiert:

### Auflassort

Aarschot	Lommel
Arendonk	Maaseik
Arlon	Marche
Asse-Zellik	Marchin
Bierges	Mettet
Bouillon	Moeskroen/Menen
Brecht	Momignies
Chimay-Baileu	Oudenaarde
Diest	Quievrain
Gedinne	St. Job in't Goor
Geel	St. Niklaas
Hainaut	Sugny
Herstal	Tessengerlo
Heusen-Zolder	Tienen
Huy-Verlaine	Tongeren
Knokke	Verviers-Lambermont
Les Isnes	Virton

Der belgische Verband bittet darum, ihm genehmigte Auflässe, die jedoch nicht zur Durchführung gelangen sollen, – über unsere Verbandsgeschäftsstelle – möglichst rechtzeitig mitzuteilen.

Wir bitten unsere Organisationen deshalb so früh wie möglich um Mitteilung, wenn feststeht, dass eine erteilte Auflassungsgenehmigung für Belgien nicht in Anspruch genommen werden soll.

Die Mitteilung kann telefonisch unter (02 01) 8 72 24 25, -21 oder per Fax (02 01) 8 72 24 99 erfolgen.

Die Genehmigung wird nur auf Antrag erteilt. Dabei kann der Antrag nur vom jeweiligen Flugveranstalter gestellt werden. Der Antrag ist über die Geschäftsstelle des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. beim KBDB einzureichen. Die Genehmigung erfolgt durch den KBDB. Sobald die Genehmigung erteilt worden ist, erhalten die Antragsteller den Bescheid über unsere Geschäftsstelle zurück. Die Genehmigung wird bis auf Weiteres kostenlos erteilt. Ob die Genehmigung weiterhin kostenlos bleibt, lag bei Drucklegung noch nicht vor. Der KBDB hat uns für die Antragstellung ein Formblatt zur Verfügung gestellt. Dieses ist im Internet unter [www.brieftaube.de](http://www.brieftaube.de) zu erhalten. Wir bitten, den Antrag mit den erforderlichen

Angaben zu versehen und dann sofort an die Verbandsgeschäftsstelle zurückzusenden.

Wir möchten eindringlich darum bitten, die Tauben nur an den beschriebenen Plätzen aufzulassen. Der belgische Verband hat von uns die Zusage erhalten, dass sich unsere Organisationen hieran halten werden. Bitte bedenken Sie, dass nur im Falle der Einhaltung dieser Zusage Auflässe in Belgien auch in Zukunft gesichert sind. Denn der belgische Verband steht seinerseits unter dem Druck seiner Gemeinden, die sichergestellt wissen wollen, dass auf ihrem Gebiet nur an einer vorher festgelegten Stelle Brieftauben aufgelassen werden.

Der belgische Verband wird keine Auflässe genehmigen, die außerhalb des Wochenendes (Samstag oder Sonntag) stattfinden sollen. Organisationen, die also zum Beispiel für montags oder freitags Auflässe in Belgien geplant haben, müssen ihren Reiseplan ändern und neue Genehmigungsanträge stellen.

**Tauben, die zu Trainingszwecken in Belgien aufgelassen werden sollen, können nur dienstags und mittwochs (und dies auch nur bis jeweils spätestens 14 Uhr) gestartet werden.**

Der belgische Verband hat abschließend nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das dortige zuständige Ministerium die Einhaltung der Impfpflicht für Tauben gegen Paramyxovirus verlangt und entsprechende Kontrollen während der Fahrt und an den Auflassplätzen deshalb nicht ausgeschlossen werden können.



## In Österreich

1. Brieftaubentransporte nach Österreich können nur mittels Spezialfahrzeugen (Kabinenexpresse) vorgenommen werden.
2. Da die Grenzzollämter nicht mit beamteten Tierärzten besetzt sind, entfällt die grenztierärztliche Abfertigung. Ebenso entfallen Zollformalitäten.

Jedem Transport sollte allerdings ein Amtstierarztzeugnis (Ursprungszeugnis) des für den Transport zuständigen Amtstierarztes mitgegeben werden. Aus dem Amtstierarztzeugnis muss unter anderem hervorgehen, dass die transportierten Tauben über ausreichenden Impfschutz gegen den Paramyxovirus verfügen. Diese Impfung muss mindestens vier Wochen vor dem Grenzübertritt erfolgt sein, darf aber nicht länger als zwölf Monate zurückliegen. Die Amtstierarztzeugnisse sind dem für den Auflassort zuständigen Amtstierarzt auf Verlangen vorzulegen.

3. Weiterhin **unverändert** gilt das **Wochenend-Fahrverbot** in Österreich für die Zeit von samstags 15 Uhr bis sonntags 22 Uhr, und zwar für alle Lastkraftwagen, Sattelkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einem **höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen**.

Wegen der Bewilligung von Ausnahmen vom Wochenend-Fahrverbot nach § 42 StVO 1960 von Österreich sowie auch von der dortigen Ferienreiseverordnung besteht ab 30.6.2003 die Möglichkeit, den **Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot, von der Ferienreiseverordnung, vom LKW-Nachtfahrverbot** (zuständig: Amt der OÖ. Landesregierung, Abt. Verkehr, Fabrikstr. 32, A- 4021 Linz/Österreich) elektronisch über Internet zu stellen. Der Bescheid wird Ihnen dann ebenfalls elektronisch über Internet zugestellt.

Auf der Homepage des Landes OÖ. ([www.ooe.gv.at](http://www.ooe.gv.at)) finden Sie unter **E-Government Land OÖ:: Virtuelles Amt: Dienste:: Wochenendfahrverbot: und „Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot, von der Ferienreiseverordnung, vom LKW-Nachtfahrverbot“** Formulare für die Antragstellung.

Wir ersuchen Sie, die elektronische Antragstellung über Internet zu nutzen.

4. **Maut-Systeme**

In Österreich gibt es verschiedene Maut-Systeme.

Zur Verarbeitung dieses Hinweises empfehlen wir, die Internet-



Seiten des Unternehmens zu besuchen, das in Österreich das Recht erhalten hat, Maut zu erheben. Es ist dies die ASFINAG (Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG) und deren Internet-Adresse lautet: [www.asfinag.at](http://www.asfinag.at). Unter der Telefonnummer (0 800) 400 12 400 ist das Service-Team von Montag bis Donnerstag von 7 Uhr bis 19 Uhr und am Freitag von 7 Uhr bis 17 Uhr zu erreichen. Mautanfragen sowie Meldungen in Zusammenhang mit der Verkehrssicherheit werden rund um die Uhr und auch an Wochenenden bearbeitet.

Die E-Mail-Adresse lautet: [info@asfinag.at](mailto:info@asfinag.at)

Die Fax-Nummer: (0 800) 400 12 444

## 5. Umweltzonen

Wir weisen darauf hin, dass in Österreich Umweltzonen eingerichtet sind.

Weitere Hinweise finden Sie unter:

<http://lkwfahrverbot.wkoratgeber.at/>

<http://www.oeamtc.at/portal/umweltzonen+2500++1137944+10469>



## In Ungarn

Dem Taubentransport ist ein amtstierärztliches Gesundheitszeugnis des für den Absendeort zuständigen Amtstierarztes mitzugeben.



## In der Schweiz

**Für Auflässe in der Schweiz ist Folgendes erforderlich:**

1. Eine Tierhaltererklärung des teilnehmenden Züchters.

Diese Erklärung ist im Internet unter [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch) hinterlegt. Die Tierhaltererklärung hat die Dokumentennummer 07/20.

2. Ein Antrag auf Bewilligung für die temporäre Ein- und Ausfuhr von Brieftauben, zu stellen an das zuständige Zollamt für den Güterverkehr.

Für jeden Grenzübertritt sind folgende Dokumente mitzuführen und auf Verlangen den Mitarbeitern der Eidgenössischen Zollverwaltung vorzuweisen:

- Die Bewilligung für die temporäre Ein- und Ausfuhr von Brieftauben;
- Die Impfausweise der teilnehmenden Züchter, auf deren Ihre Tauben aufgeführt sind;
- Bei Transporten zu Wettflügen zusätzlich die Teilnehmerliste.

### Sonntagsfahrverbot

Alle Auflässe sollten auf samstags vorgezogen werden, weil in der Schweiz ein generelles Sonntagsfahrverbot für Lkw besteht. Ausnahme genehmigungen hiervon können nicht erwirkt werden.

### Nachtfahrverbot

**In der Schweiz gilt generell ein Nachtfahrverbot für Lkws mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 t zwischen 22 Uhr und 5 Uhr und für die gleiche Kategorie ein Fahrverbot an Sonn- und allg. Feiertagen.**

Dieses Verbot wird sehr restriktiv gehandhabt. Ausnahmegewilligungen gibt es fast nur für unaufschiebbare Fahrten mit frischen Lebensmitteln.



## In Luxemburg

Außer einer tierärztlichen Impfbescheinigung über Paramyxovirose sind keine anderen Formulare für die Ein- beziehungsweise Durchreise von Kabinenexpressen zum Zwecke des Auflassens von Tauben in Luxemburg erforderlich.



## In Polen

In Polen gibt es kein Sonntagsfahrverbot. Allerdings besteht Vignettenpflicht.

Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 12 Tonnen dürfen am Vortag eines Feiertages sowie am Feiertag selbst die Straßen in Polen nicht benutzen. Die während der diesjährigen Flugsaison maßgebenden Feiertage in Polen sind:

1. und 3. Mai

1. Pfingsttag, 4. Juni

Fronleichnam, 15. Juni sowie 15. August.

Fahrer von Taubentransportern benötigen zur Einfahrt in die polnische Republik einen Personalausweis.

## Und das gilt für alle Auslandsflüge:

Allen Transporten müssen die aktuellen tierärztlichen Impfbescheinigungen (Paramyxovirose) mitgegeben werden!

Die veröffentlichten Hinweise für Auslandsfahrten beruhen auf den Informationen, die wir von unseren Nachbarverbänden erhalten. **Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann nicht übernommen werden.** Unsere Hinweise auf besondere Rechtsvorschriften im Ausland, insbesondere straßenverkehrsrechtliche Bestimmungen, betreffen immer nur wenige ausgewählte Fragen. Gesetzliche Vorschriften können sich zudem jederzeit ändern, ohne dass unser Verband hiervon unterrichtet wird. **Jeder Flugveranstalter ist deshalb gehalten, sich vor dem Antritt einer Auslandsfahrt eingehend über die besonderen (straßenverkehrs-)rechtlichen Vorschriften im Ausland zu informieren.** Diese Verantwortung kann ihm vom Verband nicht abgenommen werden.

## Letzte Berichtigung und Ergänzungen zur Ausgabe 52/16 „Die Brieftaube“

# Die Meister des Jahres 2016

## RegV 100 – Schleswig-Holstein

21 Reisevereinigungen – 975 Mitglieder

### Reisevereinigungen

	Reisende Schläge	Flüge Anzahl	Gesetzte Alttauben	Reiserouten Pr./km/Pkt.
<b>Uelzen v. 77 e.V.</b>	<b>32</b>	<b>13 Flüge</b>	<b>4.851</b>	<b>0</b>
RV-Meister des Verbandes	1. Christian Niemann 2. Rolf-Dieter Böttger			30/2.355,79 29/2.333,37

## RegV 200 – Mecklenburg

10 Reisevereinigungen – 531 Mitglieder

Regionalverbandsmeisterschaft des Verbandes	Preise	Punkte
1. Rainer, Raiko u. Lilly Marien, Auf zur Elde Parchim	28	2.602,48
2. Egon u. Angela Maas, Güstrow	28	2.591,35
3. Josef Pittner, Rostock	28	2.506,81

## RegV 252 – Hannover-Hildesheim

16 Reisevereinigungen – 603 Mitglieder

### Reisevereinigungen

	Reisende Schläge	Flüge Anzahl	Gesetzte Alttauben	Reiserouten Pr./km/Pkt.
<b>Celle e.V.</b>	<b>27</b>	<b>12</b>	<b>8.513</b>	<b>0</b>
RV-Meister Intern	1. Erhard Bredfeld			54/3.227,50
<b>Sieben Berge</b>				
RV-Meister des Verbandes	2. Hans Jürgen Hoffmann			30/2.257,27
RV-Meister Intern	2. Richard Burkhard			48/19.134

## RegV 256 – Osnabrück und Umgebung

9 Reisevereinigungen – 519 Mitglieder

Regionalverbandsmeisterschaft des Verbandes	Preise	Punkte
1. Klaus Steinbrink, Osnabrück von 1911	28	2.403,89
2. Thorsten u. Hermann Kühlenbeck, Georgsmarienhütte	28	2.193,68
3. Hans-Dieter Schwengel, Osnabrück-Nord	28	2.050,41

## RegV 258 – Egge-Weser

13 Reisevereinigungen – 740 Mitglieder

### Reisevereinigungen

	Reisende Schläge	Flüge Anzahl	Gesetzte Alttauben	Reiserouten Pr./km/Pkt.
<b>Hameln</b>	<b>32</b>	<b>12</b>	<b>9.501</b>	<b>SW</b>
RV-Meister des Verbandes	1. Dieter Matthias			30/2.537,45
	2. Friedhelm Schomburg			30/2.442,01
RV-Meister Intern	1. Dieter Matthias			52/18.204
	2. Hans-Jürgen Draht			51/18.196
Meisterschaft die Brieftaube	1. Dieter Matthias			40/2.864,60

## RegV 400 – Westliches Ruhrgebiet

10 Reisevereinigungen – 843 Mitglieder

### Reisevereinigungen

	Reisende Schläge	Flüge Anzahl	Gesetzte Alttauben	Reiserouten Pr./km/Pkt.
<b>Essen e.V.</b>	<b>61</b>	<b>13</b>	<b>14.653</b>	<b>SO</b>
RV-Meister Intern	3. Dieter Hickmann			55/18.197

## RegV 401 – Vest-Emscher-Lippe

7 Reisevereinigungen – 460 Mitglieder

### Reisevereinigungen

	Reisende Schläge	Flüge Anzahl	Gesetzte Alttauben	Reiserouten Pr./km/Pkt.
<b>Recklinghausen-Süd</b>	<b>32</b>	<b>13</b>	<b>11.774</b>	<b>SO</b>
Meister die Brieftaube	2. Herbert Lettmann			40/3.149,98

## RegV 406 – Süd-West-Eifel

11 Reisevereinigungen – 525 Mitglieder

### Reisevereinigungen

	Reisende Schläge	Flüge Anzahl	Gesetzte Alttauben	Reiserouten Pr./km/Pkt.
<b>Rhein-Ahr</b>	<b>19</b>	<b>12</b>	<b>5.093</b>	<b>SW</b>
RV-Meister des Verbandes	1. SG Schoenberg-Esch			26/1.853,33

## RegV 407 – Mittelrhein-Südost

14 Reisevereinigungen – 827 Mitglieder

### Reisevereinigungen

	Reisende Schläge	Flüge Anzahl	Gesetzte Alttauben	Reiserouten Pr./km/Pkt.
<b>Köln 1923</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>2.785</b>	<b>SO</b>
RV-Meister Intern	1. Udo Ketzenberg			53/18.305
<b>Hoher Westerwald</b>	<b>27</b>	<b>12</b>	<b>7.022</b>	<b>SO</b>
RV-Meister Intern	1. Raymund Hermes			56/10.933

## RegV 409 – Münsterland

8 Reisevereinigungen – 506 Mitglieder

### Reisevereinigungen

	Reisende Schläge	Flüge Anzahl	Gesetzte Alttauben	Reiserouten Pr./km/Pkt.
<b>Borghorst</b>	<b>56</b>	<b>13</b>	<b>13.496</b>	<b>SO</b>
Meister die Brieftaube	1. Erich u. Carsten Börger			40/3.393,51

## RegV 410 – Ems-Vechte-Dinkel

14 Reisevereinigungen – 728 Mitglieder

### Reisevereinigungen

	Reisende Schläge	Flüge Anzahl	Gesetzte Alttauben	Reiserouten Pr./km/Pkt.
<b>Gildehaus- Bad Bentheim</b>				
RV-Meister des Verbandes	1. Jürgen Gräser			30/2.024,85

## RegV 411 – Grenzland-West

13 Reisevereinigungen – 601 Mitglieder

### Reisevereinigungen

	Reisende Schläge	Flüge Anzahl	Gesetzte Alttauben	Reiserouten Pr./km/Pkt.
<b>Heinsberg</b>	<b>19</b>	<b>13</b>	<b>5.215</b>	<b>SW</b>
RV-Meister Intern	1. Hans-Josef Linzen			61/22.352

## RegV 412 – Lippe-Ruhr

6 Reisevereinigungen – 596 Mitglieder

### Reisevereinigungen

	Reisende Schläge	Flüge Anzahl	Gesetzte Alttauben	Reiserouten Pr./km/Pkt.
<b>Hamm an der Lippe</b>	<b>58</b>	<b>12</b>	<b>16.561</b>	<b>SO</b>
RV-Meister des Verbandes	1. Helmut Hainsch 2. Karin Köhler u. Klaus Grzesch			27/2.277,14 27/2.067,79
RV-Meister Intern	1. Bernd Fischer 2. Helmut Hainsch			53 52
Meisterschaft die Brieftaube	Bernd Fischer			40/2.807,55
<b>Lippetaler RV Hamm</b>	<b>36</b>	<b>12</b>	<b>8.895</b>	<b>SO</b>
RV-Meister des Verbandes	1. Herbert Hauth 2. Heinz Elbers			27/2.218,25 27/2.191,53
RV-Meister Intern	1. Bodo Möller 2. Heinz Elbers			51/17.201 50/17.084
Meisterschaft die Brieftaube	Heinz Elbers			40/3.058,48
<b>Germania Werne</b>	<b>53</b>	<b>12</b>	<b>1.647</b>	<b>SO</b>
RV-Meister des Verbandes	1. Detlef Schulte 2. Karin u. Lothar Tätweiler			27/2.319,94 27/2.312,53

# NACHTRAG MEISTER 2016

RV-Meister Intern	1. Karl u. Frank Hälker	51/16.669
	2. Helmut Pelster	49/15.906
Meisterschaft die Brieftaube	Klaus Reher	40/3.243,76

## RegV 413 – Rhein-Ruhr-Grenzland

13 Reisevereinigungen – 660 Mitglieder

### Reisevereinigungen

	Reisende Schläge	Flüge Anzahl	Gesetzte Alttauben	Reiserouten Pr./km/Pkt.
<b>Duisburg Rhein-Ruhr</b>	<b>10</b>	<b>14</b>	<b>2.193</b>	<b>SO</b>
Meister die Brieftaube	1. Uschi Zwang			40/2.658,26

## RegV 451 – Rhein-Main-Neckar

13 Reisevereinigungen – 695 Mitglieder

### Reisevereinigungen

	Reisende Schläge	Flüge Anzahl	Gesetzte Alttauben	Reiserouten Pr./km/Pkt.
<b>Odenwald-Gersprenztal</b>	<b>47</b>	<b>13</b>	<b>15.722</b>	<b>SW</b>
RV-Meister Intern	1. SG Beck u. Schmitt			51/18.305
	2. Jürgen Weidemann			49/18.221

## RegV 455 – Lahn-Eder

9 Reisevereinigungen – 467 Mitglieder

### Reisevereinigungen

	Reisende Schläge	Flüge Anzahl	Gesetzte Alttauben	Reiserouten Pr./km/Pkt.
<b>Lahntal</b>	<b>23</b>	<b>13</b>	<b>7.702</b>	<b>SO</b>
RV-Meister des Verbandes	1. Theo u. Markus Lecke			30/2.413,88
RV-Meister Intern	1. Theo u. Markus Lecke			58/4.249
Meister die Brieftaube	1. Theo u. Markus Lecke			40/ 3.566,20

## RegV 456 – Main-Kinzig-Wetterau

7 Reisevereinigungen – 464 Mitglieder

### Deutsche Verbandsmeisterschaft auf Regionalverbandsebene

1. SG Schmidt u. Wirthmann, Schlüchtern-Sinntal	12	1.095,54
---	----	----------

### Jungtauben-Meisterschaft auf Regionalverbandsebene

1. SG Schmidt u. Wirthmann, Schlüchtern-Sinntal	9	747,59
---	---	--------

## RegV 457 – Main-Spessart-Odenwald

4 Reisevereinigungen – 270 Mitglieder

### Reisevereinigungen

	Reisende Schläge	Flüge Anzahl	Gesetzte Alttauben	Reiserouten Pr./km/Pkt.
<b>Obernburg</b>	<b>28</b>	<b>13</b>	<b>7.091</b>	<b>SO</b>
Meister die Brieftaube	1. SG Seitz			40/2.666,40

## RegV 501 – Landesverband Thüringen

12 Reisevereinigungen – 718 Mitglieder

### Reisevereinigungen

	Reisende Schläge	Flüge Anzahl	Gesetzte Alttauben	Reiserouten Pr./km/Pkt.
<b>Erfurt Stadt e.V.</b>	<b>12</b>	<b>11</b>	<b>2.178</b>	<b>SW</b>
RV-Meister des Verbandes	1. Dietmar Jucht			14/483,73
RV-Meister Intern	1. Michael Weiß			50/19.860
Meister die Brieftaube	1. Kristian Kiel			23/1.165,66

## RegV 503 – Halle

3 Reisevereinigungen – 329 Mitglieder

### Reisevereinigungen

	Reisende Schläge	Flüge Anzahl	Gesetzte Alttauben	Reiserouten Pr./km/Pkt.
<b>Halle</b>	<b>46</b>	<b>12</b>	<b>12.340</b>	<b>O</b>
RV-Meister Intern	1. Enrico u. Jutta Voigt			48/17.476
	2. Dieter Krans			46/16.648

## RegV 551 Saar-Mosel

5 Reisevereinigungen – 272 Mitglieder

### Reisevereinigungen

	Reisende Schläge	Flüge Anzahl	Gesetzte Alttauben	Reiserouten Pr./km/Pkt.
<b>Südeifel Trier e.V.</b>	<b>31</b>	<b>11</b>	<b>5.883</b>	<b>SW</b>
RV-Meister des Verbandes	2. Ralf u. Moritz Funk			29/1.886,00
RV-Meister Intern	2. Dieter Neumann			45/15.764

## RegV 600 – Erzgebirge-Vogtland

9 Reisevereinigungen – 340 Mitglieder

### Reisevereinigungen

	Reisende Schläge	Flüge Anzahl	Gesetzte Alttauben	Reiserouten Pr./km/Pkt.
<b>Nossen</b>	<b>9</b>	<b>12</b>	<b>3.833</b>	<b>NW</b>
RV-Meister Intern	1. Hans Rausch			60/5.511,50

## RegV 701 – Allgäu-Schwaben

8 Reisevereinigungen 471 – Mitglieder

### Reisevereinigungen

	Reisende Schläge	Flüge Anzahl	Gesetzte Alttauben	Reiserouten Pr./km/Pkt.
<b>Bodensee-Süd</b>	<b>21</b>	<b>12</b>	<b>4.162</b>	<b>NO</b>
RV-Meister des Verbandes	1. Rudolf Kraus			24/2.198,31
RV-Meister Intern	1. Rudolf Kraus			45/17.331
Meister die Brieftaube	1. Rudolf Kraus			33/2.793,05

## RegV 702 – Baden-Mitte

11 Reisevereinigungen – 611 Mitglieder

### Reisevereinigungen

	Reisende Schläge	Flüge Anzahl	Gesetzte Alttauben	Reiserouten Pr./km/Pkt.
<b>Heilbronn</b>	<b>20</b>	<b>12</b>	<b>5.749</b>	<b>SW</b>
RV-Meister des Verbandes	1. Arnold Sczygiol			30/2.620,91
RV-Meister Intern	1. Arnold Sczygiol			53/20.353
Meister die Brieftaube	1. Helmut u. Alexander Neutz			40/3.381,56

## RegV 750 – Mainfranken-Rhön

12 Reisevereinigungen – 628 Mitglieder

### As-Männchen

Günter Knaup, Schweinfurt u. Umg., 03561-14-859	4	322,67
---	---	--------

## RegV 751 – Oberbayern

7 Reisevereinigungen – 348 Mitglieder

### Reisevereinigungen

	Reisende Schläge	Flüge Anzahl	Gesetzte Alttauben	Reiserouten Pr./km/Pkt.
<b>München-Dachau</b>	<b>18</b>	<b>12</b>	<b>4.190</b>	<b>NW</b>
RV-Meister des Verbandes	1. Karl Steffan			30/ 2.231,90
RV-Meister Intern	1. Karl Steffan			52/ 17.240
Meister die Brieftaube	1. Karl Steffan			40/ 3.246,83

## Private Kleinanzeigen

### Taubenverkäufe

**Gebe V + W aus NL**, DV, Belg., in versch. Farben ab, Preis 10 €/St., mit Abst. ab 25 € plus Porto, Nellen, Krefeld, Tel. 0152/03168444.

**Top Jungtauben 2017** aus Originalen Kurt Weitkamp, Schimmel, B. Ruwen, faire Preise, Tel. 06664/6617, abends.

**Vervoort-Bohlmann** – In meiner Voliere sind 12 reine Vervoort + 14 orig. Bohlmann Tauben, gebe alle Jungen der 2. + 3. Brut zu 50 €/St. ab, Tel. 05207/2097.

**Klasse Jungtauben** ab März, gute Abstammung, Versand möglich, 20 €/St., Tel. 02163/2398 oder 0171/6262813.

**1. + 2. Brut 2017** nur v. Zuchtschlag aus Orig. A. Derwa, H. Borker, D. Wöhr, Püttmann, H. Müller, Pirm. Bellens-Kornelius, ab 30 €/St. + Vers., Tel. 0152/29839010.

**Eck-Stolz, ehem. Topschl.** RV Ge-Horst, TTG u. RegV 400 v. 2003 – 2014 sämt. Mst. 8 x 1. RV-Mst. Frühj. 45 x 1. Konk. verk. Jungt. aus AS 607 u. 9 Kind. Zucht 10 Paare, Tel. 0209/9773432 o. 0178/1068844.

**Wg. Krankh.** u. Alter nach Möglichkeit Totalverk., Abstammung überw. von Spitzen- u. Meisterschlägen und mehreren Rassen, alle Tauben billig abzugeben, Tel. 08504/1432.

**Top Jährige** Vandenabeele u. van Dyck-Tauben zum Anpaaren noch abzugeben, 2017 Junge begrenzt, Osika, Tel. 0181/22278861.

### Gesuche

**Suche Arbeit als Schlagpfleger**, erwarte keinen Lohn nur 1 Zimmer zur Übernachtung, Tel. 0152/10199185.

**Brieftauben-Bücher** gesucht. Suche Brieftauben-Bücher Tel.: 0172-2033293, treppe.75@web.de

**Brieftauben Historien** Archiv sucht Literatur, Anschriftenverzeichnisse, Stiche, „Zeitschrift für Brieftaubenkunde“ vor 1948. Michael Mahr, Am Weyenberg 2, 52074 Aachen.

### Elektronik

**Taurisanlage**, 3 Einzel-Antennen, 2 x 5 m Kabel, VB 275 €, Tel. 0157/35454011.

### Verschiedenes

**Einsamer Rentner** sucht einsame Rentnerin zwecks Beendigung der Einsamkeit, bitte melde Dich, Zuschriften unter Chiffre 1308.

**Kleinanzeigen ab 15 Euro**

## Schalten auch Sie Ihre private Kleinanzeige für nur 15,- €!

Das Formular hierfür finden Sie in jeder ersten „Brieftaube“ eines Monats (zuletzt in Heft 5).

**Verlag Die Brieftaube, Katernberger Str. 115, 45327 Essen,**

**Fax: 02 01/8 72 24-50, E-Mail: Anzeigen@brieftaubenverband.de**

## 1. Preise



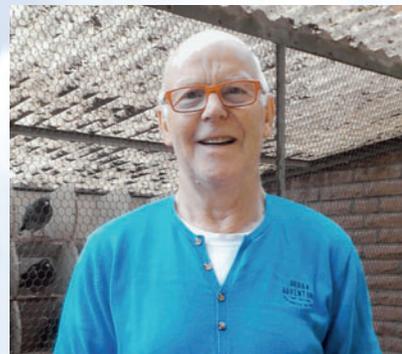
### Drei erste Preise für Herbert Schröders, RV Wegberg

Am 21.5. ab Andrezel, 378 km, gegen 882 Tauben, Sieger 07360-14-4071; am 24.7. ab Andrezel, 378 km, gegen 513 Tauben, Sieger 0360-12-452; am 1.8. ab Poitiers, 683 km, gegen 695 Tauben der FG, Sieger 07360-14-478.



### Drei erste Preise für Walter Thihatmar, RV Ochtrup-Metelen

Am 18.6. ab Marktheidenfeld, 311 km, gegen 2.830 Tauben der TG, Sieger 02220-14-350; am 16.7. ab Uffenheim, 359 km, gegen 768 Tauben, Sieger 02220-15-74; am 20.8. ab Eckenhagen, 140 km, gegen 3.473 Tauben der TG, Sieger 02220-16-159.



### Drei erste Preise für Hubert Lückemeier, RV Oelde und Umg.

Am 21.5. ab Höchstadt, 302 km, gegen 1.048 Tauben, Sieger 07721-14-357; am 3.7. ab Hemau, 402 km, gegen 4.259 Tauben im RegV, Sieger 07721-14-357; am 10.9. ab Schweinfurt, 261 km, gegen 4.266 Tauben im RegV, Sieger 07721-16-10.

## Veranstaltungen

Termingebundene Nachrichten für diese Rubrik müssen spätestens 15 Tage vor dem gewünschten Erscheinungstermin in der Redaktion vorliegen. **Anzeigenschluss für Folge 12 vom 25. März 2017 ist der 10. März 2017.**

### Regionalverband

**404 Lahn-Sieg-Dill** – Frühjahrs-Delegierten-Versammlung am 10.3. um 19 Uhr im Saal der Gaststätte „Deutsches Haus“ in Haiger-Allendorf.

**454 Nordhessen** – Mitglieder- und Delegiertenversammlung am 18.3. um 13 Uhr in der Stadthalle in Melsungen.

**701 Allgäu-Schwaben** – Vorstandssitzung am 5.3. um 10 Uhr im Hotel Hiemer in Amendingen.

**756 Mittelfranken** – Frühjahrsversammlung am 10.3. um 19:30 Uhr im Geflügelzüchterheim Reichschwand, Herbruckerstr. 35 in Reichenschwand. Alle Mitglieder des Regionalverbandes sind herzlich eingeladen.

### Reisevereinigung

**Bergstraße** – Frühjahrsversammlung am 17.3. um 19:30 Uhr in der Einsatzstelle Bensheim.

**Brunsbüttel und Umgebung** – Frühjahrsversammlung am 16.3. um 19:30 Uhr im Gasthof „Dörps Krog“ in Gudendorf. Um rege Beteiligung wird gebeten.

**Dinslaken** – Frühjahrsversammlung mit Neuwahlen am 12.3. um 10:30 Uhr in der Einsatzhalle Hanielstr.

**Dorfen** – Frühjahrsversammlung am 19.3. um 10 Uhr im Gasthaus Wimmer in Klaus.

**Dreiburgenland** – Frühjahrsversammlung am 10.3. um 19:30 Uhr in der Einsatzstelle Tittling, Bahnhofstr.

**Düsseldorf 1930** – Frühjahrsversammlung am 17.3. um 19 Uhr im Vereinsheim der RV, Höherhofstr. 198 in Düsseldorf.

**Duisburg Rhein und Ruhr e. V.** – Frühjahrsversammlung am 12.3. um 11 Uhr im Lokal „Zum Treffpunkt“, Zum Lith 126 in Duisburg-Wanheimerort.

**Frechen – Köln 1894** – Frühjahrsversammlung am 12.3. um 10 Uhr in der Gaststätte „Op de Eck“, Keutenstr. 14 in Hürth-Stotzheim.

**Freising** – Frühjahrsversammlung am 18.3. um 20 Uhr in der Gaststätte „Savoyer-Au“ in Freising-Lerchenfeld.

**Havelland-Brandenburg** – Frühjahrsversammlung am 10.3. um 19 Uhr in der Gaststätte „Konni's Stübchen“ in Netzen.

**Helmstedt** – Frühjahrsversammlung am 17.3. um 18:30 Uhr in der Gaststätte „Zum Schützenhof“ in Königslutter.

**Herne-Wanne** – Frühjahrsversammlung am 19.3. um 10 Uhr in der Taubenhalle, Kantstr. 85 in Herne.

**Hildesheim und Umgebung** – Frühjahrsversammlung am 18.3. um 15 Uhr im Gasthaus Bruns, Heersumer Str. 26 in Wöhle.

**Homburg Saar e. V.** – Frühjahrsversammlung am 17.3. um 18 Uhr in der Einsatzstelle Homburg-Erbach.

**Horrem** – Frühjahrsversammlung am 17.3. um 19 Uhr in der Einsatzhalle der RV Kerpen, Ketteler Str. 22a in Kerpen-Horrem.

**Kehlheim** – Frühjahrsversammlung am 12.3. um 10 Uhr im Gasthaus Lauberger, BZG Versammlung am 19.3. um 9:30 Uhr im Gasthaus Dallmeier in Ergoldsbach.

**Lauf und Umgebung e. V.** – Frühjahrsversammlung am 17.3. um 19:30 Uhr im Gasthaus „zur Linde“ in Lauf-Heuchling.

**Marburg** – Versammlung am 25.3. um 14:30 Uhr in der Einsatzstelle Marburg, Am Krekel 5.

**Mittelfranken 1908 e. V.** – Frühjahrsversammlung am 17.3. um 19 Uhr in der Gaststätte Kirchberger, Sacker Hauptstr. 9 in Fürth. Eine erweiterte Vorstands-Sitzung hierzu findet am 13.3. um 19 Uhr in der Einsatzstelle Nürnberg-Buch statt.

**Nievenheim und Umgebung** – Vorstandssitzung am 14.3. um 18 Uhr und erweiterte Vorstandssitzung am 19 Uhr, die Frühjahrsversammlung findet am 23.3. um 19 Uhr statt, im Lokal „Mehl's“ Conrad-Schlaun-Str. 12 in Dormagen-Nievenheim.

**Rhede** – Frühjahrsversammlung am 18.3. um 18 Uhr in der Gaststätte „Zum Birnbaum“, Nordstr. 20 in Rhede.

**Schlüchtern-Sinntal** – Frühjahrsversammlung am 17.3. ab 19 Uhr in der Gaststätte Nau in Herolz.

**Siegen und Umgebung 1910 e. V.** – Frühjahrsversammlung am 25.3. um 11:30 Uhr im „Hotel & Restaurant Pfeffermühle“, Spiegelsaal, Frankfurter Str. 261 in Siegen.

**Steinheim** – Frühjahrsversammlung am 10.3. um 19:30 Uhr in der Einsatzhalle, Ottenhauser Str. in Steinheim.

**Unterrhein-Kriftel e. V.** – Frühjahrsversammlung am 16.3. um 19:30 Uhr im Clubheim des MSC Diedenbergen, an der Speedwaybahn in Diedenbergen.

**Viktoria Lünen** – Frühjahrsversammlung am 10.3. um 18 Uhr im „Haus Lügger“, Dorfstr. 66 in Lünen.

**Volmetal** – Vorstandssitzung am 6.3. um 19 Uhr bei Elmar Müller in Kreuzberg. Frühjahrsversammlung am 18.3. um 15 Uhr im Clubheim Oberbrügge.

**Wegberg e. V.** – Erweiterte Vorstandssitzung am 16.3. um 19 Uhr in der Tenne in Niederkrüchten.

**Westerwald** – Frühjahrsversammlung am 18.3. um 16 Uhr in der Einsatzstelle Wirges.

**Wiesbaden und Umgebung e. V.** – Erweiterte Vorstandssitzung zur Frühjahrsversammlung am 5.3. um 10 Uhr in der Brieftaubenanlage (Ranch) in Wiesbaden-Bierstadt.

### Flug- und Transportgemeinschaft

**FG Heilbronn-Sulzfeld** – Frühjahrsversammlung am 10.3. um 19:30 Uhr in der Sportgaststätte SV Schluchtern an der B 293 Richtung Leingarten/Schwaigern.

**FG Ost** – Frühjahrsversammlung am 17.3. um 20:30 Uhr in der Gaststätte Nau in Schlüchtern-Herolz.

### Preisrichtervereinigung

**Gruppe 1** – Züchtertreffen am 19.3. um 10:30 Uhr in der Einsatzhalle der RV-Bottrop, In den Weywiesen 92.

**Gruppe 11** – Versammlung mit Schulung am 12.3. um 9:30 Uhr im Lokal Beiwinkel in Delbrück-Ostenland.

## Zugeflogene Tauben

Bitte denken Sie daran, für einen Eigentumsnachweis ist der Betrag von 5,- € (nur für deutsche Tauben) an die Geschäftsstelle einzusenden. Und vergessen Sie bitte nie zu vermerken, wofür der Betrag verwendet werden soll (hier z. B. Eigentumsnachweis), dazu unbedingt die Ringnummer der Taube, die Heft-Nr., in der die Meldung erfolgte, sowie Ihre genaue Anschrift. Der Melder kann Verpflegungskosten bis zu 2,50 € und weiterhin Versandkosten, soweit sie nachgewiesen werden, vom Eigentümer verlangen. Für die Richtigkeit der Ringnummern wird keine Gewähr übernommen.

Ring-Nr. der Taube      Anschrift des Melders

#### Belgische Tauben aus Deutschland

BELG 14-2.302.878	Wilhelm Zahoreyko, Bergstr. 185, T 02382-62228, D-59229 Ahlen
BELG 15-3.088.976	Hans Osterhus, Von-Galen-Str. 17a, T 0175 3614327, D-49451 Holdorf
BELG 15-6.131.304	Wilhelm Zahoreyko, Bergstr. 185, T 02382-62228, D-59229 Ahlen
BELG 16-6.208.027	Heinz Steinkamp, Windthorstr. 1, T 05473 1787, D-49179 Ostercappeln

#### Deutsche Tauben

DV 00784-15-604      Thomas Engelmoer, Voltelenstr. 18, T 0031 523260785, NL 7773 CJ Hardenberg

*Wir gedenken*

Hans Josef Becker, BZV 08131, Medebach, am 1.2.  
 Fred Herbig, BZV 0361, Gelsenkirchen, am 17.2.  
 Werner Mimberg\*, BZV 0111, Beleck, am 22.2.  
 Johannes Schoenmackers, BZV 08371,  
 Wachtendonk, am 6.2.

# Wir gratulieren

## 90 Jahre

Johann Fischer\*, BZV 06792, Norden, am 4.3.

## 89 Jahre

Hans Bolz, BZV 04194, Gummersbach, am 9.3.

Bruno Natterer, BZV 08731, Hochstadt, am 3.2.

## 88 Jahre

Heinz Leunig, BZV 05866, Bochum, am 7.3.

Hans Senger, BZV 06657, Geseke, am 10.3.

## 85 Jahre

Dieter Maus\*, BZV 02070, Wiesbaden, am 6.3.

Hermann Perick, BZV 06664, Salzbergen, am 3.3.

Ofaf Renaux\*, BZV 07353, Grossefingen, am 5.3.

## 83 Jahre

Rolf Bornemann, BZV 05572, Hameln, am 8.3.

## 82 Jahre

Paul Bock, BZV 02873, Eschweiler, am 3.3.

Max Cohn, BZV 02004, Winsen/Luhe, am 4.3.

Hans Gotsche, BZV 04055, Gladbeck, am 6.3.

Erwin Schnapp, BZV 01200, Meschede, am 4.1.

## 81 Jahre

Karl Detering\*, BZV 0618, Mettmann, am 28.2.

Rudolf Knodel, BZV 08249, Mainz, am 18.2.

Norbert Laukamp\*, BZV 02551, Billerbeck, am 5.3.

Herbert Nowicki, BZV 08156, Dülmen, am 1.3.

Hans Purkhart, BZV 05230, Mutterstadt, am 8.3.

Harry Radomski, BZV 01520, Arnsberg, am 23.2.

Karl Warneke, BZV 01393, Rethen, am 18.2.

## 80 Jahre

Fritz Bremkes\*, BZV 05386, Bentrop, am 26.2.

Peter Fuschera, BZV 08345, Osterröfeld, am 4.2.

Egon Gessinger, BZV 01972, Kamen, am 1.3.

Hans-Willi Greven, BZV 01106, Ossenberg, am 5.3.

Hans Großberger, BZV 05258, Windsbach, am 10.3.

Paul Hartmann, BZV 02459, Herzebrog, am 9.3.

Hermann Hirth\*, BZV 08694, Ernsthausen, am 18.2.

Willi Hock\*, BZV 05263, Pflaumheim, am 7.3.

Josef Jost, BZV 01522, Hoengen, am 9.3.

Josef König\*, BZV 05172, Neusorg, am 8.3.

Hans-Dieter Schmitt, BZV 02249, Heildelshem, am 10.3.

Erwin Schnapp, BZV 07946, Niederwürzbach, am 4.3.

Bernhard Sprick, BZV 04391, Geseke, am 6.3.

Walter Strauß, BZV 08014, Hagenow, am 7.3.

## 75 Jahre

Erhard Franz, BZV 05331, Heidkamp, am 9.3.

Kurt Kollmeier, BZV 01661, Neustrelitz, am 17.2.

Heinz Kreuzsch, BZV 07204, Heimersheim, am 4.3.

Wilhelm Linke, BZV 03526, Neuenrade, am 5.3.

Günter Nacken, BZV 01522, Hoengen, am 4.3.

Max Opitz, BZV 01632, Speichersdorf, am 5.3.

Ursula Reiffert, BZV 03156, Witten-Vormholz, am 6.3.

Horst Werner Ranger, BZV 06676, Bad Kreuznach, am 8.3.

Manfred Zeise, BZV 03319, Schönefeld, am 7.3.

## 70 Jahre

Peter Altemeier, BZV 0643, Gelsenkirchen-Resse, am 6.3.

Hans-Georg Hausmann, BZV 02088, Steinenbrück, am 6.3.

Heinz-Jürgen Vorpahl\*, BZV 06219, Meppen, am 25.2.

## 65 Jahre

Gerhard Böhmann, BZV 09694, Wernigerode, am 24.2.

Josef Cremers\*, BZV 03065, Duisburg, am 15.2.

Egon Krull, BZV 09455, Plau, am 2.3.

Hartmut Paul, BZV 07019, Oberbrügge, am 10.3.

Hans Heinrich Wathling, BZV 01790, Braunschweig, am 4.3.

Willi Wenning\*, BZV 08953, Ahaus-Ottenstein, am 6.3.

Klaus Willen, BZV 06360, Bevern, am 9.2.

## Diamantene Hochzeit

Brunhilde und Albert Holtkamp, BZV 06294, Lothe, am 8.3.

Erna und Fritz Krämer, BZV 05053, Schifferstadt, am 4.3.

Käthe und Walter\* Runkel, BZV 06334, Langenselbold, am 10.3.

## Goldene Hochzeit

Ingrid und Wilhelm\* Wilke, BZV 06336, Usseln, am 10.3.

Gisela und Helmut Wischmeyer, BZV 04100, Jeggen, am 4.3.

\* Träger der goldenen Verbandsehrennadel

\*\* Verbandsehrenmitglied

## E-Mail-Adressen der Redaktion:

Redaktion: [Redaktion@brieftaubenverband.de](mailto:Redaktion@brieftaubenverband.de)

Tel.: 02 01-8 72 24-30

Anzeigen: [Anzeigen@brieftaubenverband.de](mailto:Anzeigen@brieftaubenverband.de)

Tel.: 02 01-8 72 24-32

- DV 00924-16-463 Dieter Kreuzmann, Mühlenberg 13a, T 05491 5499, D-49401 Damme
- DV 00995-16-63 Hans Berberich, Herderstr. 5, T 06372 6625, D-66894 Martinshöhe
- DV 01463-16-722 Hans Berberich, Herderstr. 5, T 06372 6625, D-66894 Martinshöhe
- DV 02028-15-1052 Herbert May, Papenhöher Weg 1, T 05522 900418, D-37520 Osterode, mechthild.may@t-online.de
- DV 02591-15-505 † Verband Deutscher Briefftaubenzüchter, Katernberger Str. 115, T 0201-8722425, F 0201-8722425, D 45327 Essen, Abholung Mo, Mi. und Fr. NUR nach telefonischer Absprache
- DV 02711-16-643 Dieter Kreuzmann, Mühlenberg 13a, T 05491 5499, D-49401 Damme
- DV 02861-16-27 † Hubert Schuessler, Höhenweg 27, T 0157 86009414, D-36179 Bebra/Breitenbach, Schuesslerhubert@unitybox.de
- DV 03442-16-6751 Alexander Dierkes, Nordgeismarer Weg 5, D-34369 Hofgeismar
- DV 04195-16-415 Martin Roters, Funkenstiege 12, T 0171 1690076, D-48455 Bad Bentheim, martin.roters@t-online.de
- DV 04975-15-93 Helmut Schuck, Alte Hauptstr. 11, T 06022 22485, D-63840 Hausen
- DV 05273-16-30 † Verband Deutscher Briefftaubenzüchter, Katernberger Str. 115, T 0201-8722425, F 0201-8722425, D 45327 Essen, Abholung Mo, Mi. und Fr. NUR nach telefonischer Absprache
- DV 06799-16-2158 Andreas Eymann, Lützerathstr. 181a, T 0176 21927989, D-51103 Köln, andreas@andreaseymann.de
- DV 08324-16-631 † Kaufmann, Am Steinberg 53, T 02421 86609, D-52353 Düren
- DV 08953-16-454 Günter Haertel, Am Steeger Berg 18, T 02262 1374, D-51674 Wiehl
- DV 09382-09-1295 † Verband Deutscher Briefftaubenzüchter, Katernberger Str. 115, T 0201-8722425, F 0201-8722425, D 45327 Essen, Abholung Mo, Mi und Fr. NUR nach telefonischer Absprache
- DV 09578-16-90 Alexander Dierkes, Nordgeismarer Weg 5, D-34369 Hofgeismar
- DV 09733-16-374 Dufour, Chevron 23, T 0032 86218731, B 4987 Stoumont, dufourjeanmarie16@gmail.com

## Französische Tauben aus Deutschland

FRANCE 16-236085 Bernd Warsing, Wisker Weg 8, T 04953 923027, D-26831 Bunde, berndwarsing@aol.com

## Niederländische Tauben aus Deutschland

- NL 15-1350.741 Hans Osterhus, Von-Galen-Str. 17a, T 0175 3614327, D-49451 Holdorf
- NL 15-4273.555 Hans Osterhus, Von-Galen-Str. 17a, T 0175 3614327, D-49451 Holdorf
- NL 16-1029.513 Peter Schmitz, Am Mühlenbach 4, D-49413 Dinklage
- NL 16-1062.813 Hans Osterhus, Von-Galen-Str. 17a, T 0175 3614327, D-49451 Holdorf
- NL 16-1082.621 Hans Osterhus, Von-Galen-Str. 17a, T 0175 3614327, D-49451 Holdorf
- NL 16-1165.182 Bernd Warsing, Wisker Weg 8, T 04953 923027, D-26831 Bunde, berndwarsing@aol.com
- NL 16-1303.725 Dieter Kreuzmann, Mühlenberg 13a, T 05491 5499, D-49401 Damme
- NL 16-1694.362 Wilhelm Zahoreyko, Bergstr. 185, T 02382-62228, D-59229 Ahlen

## Polnische Tauben aus Deutschland

PL 0460-16-3345 Hans Osterhus, Von-Galen-Str. 17a, T 0175 3614327, D-49451 Holdorf

## Sammelmeldungen

Briefftaubenmeldestelle, Alfred und Snejzana Nellen, Gladbacher Str. 35, T 01520-3168444 od 01520-5829734, D-47798 Krefeld, Abgabe der Tauben Mo.-Fr. von 17 bis 22 Uhr + Sa-So 15 bis 22 Uhr

## Belgische Tauben aus Deutschland

BELG 13-2.083.347 BELG 13-2.194.863 BELG 13-3.095.606  
BELG 13-5.108.147 BELG 16-2.195.739

## Deutsche Tauben

DV 03551-09-146 DV 06465-04-48 DV 06507-14-716  
DV 06832-15-183

## Niederländische Tauben aus Deutschland

NL 14-1345.173 NL 14-1551.177 NL 15-1269.952  
NL 16-1043.742 NL 16-1177.727 NL 16-1188.002  
NL 16-1271.522 NL 16-1674.441 NL 16-1730.164

Am 9.03.2017  
feiert unser Sportfreund  
**Paul Hartmann**



seinen 80. Geburtstag.

Wir wünschen Dir dazu  
alles Gute, Gesundheit  
und gute Erfolge.

Verein 02459  
„Schwalbe“ Herzebrock

1325



Im Gedenken  
**Peter  
Michaelis**

Danke für die schöne gemeinsame  
Zeit im Briefftaubensport.  
Gerd - Dein Briefftaubenfreund

1314

**Der Schlüssel  
zum Erfolg.**



Eine Anzeige in  
der Zeitschrift  
„Die Briefftaube“.

## Gewerbliche Anzeigen

Unersetzlich ...



POWER-ERBSE



• der stärkereiche Proteinlieferant mit deutlich erhöhter  
Verdaulichkeit!

**BETZ**

**mifuma**

## Züchter-Anzeigen Verkäufe

**Spitzenschlag RegV 402 Dortmund**  
Roeper Linie 272 /de Beer Gus, 346 x 105  
Gebe Junge aus dem Zuchtschlag  
ca. Anfang April zu sportlich fairen  
Preisen ab. Reiserichtung SO, Erfolge  
2013+2014 RV Meister, 5 Ruhr-  
gebietsmeister, 4 RegV Meister  
**Spitzenpreise gegen hohe Taubenzahlen**  
Thorsten Bornhoff  
Tel. 0231/553002 o. 0157 75334200

1320

Beim Einkauf  
berücksichtigen  
Sie bitte  
unsere Inserenten!

## Von Taubenzüchtern empfohlen

**Vorteile:** Kupferionen werden mit dem Regenwasser über die  
Dachfläche gespült und halten langfristig die  
Dacheindeckung von Flechten, Moosen  
und Algen frei.

• kompletter Ersatz für Firstziegel



**Schwind**

Henry Schwind · Dachdeckermeister  
Wacholderstraße 6-8 · 71364 Winnenden  
Telefon (0 71 95) 35 88 · Telefax (0 71 95) 81 79  
info@kupferdachfirst.de  
www.kupferdachfirst.de

3409



PIPA PRÄSENTIERT

# Hans Lekscha (DE)

## Versteigerung aller Zucht- & Reisetauben 1. Deutscher Verbandsmeister 2016

Beginn der Auktion: 6. März 2017

Ende der Auktion: 19. März 2017

[www.pipa.be](http://www.pipa.be)



DV 01100-11-488  
**Vater  
Olympia 161**

Vogel Stammpaar Nr. 1



DV 0611-11-468  
**Mutter  
Olympia 161**

Weibchen Stammpaar  
Nr. 1



DV 01100-12-161  
**Olympia 161**

Olympia-Taube Budapest  
Kat. H 2015  
1.-2.-2.-3.-3.-4.-5.-5.-  
7.-9.-10. Konkurs  
(V. Ravenstein x  
Vandenabeele x  
Verreckt-Arien)



DV 01100-13-367  
**Bruder  
Olympia 161**

6. Nat. Ass-Männchen  
Deutschland 2016  
1.-3.-3.-4.-4.-4.-5.-5.-  
6.-6.-6.-8.-8.-8. Konkurs  
(V. Ravenstein x  
Vandenabeele x  
Verreckt-Arien)

Diese Taubenversteigerung wird von PIPA organisiert. Sie können die Versteigerungen unter [www.pipa.be](http://www.pipa.be) finden. Klicken Sie auf „Versteigerungen“! Alle Tauben werden mit professionellem Foto, Stammbaum und ausführlicher Beschreibung präsentiert.

Weitere Informationen per E-Mail von [sales@pipa.be](mailto:sales@pipa.be)  
oder Tel.: 0032 472 71 77 28 oder 0032 9 374 38 87  
Agent in Deutschland: Franz-Josef Irmer, [fj@pipa.be](mailto:fj@pipa.be) oder  
Tel. 0049 176 842 58694, 0049 2502 416

Pigeons from paradise, available on earth

**PIPA**   
**Pigeon Paradise**  
Pigeons from paradise, available on earth

[www.pipa.be](http://www.pipa.be)

## ZOOKAUF Bottrop Züchterfrühstück

Samstag: 11.03.2017 von 9:00-12:30 Uhr

Wir laden ein zum kostenlosen Frühstück am  
Samstag, dem 11. März 2017

Klönen bei Brötchen und einer Tasse Kaffee.

Es erwartet Sie:

- Am Aktionstag 10% Rabatt auf alle Taubensportartikel und Futtersorten (außer Aktionspreise)
- eigener Reiseplan mit cdVet
- kostenlose Taubenverlosung von 5 Jungtauben der Natural Zuchtstation
- Futterberater der Fa. Natural, mifuma/Betz, Vanrobaeys und DHP

Wir führen Produkte der Firmen Natural, Versele-Laga, Vanrobaeys, mifuma/Betz, Spinne, cdVet, Backs, Röhnfried, DHP, Tollisan, Brockmann, Nebel

Wir freuen uns auf Ihren Besuch

### Zookauf Bottrop

Industriestr. 19 · 46240 Bottrop  
Tel. 02041-96061

Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9:00-18:30 Uhr  
Sa. 9:00-16:00 Uhr

## Ostseeflug Usedom 2017

Sichern Sie sich einen der letzten Startplätze!

[www.ostseeflug-usedom.de](http://www.ostseeflug-usedom.de)

Mirko Jäger - Tel. 038379 22 955

Bereits über 1700  
Anmeldungen!

Anzeigenschlusstermin:

### Die Ausgabe Nr. 12/2017

der Zeitschrift „Die Brieftaube“ erscheint  
am 25. März 2017, Anzeigenschluss ist der

**10. März 2017**

Anzeigenaufträge müssen spätestens am Anzeigenschluss  
schriftlich beim Verlag eingegangen sein.

Anzeigenabteilung „Die Brieftaube“

## E-Mail-Adressen der Redaktion:

Redaktion: [Redaktion@brieftaubenverband.de](mailto:Redaktion@brieftaubenverband.de)  
Tel.: 02 01-8 72 24-30

Anzeigen: [Anzeigen@brieftaubenverband.de](mailto:Anzeigen@brieftaubenverband.de)  
Tel.: 02 01-8 72 24-32

### Telefon-Clipringe mit großen Zahlen

Sehr gut lesbare Tel.-Nr. durch Rundum-  
Laser-Beschriftung. Kein Verwittern der Nr.  
Ca. 6 mm hoch. Jederzeit aufziehbar, leicht  
abnehmbar, unzerbrechlicher Verschluss.  
Weiß, Gelb, Orange, Grün, Rot, Braun,  
Blau, Hellblau, Grau, Violett, Schwarz.

50 St. 15,- EUR 100 St. 28,- EUR

### Reiner Kullack

Gretescher Weg 112  
49086 Osnabrück  
Tel. 05 41/38 64 73 · Fax 05 41/38 54 87  
[www.kullackversand.de](http://www.kullackversand.de)

### Taubenfutterverkauf

H. Dörrbecker  
34628 Loshausen  
Tel. 0 66 91 55 00

### NATURAL GRANEN N.V.

SERVICE HOTLINE:  
0173 833 09 52

### Tauben-Faltkörbe und Schlägeinrichtungen

[www.Thiele-Paderborn.de](http://www.Thiele-Paderborn.de)  
Tel./Fax.: 0 52 54 / 76 15

Frühjahrsmesse immer  
am 1. Wochenende im März

[www.taubenshop24.de](http://www.taubenshop24.de)  
Ringaufkleber in verschied. Farben  
120 Stück 12,- € Telefon-Clipringe  
100 Stück ab 26,- €  
09407-959 715 25 Stück ab 10,- €  
Fax 09407-90845  
Mail: [info@taubenshop24.de](mailto:info@taubenshop24.de) Preise zzgl. Versand

Vorankündigung

### Jungtauben- und Frühjahrsmarkt in Fulda

Samstag, 18. März 2017, 9 bis 16 Uhr

Liebe Sportfreundinnen und Sportfreunde,  
am 18. März 2017 findet wieder der traditionelle  
Jungtauben- und Frühjahrsmarkt in Fulda statt.  
Verschiedene namhafte Firmen  
und bekannte Taubenzüchter sind dabei.

Ort: Sportgemeinschaft Johannesberg,  
Agricolstraße in 36041 Fulda

Weitere Informationen in der nächsten  
Ausgabe, oder unter [www.taubendo.de](http://www.taubendo.de)

Telefon: (0 21 66) 3 79 53.

### Leichte Sämereien 20 kg!

12,90 € / + 6 € Versand  
Für Zucht, Aufzucht, Reise und Mauer.  
[www.futter-vossi.de](http://www.futter-vossi.de) · Tel: 0 74 64/ 25 24  
[bernd@futtermittelversand-vosseler.de](mailto:bernd@futtermittelversand-vosseler.de)

### Für die Reise: Angebot

Die Urkraft aus dem Auenwald  
Bärlauchelixier 500 ml 8,90 €

Zur Blutreinigung und Konditionsaufbau  
bestens geeignet.

Bei Ihrem Händler oder direkt bei:

**HIBILA®**  
Kraft und  
Vitalität aus der  
Natur

Prospekt kostenlos anfordern.

92250 Schnaittenbach, Postfach 32  
Tel. 0 96 22/44 68, Fax 58 82

**Backs** Wenn's schnell  
gehen soll!  
[www.taubenbacks.de](http://www.taubenbacks.de)  
Theodor Backs GmbH

Frühjahrsmesse Houten-NL  
mit 5.000 Jungtauben

Blütenpollen – spanisch, 1 kg 16,25 €,  
ab 3 kg à 15,95 €, ab 5 kg à 15,45 €, ab  
10 kg à 14,90 €, ab 20 kg à 14,35 €; ab  
50 kg à 13,75 €. Futterpollen gem., 1 kg  
7,65 €, 3 kg à 7,30 €, 5 kg à 6,95 €,  
10 kg à 6,65 €; Propolis Tropfen, 100 ml  
14,90 €; Schwarzkümmelöl, 200 ml 9,65  
€ + MwSt. Tee's – Belg. Mischg., Anti-  
schleim; Bartflechte u. a. Sorten u. v. m.  
Info gratis.

**Naturheilmittel Dahmen**  
74582 Amlshagen T  
Tel. 0 79 52/52 69 · Fax 12 46

## WAW-Saar 2017 günstige Gebrauchtgeräte

Wir haben laufend zu Tagespreisen auf Lager:

**Laserdrucker**

auf -> Tapes, Tauris, Benzing, Unikon eingestellt,  
Farbbänder für Ihre Epson-Seikosha-Drucker  
Notebooks für Ihre Einsatzstellenverwaltungen.  
\* Preise auf Anfrage \*

**WAW-Saar  
Datenverarbeitung**  
Tel. 0 68 65/4 77 · Fax 0 68 65/15 69  
E-Mail: [waw.europe@t-online.de](mailto:waw.europe@t-online.de)  
Internet: [www.Taubenmarkt.de](http://www.Taubenmarkt.de)

Frühjahrsmesse Houten-NL  
an diesem Wochenende

Beim Einkauf berücksichtigen  
Sie bitte unsere Inserenten!

## Herzog KG

Taubenschlägeinrichtungen und Zubehör

42781 Haan · Elberfelder Straße 154 · Telefon (0 21 29) 21 05

Besuchen Sie unsere große Hausausstellung.

Einladung zur

## 7. Hausmesse und Jungtauben-Börse

Am 25. März 2017 öffnen sich auf dem Gelände des Deutschen

Brieftaubenverbandes e.V. die Tore zur

**7. Hausmesse und Jungtauben-Börse.**

Öffnungszeiten: Samstag, 25. 3. 2017 von 9:00 bis 16:00 Uhr

Eintritt frei!

## Reise-Paket

Sparen Sie gegenüber dem Einzelkauf!



Das Reisepaket mit Reiseplan der Taubenklub ist in idealer Weise auf die Anforderungen Ihrer Brieftauben in der Reisezeit angepasst. Weitere Empfehlungen und individuelle Kombinationsmöglichkeiten stellen wir Ihnen ebenfalls vor, damit Sie unsere Produkte auf Ihre Reisetauben abstimmen können. Für die ganz speziellen Anpassungen an Ihre Erfordernisse beraten wir Sie gern.



**95,00 €**

Porto und Verpackung für Sie kostenlos!

## Taubenklub des Verbandes

Katernberger Straße 115 · 45327 Essen  
Tel.: 0201-84 83 90 · Fax: 0201-84 83 968 · tk@brieftaubenverband.de



Taubenklub



**Informieren Sie sich jetzt!**

## TauRIS Fernabschlag



Für alle TauRIS Terminals •  
Keine extra Hardware im Taubenschlag notwendig • Konstatieren wie gewohnt !

### So funktioniert es:

Terminal an Ihren PC anschließen • TauRIS Programm starten •  
Mit wenigen Clicks Ihre Daten direkt zur Einsatzstelle schicken !

### Rufen Sie uns an!

Rüter EPV-Systeme GmbH • Große Heide 39-41 • 32425 Minden • Tel.: 0571 646900 • Fax: 0571 6469020 • mail@tauris.de • www.tauris.de



## RUKJ Reisesaison Futter aus insgesamt 21 Brieftauben-Mischungen

Reise Energie Topp Mix Relax Supra Energy Supra Power Supra

13,1 % Rohprotein 13,8 % Rohprotein 11,0 % Rohprotein 13,3 % Rohprotein 14,3 % Rohprotein  
10,6 % Gesamt-Rohfett 16,3 % Gesamt-Rohfett 9,1 % Gesamt-Rohfett 8,7 % Gesamt-Rohfett 14,7 % Gesamt-Rohfett  
7,7 % Rohfaser 10 % Rohfaser 8,4 % Rohfaser 6,4 % Rohfaser 7,5 % Rohfaser  
2,1 % Gesamtzucker 2,6 % Gesamtzucker 1,7 % Gesamtzucker 12,3 % Gesamtzucker 2,1 % Gesamtzucker  
46,8 % Stärke 35,4 % Stärke 46,9 % Stärke 50,1 % Stärke 42,1 % Stärke  
13,8 MJ/kg ME für Geflügel 14 MJ/kg ME für Geflügel 12,9 MJ/kg ME für Geflügel 13,7 MJ/kg ME für Geflügel 14,6 MJ/kg ME für Geflügel

20 % Gelbmais 16 % Datt, weiß 19 % Paddy-Reis 16 % Rotmais 24 % Rotmais  
10 % Datt, weiß 15 % Kardy 14 % Kardy 15 % Gelbmais 10 % Datt, weiß  
10 % SBK, gestreift/ schwarz 10 % Paddy-Reis 11 % Rotmais 13 % Datt, weiß 7 % Gelbmais  
7,5 % Haferkerne 6 % Sojakerne 11 % Gelbmais 11 % Milo, rot 7 % Kardy  
5,5 % Paddy-Reis 7 % Halbrohreis 10 % Gerste 8 % Haferkerne 6 % Sojakerne  
5 % Kardy 6 % Futterhanf EU 8 % Popcornmais 8 % Paddy-Reis 6 % Haferkerne  
5 % Popcornmais 6 % Milo 6 % Datt, weiß 6 % Sojakerne 5 % SBK, geschält  
5 % Rotmais 5 % Rotmais 5 % Haferkerne 5 % Futterhanf EU 5 % Kanariensaat  
5 % Raps 5 % Popcornmais 4 % Weizen 5 % Kardy 5 % Popcornmais  
5 % Sojakerne 5 % Sesamseed 4 % Milo 4 % Popcornmais 5 % Halbrohreis  
5 % Weizen 5 % Gelbmais 3 % Sojakerne 4 % Weizen 4,5 % Futterhanf EU  
5 % Weizen 4 % Raps 2 % Futterhanf EU 2 % Linsen 4 % Paddy-Reis  
4 % Gerste 3 % Haferkerne 2 % Linsen 2 % Raps 3 % Sesamseed  
4 % Futterhanf EU 2 % Linsen 1 % Halbrohreis 1 % Sesamseed 3 % Raps  
4 % Milo 2 % Leinsaat, braun 1 % Mungbohnen 1 % Sesamseed 2 % Linsen  
2 % Leinsaat, braun 1 % Mungbohnen 1 % Sesamseed 0,9 % Mariendistelseed

Witwer Akku Witwer Extra Witwer „Neeb“ Reise Zucht „Seide!“

13,7 % Rohprotein 13,9 % Rohprotein 14,7 % Rohprotein 16,8 % Rohprotein  
8,3 % Gesamt-Rohfett 5,9 % Gesamt-Rohfett 13,5 % Gesamt-Rohfett 22,1 % Gesamt-Rohfett  
7,0 % Rohfaser 6,2 % Rohfaser 8 % Rohfaser 10,2 % Rohfaser  
2,1 % Gesamtzucker 2,4 % Gesamtzucker 1,5 % Gesamtzucker 2,1 % Gesamtzucker  
48,5 % Stärke 51,7 % Stärke 42,6 % Stärke 29,0 % Stärke  
13,3 MJ/kg ME für Geflügel 13,1 MJ/kg ME für Geflügel 14,2 MJ/kg ME für Geflügel 15,1 MJ/kg ME für Geflügel

25 % Gelbmais 25 % Gelbmais 15 % SBK, schwarz 15 % SBK, schwarz  
9 % Erbsenmischung 15 % Erbsenmischung 8 % Datt, weiß 8 % Sojakerne  
8 % Datt, weiß 6 % Datt, weiß 8 % Kardy 10 % Gerste  
8 % Kardy 6 % Paddy-Reis 6 % Popcornmais 10 % Popcornmais  
8 % Paddy-Reis 5 % Popcornmais 6 % Paddy-Reis 10 % Paddy-Reis  
6 % Weizen 5 % Rotmais 6 % Paddy-Reis 10 % Paddy-Reis  
5 % Rotmais 5 % Weizen 5 % Sesamseed, natur 10 % Haferkerne  
5 % Sojakerne 5 % Weizen 5 % Rotmais 10 % Futterhanf EU  
4,5 % Popcornmais 5 % Weizen 5 % Sojakerne 5 % Leinsaat  
4 % Milo 4 % SBK, gestreift 4 % Milo 5 % Raps, rot  
3,5 % Futterhanf EU 4 % Milo 4 % Raps 5 % Raps  
3 % Raps 3 % Buchweizen 4 % Erbsen, gelb 5 % Milo, rot  
3 % Weizen 3 % Futterhanf EU 3 % Erbsen, grün 5 % Raps  
3 % Weizen 3 % Kardy 3 % Weizen 3 % Weizen  
3 % SBK, geschält 3 % Haferkerne 3 % Weizen 3 % Weizen  
2,5 % Haferkerne 3 % Raps 3 % SBK, gestreift 3 % SBK, gestreift  
2,5 % Sesamseed 3 % Sojakerne 2 % Buchweizen 2 % Buchweizen  
2 % Weizen 2 % Haferkerne 2 % Haferkerne 2 % Haferkerne  
2 % Weizen 2 % Halbrohreis 2 % Halbrohreis 2 % Halbrohreis  
2 % Kanariensaat 1 % Raps 1 % Raps 2 % Linsen  
2 % Kanariensaat 2 % Weizen 2 % Weizen 2 % Weizen

Bitte fordern Sie auch die Reiseleistungen der Schläge SG Neeb, 59472 Hof Westerwald und SG Seidel, 02529 Markneukirchen an.



**RUDLOFF** TIERFUTTER  
...oder stellen Ihre individuelle Sondermischung her.

RUDLOFF Feldsaaten GmbH • Serezzert Feld 8 • 23611 Serezzert  
Tel.: 0451/ 39 876-0 • Fax: 0451/ 39 24 63  
tierfutter@rudloff.de • www.rudloff.de

### Reiseweibchenzelle für 10 oder 20 reisende Weibchen

**Witwerweibchen-Kleinvoliere**  
B 117 • T 87 • H 155 • fahrbar  
Mit Spezial-Sitzregal (Paarung fast unmöglich), für bis zu 30 Weibchen  
Auch für 20 Weibchen!

Tischlermeister Josef & Martin  
**KIPSHAGEN**  
Fürstenstr. 10 • 33415 Verl-Kaunitz  
Tel. (052 46) 8 19 26 • Fax 93 01 02  
Internet: <http://www.kipshagen.de>

### PMC Naturprodukte Frühjahraktion

Heilkräuter-Sonderpaket: Bronchialkräuter-Pulver 500g, Weidenrindenpulver 400g, Reines Organo-Pulver 1kg Btl., Mineral-Heilerde extra fein 1kg. **Paket statt 60,- nur 50,- €**  
**PMC Power-Lecithin unverdünnt 1 Ltr. Fl. 25,- €**, **PMC Propolis-Tropfen 20% 150 ml Fl. 25,- €**  
**Lakritz-Tonikum 1 Ltr. 12,50 €**, **Organo Futteröl 5% 1 Ltr. Fl. 15,- €**, **Reine Bierhefe 6 kg 20,- €**  
**Neu: Heilsaaten-Energie-Futtermischung**  
**Mariendistel-, Hanf-, Hirse-, Dari-, Kardy-, Leinsaat und geschälte Haferkerne 10 kg 25,- €**

### Jungtier-Totalverkauf

Aus beruflichen Gründen können wir in 2017 nicht am Reisen teilnehmen, deshalb geben wir unsere gesamten Jungtiere zu sportlichen Preisen ab. Reine Delbar: 1er- und Fahle 9er-Linie, Berlengee-Schimmel, Braune Meulemans, Hofkens, Janssen, Ass-Tauben: Eurostar, Comet, Roter Baron, Yeti, Blue Dream, Avril, Schwarze Leus, Tigerschecken und die besten Weißen Deutschlands. Bei uns züchten **ALLE 1. Derbysieger** der internationalen Derbys für Weiße.

**SCHNEIDER PMC - Zum Rosenberg 10 - 34286 Spangenberg - ☎ 05663-1072**  
[www.schneider-tauben.de](http://www.schneider-tauben.de) [Schneider.PMC@web.de](mailto:Schneider.PMC@web.de)

### Der KICK an die Spitze:

## Anti-Schleim-Elixier

Befreit die Atemwege und Bronchien vom Schleim und wirkt bronchialerweiternd. Die Taube kann während dem Flug mehr Sauerstoff aufnehmen.

## Acithol Tropfen/Granulat

Befreit die Taube vom festsitzenden Kopf-schleim. Löst Schleim und Beläge im oberen Sinusbereich. Auf Naturbasis. Die Basis für Spitzenpreise!!!

Erhältlich bei Ihrem Fachhändler oder bei:

**Hesanol® Bio Pharma**  
 Zu den Kauten 5-7 • D-35075 Gladenbach ☎ 06462-5079  
 Fax: 2530 • e-mail: [hesanol@t-online.de](mailto:hesanol@t-online.de) • Internet: [www.hesanol.de](http://www.hesanol.de)

## Unerreicht ...

TOP MAIS

• der einzigartige Fettlieferant mit 8 % Fettgehalt!

**BETZ** **mifuma**

## Backs Balance

– das Probiotikum von Backs. Hält den Bakterienhaushalt im Gleichgewicht.

UVP 1000 ml 21,00 €

**Theodor Backs GmbH**  
 Tel. (0 50 37) 97 05-0  
 e-mail: [info@taubenbacks.de](mailto:info@taubenbacks.de)

[www.ox-logic.de](http://www.ox-logic.de)

Versand von Geflügel, Vögel, Kleinnager innerhalb DE, AT; Ziervögel auch NL Andere Länder auf Anfrage. Öffn.-Zeiten: Mo.-Fr. 8:30–18:00 Uhr.

**Tel. 09 21 / 79 98 60**  
**info@ox-logic.de**

100% reines **Schwarzkümmelöl**

1 l nur € 27,90  
 5% Rabatt bei tel. Bestellung.  
**Tel. 0 66 45/78 06 35**  
**o. www.vital-o-thek.de**

### TIPES Verkauf und Reparaturservice Team Kosner

Wir sorgen für fachgerechten Reparaturservice

Wir führen Produkte von:  
**Röhnfried, Natural, Mifuma, Quiko, BIW Vet-Schroeder+Tollisan de Weerd, TEE KONTOR Ropa Pharm u. v. a.**

Sie bekommen auch Körbe, Nistschalen, Sputniks, Dimmer, Tageslichtlampen u.v.m. Besuchen Sie unseren Shop [www.tipesverkauf.de](http://www.tipesverkauf.de)

**Bestellen Sie einen kostenlosen Katalog unter 0203 598414**  
 Neuhausweg 16, 47167 Duisburg  
 Fax: 0203 5192696  
 E-Mail: [info@tipesverkauf.de](mailto:info@tipesverkauf.de)





Herausgeber: Verband Deutscher Briefftaubenzüchter e. V.

Druckauflage 19.931 (III/16) • Erscheinungsweise: wöchentlich • Verantwortlich für den Inhalt: Richard Groß • Redaktion: Christoph Schulte • Anschrift der Redaktion und des Verlages: Katnberger Straße 115, 45327 Essen ☎ (0201) 87224-0 • Telefax (0201) 8722450 • Internet: <http://www.briefftaube.de> • E-Mail: [verband@briefftaube.de](mailto:verband@briefftaube.de) • Bankverbindungen: Deutsche Bank Essen IBAN: DE 46 3607 0050 0517 3141 00, BIC: DEUTDEDE, Postgirobank Essen IBAN: DE46 3601 0043 0000 0244 31, BIC: PBNKDEFF • Bezugspreis ab 1. 12. 2012: Bei Abbuchungsgenehmigung halbjährlich 27 €, jährlich 52 € • Bei Rechnungserstellung jährlich 60 €. Abbestellung nur möglich jeweils 6 Wochen vor Ablauf des bezahlten Bezugszeitraums schriftlich an den Verlag • Auslands-Jahresabonnement 80 € • Gültige Anzeigenpreisliste Nr. 32 vom 1. Januar 2007 • Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache, übertragen werden • Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden • Herstellung: Dierichs Druck+Media GmbH & Co. KG, Frankfurter Straße 168, 34121 Kassel.

[www.roehnfried.de](http://www.roehnfried.de)



**Röhmfried®**

**Immunität stärken!**

**NEU**

- ✓ **bekämpft E.Coli**
- ✓ **bindet Pilzgifte**
- ✓ **aktiviert Immunsystem**

**Jetzt testen!**



**Röhmfried®**

Erhältlich beim Röhmfried-Händler, Tierarzt oder in Ihrer Apotheke  
[info@roehnfried.de](mailto:info@roehnfried.de) | Tel.: 0 48 26/86 10-0